

Gemeinde Saal a.d.Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, 02.05.2023

Beginn: 18:30 Uhr Ende 00:05 Uhr

Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

Mitglieder des Gemeinderates

Czech, Werner Dietz, Walter Eichstetter, Karl Fahrnholz, Martin Fuchs, Robert

Kasper, Mario Anwesend bis TOP 7.3

Ludwig, Wolfgang Marxreiter, Josef Puntus, Robert Rieger, Matthias Rummel, Josef Russ, Heinz

Schlachtmeier, Johannes

Schmid, Bernd Schneider, Josef

Schwikowski, Reinhard Anwesend bis TOP 2

Überrigler, Burghardt

Wolter, Sandra Anwesend bis TOP 10

Ortssprecher

Raith, Christian

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Weitere Anwesende:

Arnold, Sabine – Bauamt Fahrnholz, Gertraud – Protokollführung

Petersen, Svea - Gemeinderatsmitglied

Hillebrand, Harald – Freiraumspektrum Siller, Gisela - Freiraumspektrum

Kobl, Oliver – Sounddachboden

Gubo, Bernhard – Wind 18 GmbH Winderl, Richard – Wind 18 GmbH

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Eichinger, Doris Plank, Karin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
- 2. Veränderung im Gemeinderat; Rücktritt von Reinhard Schwikowski Vorlage: 01/HA/041/2023
- **3.** Veränderung im Gemeinderat; Neubestellung und Vereidigung von Svea Petersen Vorlage: 01/HA/042/2023
- **4.** Veränderung im Gemeinderat; Neubesetzung der Ausschusssitze von Reinhard Schwikowski Vorlage: 01/HA/049/2023
- 5. Gemeldete Windflächen; weiteres Vorgehen und Vorstellung des Konzepts kommunaler Windpark durch Wind 18 Vorlage: 01/HA/043/2023
- Vertonung der Geschichte Saals Alter Friedhof mittels Audio Guide; Konzeptvorstellung Fa. Sounddachboden Vorlage: 01/HA/045/2023
- 7. Änderung FNP durch DB 9 im Bereich des Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport";Prüfung der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Vorlage: 01/BA/072/2023
- 7.1 Änderung FNP durch DB 9 im Bereich des Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege Vorlage: 01/BA/072/2023/1
- **7.2** Änderung FNP durch DB 9 im Bereich des Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Bayernwerk Netz Vorlage: 01/BA/072/2023/2
- 7.3 Änderung FNP durch DB 9 im Bereich des Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Landratsamt Kelheim Vorlage: 01/BA/072/2023/3
- **7.4** Änderung FNP durch DB 9 im Bereich des Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme B 2 Vorlage: 01/BA/072/2023/4
- **7.5** Änderung FNP durch DB 9 im Bereich des Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme B 3 Vorlage: 01/BA/072/2023/5
- **7.6** Änderung FNP durch DB 9 im Bereich des Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme B 5 Vorlage: 01/BA/072/2023/6
- 8. Änderung FNP durch DB 9 im Bereich des Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Billigungs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: 01/BA/073/2023
- 9. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Prüfung der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Vorlage: 01/BA/070/2023
- **9.1** Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vorlage: 01/BA/070/2023/1

- 9.2 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Vorlage: 01/BA/070/2023/2
- 9.3 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH Vorlage: 01/BA/070/2023/3
- 9.4 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Landratsamt Kelheim Vorlage: 01/BA/070/2023/4
- 9.5 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Öffentlichkeit B 1 Vorlage: 01/BA/070/2023/5
- 9.6 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Öffentlichkeit B 2 Vorlage: 01/BA/070/2023/6
- 9.7 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Öffentlichkeit B 3 Vorlage: 01/BA/070/2023/7
- 9.8 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Öffentlichkeit B 4 Vorlage: 01/BA/070/2023/8
- 9.9 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellunngahme Öffentlichkeit B 5 Vorlage: 01/BA/070/2023/9
- 9.10 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Öffentlichkeit B 6 Vorlage: 01/BA/070/2023/10
- 9.11 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Öffentlichkeit B 7 Vorlage: 01/BA/070/2023/11
- **10.** Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Billigungs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: 01/BA/071/2023
- **11.** Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Ulmenring 6, FlNr. 787, Gemarkung Saal a.d.Donau Vorlage: 01/BA/063/2023
- 12. Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau und zur energetischen Sanierung eines bestehenden Wohnhauses (Tektur), Donaustr. 31, FlNr. 1017/6, Gemarkung Saal a.d.Donau Vorlage: 01/BA/064/2023
- **13.** Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von Einfamilienhäusern auf den FINrn. 1298, 1300, 1301, 1302, Gemarkung Mitterfecking Vorlage: 01/BA/068/2023
- 14. Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Teuerting Vorlage: 01/Feuer/002/2023
- Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Teuerting

Vorlage: 01/Feuer/003/2023

16. Verordnung der Gemeinde Saal a.d.Donau über das Offenhalten von Verkaufsstellen;

Klingendes Saal am 25.06.2023 Vorlage: 01/Ord/016/2023

17. Erwerb eines Goupil G4 Elektrofahrzeugs für den gemeindlichen Bauhof /

Friedhofsverwaltung Vorlage: 01/HA/047/2023

- **18.** Nachruf bei Sterbefällen Vorlage: 01/Vo/003/2023
- **19.** Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF) für die Freiwillige Feuerwehr Saal; Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Vergabe

Vorlage: 01/HA/048/2023

20. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung sowie den Nachtrag zur Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Zur Niederschrift der letzten Sitzung wünscht Ortssprecher Raith die Korrektur, dass der Vorschlag von ihm, die soziale Wohnbaunutzung über 25 Jahre hinaus festschreiben zu lassen, nicht der Vereinbarung mit der Regierung widerspreche, sondern dass die Bauträger klar gemacht hätten, dass ansonsten ein Bau nicht stattfinden würde.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben worden sind, ist die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Der Erste Bürgermeister informiert:

Der Auftrag für die Malerarbeiten am Altbau des Feuerwehrhauses Mitterfecking wurden mit einem Kostenfaktor von 4.000 € vergeben.

Die Bankette für den Radweg Mitterfecking werden durch die Fa. Roithmeier wieder hergestellt mit einem Kostenfaktor von 16.275 €.

Für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen wurde der Bewilligungsbescheid erteilt. Es kann eine Förderquote von 25% der förderfähigen Kosten erreicht werden.

Der Einspruch beim Verwaltungsgericht bzgl. HQ100 gegen die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets am Feckinger Bach wird trotz Bekanntgabe der Festsetzung weiter aufrechterhalten.

Im Gemeindegebiet werden demnächst 8 zusätzliche Geschwindigkeitsanzeigetafeln aufgestellt.

Für den Breitbandausbau soll über die Breitbandberatung Bayern GmbH nach Erhalt des Förderbescheids die Ausschreibung erfolgen. Eine Markterkundung soll zeigen, mit wie vielen Anschlussnehmern zu rechnen ist. Dann erfolgt eine Ausschreibung.

Hinsichtlich der Bedarfsabfrage zur Ferienbetreuung wurden für die Osterferien keine Anmeldungen abgegeben und für die Pfingst- und Sommerferien jeweils lediglich eine Anmeldung.

Bezüglich des Neubaus der Lagerhalle für den Bauhof inkl. der Dachsanierung des bestehenden Gebäudes ergab das Ausschreibungsergebnis eine Gesamtsumme von 320.000 €.

Vor Beginn der Brückenarbeiten in Mitterfecking ist das Bodengutachten abzuwarten.

Derzeit erfolgt die Ausschreibung zur Sanierung der Schloßstraße Peterfecking.

Für die Maßnahmen zum Notweg an der B16 zwischen Regensburger und Teugner Straße wurde ein Gutachten erstellt, die Ausschreibung erfolgt demnächst.

Zum Thema Pumptrack könnte durch eine Auffüllung des Geländes eine Kostenersparnis von ca. 150.000 € erzielt werden. Dies wird derzeit überprüft.

Zur Kenntnis genommen

2. Veränderung im Gemeinderat; Rücktritt von Reinhard Schwikowski

Das Mitglied des Gemeinderats Herr Reinhard Schwikowski hat mit Schreiben vom 14.03.2023 - eingegangen am 15.03.2023 - beantragt, ihn von seiner Tätigkeit als Gemeinderat zu entbinden.

Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG kann eine zum Gemeinderat gewählte Person sein Amt niederlegen. Der durch das Änderungsgesetz vom 16.02.2012 (GVBI S. 30) eingefügte Satz 2 in Art. 48 Abs. 2 GLKrWG ergänzt die nach Art. 47 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG ohne Angabe von Gründen zulässige Ablehnung der Wahl. Es stellt klar, dass eine gewählte Person nach Beginn der Wahlzeit das Amt niederlegen kann.

Der Gemeinderat stellt die Niederlegung des Amtes fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Nach dem amtlichen Endergebnis der Gemeinderatswahl vom 15.03.2020 wurde Herr Reinhard Schwikowski im Wahlvorschlag SPD in den Gemeinderat gewählt. Als Listennachfolgerin steht Frau Svea Petersen Einmuß, Oberes Dorf 20, 93442 Saal a.d.Donau, an nächster Stelle. Frau Petersen hat bereits ihre Bereitschaft zur Übernahme des gemeindlichen Ehrenamtes erklärt und ist in der Gemeinderatssitzung zu vereidigen.

Im Anschluss schildert der Erste Bürgermeister den politischen Werdegang von Gemeinderat Schwikowski, dankt ihm für sein herausragendes Engagement und würdigt seine großen Verdienste. Anschließend wird ihm eine Dankesurkunde und ein Abschiedsgeschenk überreicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Rücktritt des Mitglieds Herrn Reinhard Schwikowski, beantragt mit Schreiben vom 14.03.2023, zu. Die Niederlegung des Ehrenamtes wird zum 02.05.2023 wirksam.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 1

Gemeinderat Schwikowski war wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Gemeinderat Schwikowski verlässt das Gremium.

3. Veränderung im Gemeinderat; Neubestellung und Vereidigung von Svea Petersen

Das Mitglied des Gemeinderats Herr Reinhard Schwikowski hat mit Schreiben vom 14.03.2023 beantragt, ihn von seiner Tätigkeit als Gemeinderat zu entbinden. Der Gemeinderat hat mit obigem Beschluss entschieden, dem Rücktritt des Mitglieds Herrn Reinhard Schwikowski zuzustimmen. Die Niederlegung des Ehrenamtes wird zum 02.05.2023 wirksam.

Herr Reinhard Schwikowski war bei der Gemeinderatswahl vom 15.03.2020 im Wahlvorschlag Nr. 2 der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Gemeinderat gewählt worden. Als Listennachfolgerin steht Frau Svea Petersen, an nächster Stelle. Sie hat bereits erklärt, die Wahl anzunehmen.

Frau Petersen spricht den Eid gemäß Art. 31 Abs. 4 GO.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt Frau Svea Perersen als neues Gemeinderatsmitglied.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

Gemeinderätin Petersen nimmt am Sitzungstisch Platz.

4. Veränderung im Gemeinderat; Neubesetzung der Ausschusssitze von Reinhard Schwikowski

GRM Schwikowski war Vertreter im Haupt-, Werks-, Bau- und Umweltausschuss.

Außerdem war er Mitglied im Finanzausschuss sowie im Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss.

Darüberhinaus war er Mitglied und zugleich auch Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Saal a.d.Donau.

Durch das Ausscheiden von Herrn Schwikowski sind diese Ausschusssitze neu zu besetzen.

Die SPD-Fraktion benennt folgende Ausschussbesetzung:

Haupt-, Werks-, Bau- und Umweltausschuss

Vertreter: Svea Petersen

Finanzausschuss

Mitglied: Svea Petersen

Vertreter: Wolfgang Ludwig (zuvor Heinz Russ)

Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss:

Mitglied: Svea Petersen

Rechnungsprüfungsausschuss:

Mitglied: Svea Petersen

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die Ausschussbesetzung wie von der SPD-Fraktion vorgeschlagen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

5. Gemeldete Windflächen; weiteres Vorgehen und Vorstellung des Konzepts kommunaler Windpark durch Wind 18

Herr Gubo und Herr Winderl von der Fa. Wind 18 GmbH stelllen vor:



PROJEKTVORSTELLUNG



Vorstellung Vorhabensträger

Langjährige Erfahrung im Bereich Windenergie

Bernhard Gubo

Dipl. Geogr. (Univ.) Regensburg

Expertise:

- Pionier in der Projektentwicklung und Planung von Windenergieanlagen in Bayern und deutschlandweit
 Seit 1996 Gesellschafter und Geschäftsführer der Aufwind Energie GmbH (www.aufwind-energie.com)

Stefan Habermeier

Dipl. Kfm. (Univ.), Schwandorf

Expertise:

- Beteiligungsstrategien und Unternehmensentwicklung
- · Öffentlichkeitsarbeit und Regionaler Partner vor Ort

Mariella Schubert

Dipl. Bauingenieurin (FH), Bayreuth

- Inhaberin der Plan BC GmbH Ingenieurbüro für erneuerbare Energien. Deutschlandweite Tätigkeit
 17 Jahre Berufserlahrung im Bereich erneuerbare Energien und mehr als 500 MW Genehmigungs-planung für Winden ergieanlagen (www.plan-bc.de)

Richard Winderl

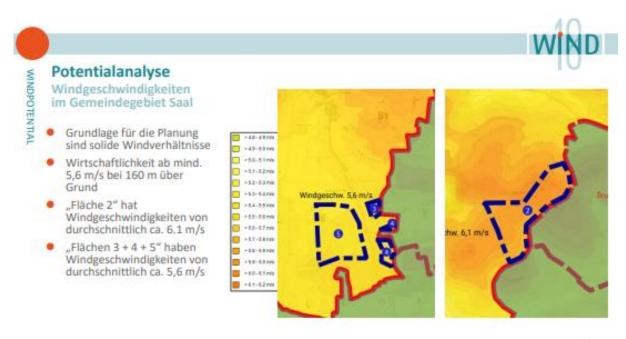
Dipl. Kfm. (Univ.), Wackersdorf

Expertise:

- 18 Jahre Berufserfahrung
- Finanzierung und Umsetzung von mehr als 450 MW Windenergie und mehr als 250 MWp Photovoltaik









Potentialanalyse

Erste Einschätzungen "Fläche 2"

- In der "Fläche 2" (Kirchenberg 463m üNN) könnten bis zu 5 WEA realisiert werden.
- Der Stromertrag wird an dem Standort insgesamt mit 60 Mio. kWh/Jahr (5 WEA) geschätzt.
- Die Zufahrt ist genau zu planen.
- Einspeisung des Stroms vermutlich auf HS-Ebene in ca. 5 km Entfernung (neue Umspannstation an einem HS-Mast)
- Nächste Wohnbebauung (Waldstraße, Blumenstraße, Saaler Straße in Mitterfecking) in 1,1 km Entfernung.



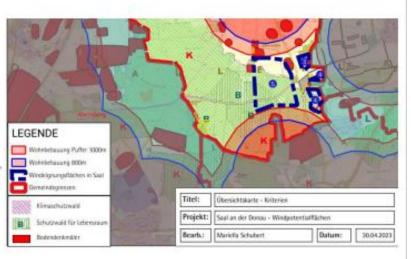




Potentialanalyse

Erste Einschätzungen zu den "Flächen 3/4/5"

- Auf den 3 Flächen (370m üNN) können 4 WEA gebaut werden.
- Der Stromertrag wird an dem Standort insgesamt mit 40 Mio. kWh/Jahr (4 WEA) geschätzt.
- Einspeisung des Stroms vermutlich auf HS-Ebene in ca. 5 km Entfernung (gleicher Einspeisepunkt wie bei "Fläche 2"
- Entfernung nächstgelegene WEA zu den ersten Häusern in Unterschambach und Großmuß: 1.2 km



INDPOTENTIA



Partnerschaftliches Beteiligungsmodell

PHASE I - Entwicklung



Windpark Betreiber-Gesellschaft

- 0,1% Beteiligungshöhe sichert der Stadt Vohenstrauß bereits vollständige Gesellschafterrechte von Beginn an
- Das maßgebliche Projektentwicklungsrisiko liegt bei Wind 18

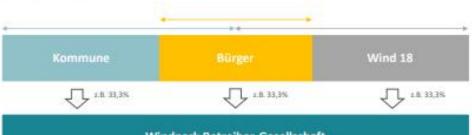
7





Partnerschaftliches Beteiligungsmodell

PHASE II - Betrieb



Windpark Betreiber-Gesellschaft

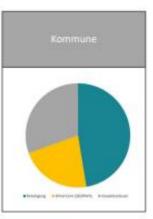
- Die endgültige Beteiligungshöhe der Partner ist abhängig von den jeweils gewünschten Anteilen und basiert auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung
- Anteilserhöhung erfolgt zu Realkosten



Nutzen für die Kommune

Klimaneutralität und Wirtschaftlichkeit durch eigenen Windpark

- Beispielhafter Windpark: 8 WEAs z.B. Vestas V162-6.2 MW, 169 m Nabenhöhe
- Standortabhängige Einnahmen*:
- Kommunalumlage 0,2ct/kWh bei Standorten der WEA zu 100% im Gemeindegebiet: ca. 140.000 – 180.000 Euro p.a.
- Einnahmen aus der direkten Beteiligung an der Windpark Betreiber-Gesellschaft: ca. 250.000 – 300.000 Euro p.a.
- Gewerbesteuer f
 ür die Gemeinde: ca. 120.000 140.000 Euro p.a.



^{*} Annahmen: Betuffgleignetrhältnis je 33,3% Enwarteta Warte. Angenommene Zuschläge gem. EEG 2021 von 5,3 ct/VWh. Laukiett 20 zahre. Vastätthiche Werne können hiervon absessmen.

9

IW.



Zeitachse

Ablauf der Planung eines Windparks







Nächste Schritte

- Gemeinsame Ansprache der Grundstückseigentümer ("Pool-Modell" für die Nutzungsverträge der Grundstücke in den ausgewiesenen Gebieten)
- Beschlussfassung zur Betreibergesellschaft
- Öffentlichkeitsbeteiligung
- Abgleich mit laufender Flächennutzungsplanänderung
- Scoping-Termin mit LRA (UNB, Archäologie, Immissionsschutz, Forst)

11





Impressum

Wind 18 GmbH

Siegmundstraße 9 - 98445 Bayreuth Büro Regensburg: Blumenstraße 12, 93055 Regensburg

vertreten durch Mariella Schubert (Dipl. Ing. FH), Richard Winderl (Betriebswirt)

E-Mail: info@wind18.de Telefon: 0800 3030826

thr Ansprechpartner:

Bernhard Gubo (Dipl. Geogr. Univ.) E-Mail: bernhard.gubo@wind18.de Mobil: +49 171 2041844

Diskussion:

Der Erste Bürgermeister stellt im Gremium zur Diskussion, ob eine Beteiligung grundsätzlich gewünscht ist oder nicht. Falls ja, würden noch weitere Firmen zur Projektvorstellung angefragt werden.

Auf Nachfrage von GRM Rummel zum Flächenbedarf und der Zuwegung erklärt Herr Winderl, dass es sich bei der Waldfläche um ca. 3.000 m² pro Standort inkl. Zufahrt handelt. Die Zuwegung soll entlang der entsprechenden Strukturen sein, bestehende Wege sollen ausgebaut werden.

Weiter fragt GRM Rummel nach den Ausgleichsflächen sowie staatlichen Fördermöglichkeiten. Herr Gubo antwortet hierzu, dass die Schaffung von Ausgleichsflächen wie bei jeder baulichen Maßnahme zu erfolgen hat. Nach Meinung von GRM Rummel müsste es bei Bürgerbeteiligungen staatliche Fördermöglichkeiten geben. Herr Gubo bedankt sich für den Hinweis und verspricht, sich zu informieren.

Herr Winderl informiert, dass pro Anlage ca. 6,5 – 7 Mio. € Kosten anfallen. Zudem gibt es keinen fixen Vergütungssatz, es erfolgt eine Ausschreibung. Der durchschnittliche Zuschlagswert liegt bei 5,85 ct/kWh.

Zum von GRM Dietz befürchteten Spekulationscharakter führt Herr Winderl auf, dass sich nach Ende der Planungs- und Genehmigungsphase herausstellt, ob die Anlagen ausreichend wirtschaftlich sein werden oder nicht. Das maßgebliche Projektentwicklungsrisiko liegt bei Wind 18, die Kommune soll nur mit 0,1% der Kosten während der Planungsphase beteiligt sein.

GRM Marxreiter sieht in der Zuwegung große Probleme und massive Eingriffe. Weiter erkundigt er sich nach der Kabelverlegung. Außerdem ist er der Meinung, dass bei Fläche 5 die Einwohner von Schambach zu stark betroffen seien.

Die Kabelverlegung verlaufe den Weg entlang in einer Tiefe von 120 cm, im Wald ca. bei 80 – 100 cm, so Herr Winderl.

GRM Schmid erläutert die negativen Auswirkungen auf den Wald und den Lebensraum geschützter und gefährdeter Arten. Außerdem hätten in der Vergangenheit bereits potentielle Betreiber die Flächen als unrentabel betrachtet, da andere Winde gemessen wurden als im Windatlas angegeben. Weiter moniert er das hohe Tempo der Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Der Erste Bürgermeister erinnert an die gesetzlichen Vorgaben und erklärt nochmals, dass eine Flächenausweisung durch die Gemeinde einer Überplanung ohne Mitwirkung durch die Gemeinde entgegenwirken würde.

GRM Kasper weist darauf hin, dass Windkraftanlagen ohne Einschnitte in die Natur vermutlich nicht umsetzbar sind. Das Konzept der Bürgerbeteiligung befürwortet er, wünscht sich aber genauere Zahlen.

Auf Nachfrage von GRM Petersen zur Geschäftsform informiert Herr Winderl, dass die Betreibergesellschaft üblicherweise eine GmbH & Co. KG sein wird.

Zur Frage von GRM Fuchs bzgl. der Höhenbegrenzung aufgrund militärischer Belange sagt Herr Gubo, dass keine Vorabinformationen der zuständigen Stellen zu erwarten sind und eine Stellungnahme erst im Rahmen der Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgen wird.

GRM Ludwig befürwortet eine dezentrale Stromerzeugung und steht auch einer Bürgerbeteiligung positiv gegenüber. Er könnte sich die Bildung eines Arbeitskreises vorstellen.

Auf Nachfrage von Ortsprecher Raith zum Kostenrisiko antwortet Herr Winderl, dass ein Kapitalnachweis seitens der Gesellschafter erbracht werden könne. Auch eine Sperrminorität könne festgelegt werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, weitere potentielle Vorhabensträger einzuladen, die dem Gremium ihre jeweiligen Modelle zum Thema Windpark vorstellen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 3 Anwesend 19

6. Vertonung der Geschichte Saals - Alter Friedhof mittels Audio Guide; Konzeptvorstellung Fa. Sounddachboden

Herr Kobl vom Tonstudio Sounddachboden Kelheim stellt sein Konzept vor. Dabei würden an den vorhandenen Holzstelen QR-Codes angebracht werden, mit deren Hilfe die Besucher per Smartphone durch kleine Hörspiele über die Geschichte Saals informiert werden könnten.

Sein Angebot mit einem Gesamtbetrag von 11.760 € enthält neben einer Konzeptionierung des Skripts und der Gage für professionelle Sprecher auch authentische Hintergrundmusik sowie Lizenz- & Kompositionskosten. Bzgl. der Verwendung der Sprachaufnahmen und der Musik im Hintergrund ist eine zeitlich uneingeschränkte Verwertung mittels QR-Codes vor Ort beinhaltet.

Diskussion:

Gerade in Hinblick auf ältere Besucher könnte sich GRM Schneider auch eine Bedienung per Druckknopf (mit verbauten Lautsprechern) vorstellen.

Dies sei zwar möglich, so Herr Kobl, aber deutlich teurer und auch anfälliger für Vandalismus.

Zweiter Bürgermeister Rieger zeigt sich erfreut über diese Möglichkeit, den Besuchern die Geschichte Saals näher zu bringen und hält den Kostenrahmen für überschaubar.

GRM Kasper ergänzt, dass ggf. ein Hinweis bzgl. des QR-Codes für blinde und sehbehinderte Menschen angebracht werden könnte.

Der Erste Bürgermeister informiert über die Ausbaufähigkeit des Konzeptes. So könnten u.a. auch die Wanderwege miteingebunden werden.

Herr Kobl ergänzt, auch der Mehrgenerationenpark wäre vorstellbar, z.B. mit Übungsanleitungen bei den einzelnen Geräten.

Hinsichtlich der Gestaltung der Hörspiele wünscht sich GRM Fuchs eine sachliche Darstellung, die nicht zu kitschig sein sollte.

GRM Russ ist der Meinung, der Alte Friedhof solle auch weiterhin ein Ort der Ruhe und Besinnung bleiben und empfindet die Schrifttafeln als völlig ausreichend.

GRM Ludwig verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss:

Das Tonstudio Sounddachboden Kelheim wird beauftragt, gem. Angebot vom 10.03.2023 ein Konzept für die angefragten Dienstleistungen zu erstellen mit Gesamtkosten von 11.760 €. Seitens der Verwaltung soll überprüft werden, ob eine Förderung mit Umsetzung bis September über das Regionalbudget in der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) möglich ist.

Mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 1 Anwesend 18

7. Änderung FNP durch DB 9 im Bereich des Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport";Prüfung der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

GRM Ludwig betritt den Sitzungssaal.

Sachverhalt:

1. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

1.1 Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.05.2022 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Vorentwurfsfassung vom 29.03.2022 bis zum 09.06.2022 aufgefordert.

2. Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert

- 1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 3 Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- 4 Bayer. Bauernverband, Kreisgeschäftsstelle Abensberg
- 5 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Dienststelle Regensburg
- 6 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege
- 7 Bayernets GmbH
- 8 Bayernwerk AG
- 9 Bund Naturschutz Bayern e.V. Kreisgruppe Kelheim
- 10 Bundesverband für Immobilienaufgaben
- 11 Energie Südbayern GmbH
- 12 Freiwillige Feuerwehr Schambach
- 13 Gemeinde Markt Bad Abbach
- 14 Gemeinde Hausen
- 15 Gemeinde Teugn
- 16 Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- 17 IHK Regensburg für Oberpfalz/ Kelheim
- 18 Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Ndb.
- 19 Kreisheimatpfleger Landkreis Kelheim
- 20 Landesanstalt für Landwirtschaft
- 21 Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Kelheim
- 22 Landratsamt Kelheim, Fachstellen
- 23 Markt Rohr
- 24 Open Grid Europe GmbH (OGE) Pledoc
- 25 Regierung von Niederbayern
- 26 Regionaler Planungsverband Region 11
- 27 Staatliches Bauamt Landshut Abtlg Straßenbau
- 28 Stadt Abensberg
- 29 Stadt Kelheim Bauverwaltung
- 30 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 31 Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- 32 Wasserwirtschaftsamt Landshut
- 33 ZV zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe
- 34 ZV zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Somit wird Einverständnis mit der Planung angenommen.

- 1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 3 Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

- 4 Bayer. Bauernverband, Kreisgeschäftsstelle Abensberg
- 6 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege
- 9 Bund Naturschutz Bayern e.V. Kreisgruppe Kelheim
- 10 Bundesverband für Immobilienaufgaben
- 11 Energie Südbayern GmbH
- 12 Freiwillige Feuerwehr Schambach
- 14 Gemeinde Hausen
- 16 Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- 19 Kreisheimatpfleger Landkreis Kelheim
- 20 Landesanstalt für Landwirtschaft
- 21 Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Kelheim
- 22 Landratsamt Kelheim Gesundheitsabteilung
- 23 Markt Rohr
- 26 Regionaler Planungsverband Region 11
- 27 Staatliches Bauamt Landshut Abtlg Straßenbau
- 28 Stadt Abensberg
- 30 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 32 Wasserwirtschaftsamt Landshut
- 33 ZV zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe
- 34 ZV zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

4. Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme ohne Einwendung abgegeben

7 Bayernets GmbH	12.05.22
13 Gemeinde Markt Bad Abbach	13.05.22
15 Gemeinde Teugn	25.05.22
17 IHK Regensburg für Oberpfalz/ Kelheim	08.06.22
18 Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Ndb.	09.05.22
22 Landratsamt Kelheim	07.06.22
 Belange des Städtebaus 	
24 Open Grid Europe GmbH (OGE) Pledoc	12.05.22
25 Regierung von Niederbayern	12.05.22
29 Stadt Kelheim Bauverwaltung	08.06.22
31 Vodafone Kabel Deutschland GmbH	03.06.22

5. Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Einwendung, Anregungen und Hinweise abgegeben

8 Bayernwerk AG	08.06.22
5 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Dienststelle Regensburg	08.06.22
22 Landratsamt Kelheim	07.06.22

- Belange des staatl. Abfallrechts
- Belange des Immissionsschutzes
- Belange des Naturschutzes
- Belange des Bauplanungsrechts

6. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen 3 Stellungnahmen ein.

Diskussion:

Mehrere GRM äußern sich kritisch zu diesem Thema. Auch wird angebracht, dass es sich bei dem Eigentümer nicht mehr um einen "Schambacher" handelt.

Der Erste Bürgermeister erklärt, dass über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans seitens des Gremiums einstimmig beschlossen wurde (vgl. Beschluss Nr. 441 der öffentlichen Sitzung vom 05.04.22). Aufgrund eines Eigentümerwechsels musste erneut abgestimmt werden. Da der Sachverhalt jedoch gleichbleibend war, sollte auch die Beschlussfassung gleichbleibend sein.

Frau Arnold schildert die Ausgangssituation: Seitens Herrn Enzmann wurde ein vorhabenbezogener Bebauungsplan beantragt, um die bereits in Betrieb genommene Reithalle nicht zurückbauen zu müssen. Nachdem bekannt wurde, dass sich die Flächen nicht mehr im Eigentum von Herrn Enzmann befinden, wurde das Verfahren eingestellt. Mit dem neuen Vorhabensträger soll die Planung fortgeführt werden.

Der neue Vorhabensträger hatte 2022 die Fortführung der Planung beantragt. Die Trägereigenschaft ist erfüllt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan darf nicht allein von Vorteil für eine Privatperson sein sondern muss immer eine städtebaulichen Konzeption dienen. Häufig verpachtet der Vorhabensträger des Bebauungsplans das Objekt später an einen Betreiber (siehe z.B. Nettomarkt Saal).

Zweiter Bürgermeister Rieger hat den Eindruck, dass weitere kleinere Gebäude gebaut wurden und möchte wissen, was mit diesen geschehen wird.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Bebauung genau festgeschrieben, so Bürgermeister Nerb.

Zur Kenntnis genommen

Änderung FNP durch DB 9 im Bereich des Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege

Sachverhalt:

5 Bayer. 08.06.22 Bauund Landes-Kunstdenkmalpflegerische amt für Belange: Denkmal Etwa 100 Meter südlich des -pflege Geltungsbereichs befindet sich das mit folgendem Text in Zur der bayerischen Denkmalliste denkmalschutzrechtlichen verzeichnete Baudenkmal: Sebastian. Saalkirche Kastenchor nach Westen. Langhaus barock mit mittelalterlichen Teilen, 1719, Ostturm mit Treppengiebel, romanisch gotischem mit Obergeschoss; Ausstattung: Kirchhofmauer, Bruchstein, wohl 18./19. Jh. Aktuelle Luftbilder sowie Fotos in den o.g. Unterlagen zeigen, dass das Vorhaben offenbar längst ausgeführt ist und nun eine nachträgliche Legalisierung der Situation erfolgen soll. Unbeschadet von diesem Umstand dürfte aufgrund der zwischen dem genannten Baudenkmal sowie dem Geltungsbereich bestehenden Bebauung sowie der Entfernung von mindestens 100 Meter durch die bereits ausgeführte Auswirkung erläutert.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand geht der TÖB nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Baudenkmals aus.

Wahrung der Belange sollte, wie vom TÖB angeregt ein Foto D-2-73-166-9: Kath. Kirche St. aus nördlicher Sichtachse erstellt und mit der Begründung beigefügt werden, um Walmdach und eingezogenem die Auswirkungen auf das Ensemble darzustellen.

Vorschlag:

nach Der Begründung Umweltbericht wird gegenwärtigem Kenntnisstand unter Pkt. 4.5.2 (Denkmalschutz; keine zusätzliche erhebliche Baudenkmäler) ein Foto aus nördlicher Beeinträchtigung des Ersteren Sichtachse beigefügt und die optische Baumaßnahme eingetreten Dem sein.

Eine tatsächliche Beurteilung vorhabenbezogenen ein gewisser Sichtbezug von dieser Seite aus ohne weitere Unterlagen nicht auszuschließen ist.

Umweltbericht (gemeinsamer Umweltbericht mit dem Bebauungsplan ist jedoch erst dann möglich, im Parallelverfahren) wird unter Pkt. wenn Fotos der Anlage von 2.7 (Kultur- und Sachgüter) ein Foto Norden mit Blick auf die aus nördlicher Sichtachse beigefügt Kirche vorgelegt werden, da und die optische Auswirkung erläutert.



Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nähe des Planungsgebiets befindet sich folgendes Bodendenkmal: D-2-7137-0167: Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstelluna.

lm weiteren Umfeld von Bestattungsplätzen regelhaft mit zeitgleichen Siedlungsbefunden rechnen. Dass naturräumliche Lage **Planungsgebiets** in vorgeschichtlicher Zeit eine intensive Nutzung erfuhr. darauf weisen die aus der weiteren Umgebung bekannte Bodendenkmäler in selber Lage hin (z.B. D-2-7137-0143 Siedlung vorund frühgeschichtlicher Zeitstellung: D-0-7137-0142

Siedlung vorund frühgeschichtlicher

Zeitstellung; D-2-7137-0216

Grundlagenermittlung Die für vorhandene Denkmäler basiert auf den Angaben des Bayer. Denkmalatlasses. Ein dem Benehmen nach hergestelltes Denkmal befindet sich nicht Geltungsbereich.

Da die Fachbehörde allerdings Denkmäler vermutet. bzw. ein Vorkommen für möglich hält, sollten diese gem. § 9 Abs. 6 BauGB vollständig und nachrichtlich in die Bauleitplanung übernommen werden.

Durch die Weide- und Koppelflächen sind keine Auswirkungen auf den ist Denkmalschutz/ Bodendenkmäler zu erwarten. da sich mutmaßlich zu vorhandene Bodendenkmäler die unterhalb der bearbeiteten (ehem. des | Ackerfläche) Oberfläche befinden. Lediglich im Zuge von Fundamentierungsarbeiten/ Tiefbau sind Auswirkungen möglich.

Die Hinweise in Bezug auf die Erfordernis einer denkmalrechtlichen Erlaubnis sollten aufgenommen werden, jedoch im Zuge der konkreten Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan), dessen Verfahren im Parallelverfahren läuft.

Vorschlag

Siedlung Mittelneolithikums; D-2-7137-0139 Verebnetes Grabenwerk mit zwei Grüben vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung).

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in Umgebung und wegen der vorhabenbezogenen siedlungsgünstigen Topographie Planungsgebietes sind Geltungsbereich Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

lm Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 BavDSchG Abs. Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb. folgenden Text in textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltberichten übernehmen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen

Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde betragen ist.

Das Bayerische Landesamt Denkmalpflege wird in Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Der Hinweis auf Art. BayDSchG ist nicht ausreichend.

. . . .

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail Bitte mit der um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im

des In Bezug auf den Denkmalschutz wird aufgrund der Denkmalvermutung in der Begründung unter Pkt. 4.5.1 ein Auszug aus dem Denkmalatlas ergänzt und auf das auf dem Nachbarflurstück befindliche Denkmal hingewiesen.

Im Umweltbericht (gemeinsamer der Umweltbericht mit Bebauungsplan im Parallelverfahren) wird unter Punkt (Kulturdes 2.7 und Sachgüter) der im entsprechende Auszug beigefügt und des die Auswirkungen wie oben ausgeführt ermittelt.



Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlichen gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder	
Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).	

Beschluss:

Der Begründung Umweltbericht wird unter Pkt. 4.5.2 (Denkmalschutz; Baudenkmäler) ein Foto aus nördlicher Sichtachse beigefügt und die optische Auswirkung erläutert.

Dem Umweltbericht (gemeinsamer Umweltbericht mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Parallelverfahren) wird unter Pkt. 2.7 (Kultur- und Sachgüter) ein Foto aus nördlicher Sichtachse beigefügt und die optische Auswirkung erläutert.



Im Bezug auf den Denkmalschutz wird aufgrund der Denkmalvermutung in der Begründung unter Pkt. 4.5.1 ein Auszug aus dem Denkmalatlas ergänzt und auf das auf dem Nachbarflurstück befindliche Denkmal hingewiesen. Im Umweltbericht (gemeinsamer Umweltbericht mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Parallelverfahren) wird unter Punkt 2.7 (Kultur- und Sachgüter) der entsprechende Auszug beigefügt und die Auswirkungen wie oben ausgeführt ermittelt.



Mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 3 Anwesend 19

7.2 Änderung FNP durch DB 9 im Bereich des Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Bayernwerk Netz

Sachverhalt:

GRM Schneider verlässt den Sitzungssaal.

8	Bavern-	08.06.22	Gegen	das	Planungsvorhaben	Der	TÖB	hat	keine	grundsätzlichen
Ŭ	werk		_		ne grundsätzlichen	I				granaoatznonon

Netz GmbH

Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im überplanten Bereich befindet Die Hinweise sollten berücksichtigt sich ein Hausanschlusskabel. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährt sein, damit Aufgrabungen z.B. mit einem Minibagger, möglich sind.

werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen Versorgungsleitungen von Reparaturmöglichkeit und tiefwurzelnde aus Gründen Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wir dieser Abstand unterschritten, sind SO Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise "Merkblatt über Bäume. unterirdische Leitungen und Kanäle" Ausgabe 2013 vom Verlag **FGSV** www.fgsvverlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DGVW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in

den angegebenen

Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bauund

Bepflanzungsbeschränkungen machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau-Bepflanzungsvorhaben jeder Art rechtzeitig uns zur Stellungnahme vorzulegen sind. insbesondere Dies für gilt Straßenund Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen,

Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeitund Sportanlagen,

Der Hinweis im Hinblick auf die unterirdischer Einhaltung von Regelwerken ist bereits unter Punkt 11 der Hinweise im Bepflanzung freizuhalten sind, da Planteil des Vorentwurfs abgehandelt. sonst die Betriebssicherheit und Allerdings umfasst der Hinweis des TÖB detailliertere Vorgaben. Es kann eingeschränkt werden. Bäume daher der Punkt 11 um folgende Sträucher Vorgaben ergänzt werden:

- Freihaltung von unterirdischen Versorgungsleitungen von Bepflanzung
- Verweis 18920 auf die DIN Vegetationstechnik im Landschaftsbau Schutz von Bäumen. Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- Beachtung des Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag <u>www.fgsv-verlag.de</u> (FGSV-Nr. 939),

Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung die Regel ist in der nur Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen Kosten durchzuführen. ohne Baumbestand möglich.

sich Anlagenteile sollen neue erstellt werden. Für nebenstehende den rechtzeitigen Ausbau des Ausführungsanweisungen Versorgungsnetzwerkes Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mind. 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehweg und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen den und erforderlichen

Grundstücksgrenzen bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

Für die Ausführung Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderung und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen marktübliche und zugelassene

Zur elektrischen Versorgung des Sollte eine weitere Versorgung mit Niederspannungskabeln erforderlich sein, hat sich der Vorhabenträger an Bayernwerk Netz GmbH zu die in wenden und Koordination eigenverantwortlich und auf seine

Entsprechend der Anregung des TÖB Im überplanten Bereich befinden sollte unter Pkt. 9.1.1 (Elektrotechik/ Fernmeldetechnische der Wärme/ Bayernwerk Netz GmbH oder es Einrichtungen) der Begründung der Wortlaut der sowie aufgenommen werden.

Einführungssysteme, welche mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an	
sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser	Die Hinweise sollten aufgenommen
service/kundenservice/planausku nftsportal.html	erfolgt somit im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan) welches im Parallelverfahren läuft. Änderungen sind daher nicht vorzunehmen.

Beschluss:

Die Hinweise sollten aufgenommen werden, sind jedoch nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung erfolgt somit im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan) welches im Parallelverfahren läuft. Änderungen sind daher nicht vorzunehmen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 6 Anwesend 18

7.3 Änderung FNP durch DB 9 im Bereich des Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Landratsamt Kelheim

Sachverhalt:

GRM Schneider betritt den Sitzungssaal.

22	ratsamt Kelheim Fach-	07.06.22	Wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:	
	stellen		vorgenannten Vorhabens, ist beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl, Abfallrecht, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche, Altlast bekannt. Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen	Änderungen an den Planunterlagen sind aus Sicht der TÖB nicht erforderlich.
			Bodenverunreinigungen sind.	

Durch die Jahrzehnte lange Nutzung kann es auf der Fläche einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen Bodenverunreinigungen sind Landratsamt dem Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden. Hinsichtlich Kampfmittelverdacht liegen dem Landratsamt keine auswertbaren Unterlagen vor. Insoweit wurden die Belange des Bodenschutzes des und staatlichen Abfallrechts nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichend berücksichtigt.

Belange des Immissionsschutzes Im Norden von Oberschambach soll ein Sondergebiet zum Zweck der geordneten städtebaulichen Entwicklung einer bereits bestehenden Nutzung (Pferdepension) ausgewiesen werden. Anlass für die Planung ist das konkrete Bauvorhaben zur Errichtung einer Reit-Bewegungshalle. Zur Schaffung planungsrechtlichen Voraussetzungen die Fortschreibung des Flächennutzungsund Landschaftsplanes mit Deckblatt 09 geplant. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Erholung "Freizeit und in Oberschambach" Reitsport aufgestellt.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann derzeit noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Es bleibt das in der Begründung angekündigte Gutachten bzgl. Geruchsimmissionen

abzuwarten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf eine vorliegende Immissionprognose, die im Rahmen der Genehmigung des Bauvorhabens auf Fl.Nr. 4/1 –

Von Seiten des Immissionsschutzes gibt es aufgrund des zum Zeitpunkt der Auslegung noch nicht vorhandenen Gutachtens keine abschließende Stellungnahme. Das Gutachten liegt mittlerweile vor.

Die Anregung, das Gutachten mit dem vorhandenen Gutachten abzugleichen wurde hierin berücksichtigt. Der damalige Gutachter (TÜV Süd Industrie Service GmbH) wurde mit der Durchführung des Gutachtens bei vorliegendem Bauleitplanverfahren beauftragt. Entsprechend der Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim wurde geprüft, Auswirkungen welche der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf die bestehenden **Immissionsorte** in Oberschambach hat und es überprüft, ob erhebliche Belästigungen durch Gerüche diesen an Immissionsorten auftreten.

Zusammenfassend stellt das Gutachten fest:

..Unter konservativer Annahme Randbedingungen (Worst-Case-Betrachtungen) bzgl. des Emissionsansatzes wurde durch Ausbreitungsrechnungen nach dem Rechenmodell des Anhangs 2 der TA Luft für Geruch der Immissionsbeitrag, der sich dem Betrieb aus der landwirtschaftlichen Anlagen in Oberschambach ergeben kann, ermittelt. Der durchgeführte Vergleich

Mehrfamilienhaus mit 6 WE (B-2017-1525) erstellt wurde. Zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung der gegenständlichen Bauleitplanung wäre ein Anpassung des damaligen Gutachtens der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 09.03.20185 (Bericht-Nr.: F18/096-IMG) sinnvoll.

Geruchshäufigkeit der Gesamtbelastung mit vorgeschlagenen den Immissionswerten des Anhangs 7 TA Luft zeigt, die vorgeschlagenen dass dem relevanten Immissionswerte an Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass erhebliche Belästigungen durch Gerüche an diesen Immissionsorten auftreten."

Vorschlag:

Aufgrund des Parallelverfahrens wird ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt. Im Zuge der Prüfung der Schutzgüter wird im Umweltbericht unter Pkt. 4.7 auf das Gutachten verwiesen.

Änderungen in Bezug auf die Planung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind nicht zu treffen.

Belange des Naturschutzes

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber den geplanten Änderungen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die bisher im Flächennutzungsplan bereits vorgesehene

Ortsrandeingrünung ist in den Darstellungen des Deckblattes am nördlichen Rand des neu entstehenden Sondergebietes zu ergänzen.

Die vorgesehene Anlage einer Streuobstwiese als interne Ausgleichsfläche ist ebenfalls in den Darstellungen zu ergänzen.

Die Anregungen sind in den Planteil des Flächennutzungsplans zu übernehmen:

Vorschlag

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Im Norden des Geltungsbereiches wird eine Baumstrauchhecke als Ortsrandeingrünung festgesetzt.

Die interne Ausgleichsfläche wird in der Plandarstellung ebenfalls festgesetzt.

Belange des Bauplanungsrecht

Von Seiten des Sachgebietes 41
– Bauplanungsrecht bestehen bezüglich der geplanten Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken oder Anregungen.

Hinweis: Im FNP und in der Begründung wird für die Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet Freizeit und Erholung – Reitsportanlage nach § 11 BauNVO angegeben.

Als gesetzliche Grundlage kann in Rücksprache mit der Behörde § 11 BauNVO oder § 10 BauNVO fungieren. In Anlehnung an den Hinweis, wird die gesetzliche Grundlage von § 11 BauNVO auf § 10 BauNVO angepasst. Daraus folgende Auswirkungen auf die weiteren Festsetzungen oder gesetzliche Vorgaben ergeben sich nicht.

Vorschlag

Die baurechtliche Einordnung (Art der Nutzung) wird von § 11 BauNVO

	Sondergebie	te, die der	Erho	lung	(Sonstige	Sondergebiete)	auf	§	10
	dienen, sind	eigentlich	in §	10	BauNVO	(Sondergebiete,	die	!	der
	BauNVO angesiedelt.			Erholung c	lienen) geändert.				

Beschluss:

- Aufgrund des Parallelverfahrens wird ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt. Im Zuge der Prüfung der Schutzgüter wird im Umweltbericht unter Pkt. 4.7 auf das Gutachten verwiesen. Änderungen in Bezug auf die Planung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind nicht zu treffen. Die Anregungen werden berücksichtigt.
- Im Norden des Geltungsbereiches wird eine Baumstrauchhecke als Ortsrandeingrünung festgesetzt. Die interne Ausgleichsfläche wird in der Plandarstellung ebenfalls festgesetzt.
- Die baurechtliche Einordnung (Art der Nutzung) wird von § 11 BauNVO (Sonstige Sondergebiete) auf § 10 BauNVO (Sondergebiete, die der Erholung dienen) geändert.

Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 4 Anwesend 19

7.4 Änderung FNP durch DB 9 im Bereich des Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme B 2

Sachverhalt:

GRM Kasper verlässt den Sitzungssaal.

Während der Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 12.05.2022 bis 09.06.2022 sind folgende Anregungen schriftlich eingegangen.

Hinweis: Zur Verbesserung der Verständlichkeit der Abwägung wurden die Stellungnahmen mit Nummerierungen versehen, die je Punkt inhaltlich einem Sachverhalt entsprechen.

1	B2	29.05.22	Sehr geehrte Frau Arnold, sehr geehrte Damen und Herren, fristgerecht reiche ich folgende Einwände gegen das geplante Sondergebiet ein:	
			Gemeinderats (Sitzung vom 5.4.2022) geht hervor, dass Ziel der gemeindlichen Planung der Erhalt der bestehenden Nutzung und der baulichen Anlagen sein soll, welche ansonsten gefährdet wären, sollte sich der Gemeinderat gegen ein Bauleitplanverfahren aussprechen. Hierzu stelle ich fest, dass der frühere Eigentümer und jetzige Pächter/Besitzer über mehrere Jahre hinweg seine Pferde- und Reitanlage kontinuierlich erweitert	1. Lt. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Den Gemeinden wird im Bezug auf die Erforderlichkeit ein weiter Entscheidungsspielraum zugestanden. Die Erforderlichkeit ist somit vorhanden, wenn nach den kommunalen Entwicklungsvorstellungen ein Vorgehen planerischer Art vernünftigerweise geboten erscheint. Als Grundsatz der Aufstellung wird u.a. in § 1 Abs. (5) BauGB auch die wirtschaftlichen Anforderungen sowie unter Abs. (6) Pkt. 3 zur Berücksichtigung der Belange von Sport, Freizeit und Erholung als auch unter Pkt. 8. auch die Erhaltung und Sicherung von

dass sich über Gesetze hinweggesetzt hat. Ganz Erforderlichkeit offensichtlich ist dies bei der vorhabenbezogenen Reithalle, welche er illegal, d.h. geboten an. ohne Baugenehmigung, errichtet hat.

Dass die Gemeinde offensichtlich Schwarzbau/ten. über das Bauleitplanverfahren legalisieren will, ist für mich als rechtskundiger und -treuer Gemeindebürger schwer nur nachzuvollziehen! Hätte der Gemeinderat einem Begehren des Besitzers früher, also zu Beginn sondern die Bautätigkeiten, ebenso seiner bereitwillig nachgegeben?

Durch die nachträgliche Legalisierung eines Schwarzbaus im Wege der Bauleitplanung wird hier nach meiner Auffassung ein Präzedenzfall geschaffen: Bau erstmals illegal, später wird der Bau dann schon legal! Darauf könnten sich dann auch andere Bürger berufen.

gefälligkeitshalber einem Antrag auf den vorhabenbezogenen

Bebauungsplan nachzugeben. zumal bei es sich Einheimischen einen Ortsteilbewohners handelt. sondern um einen Abensberger Unternehmer.

Es gibt kein subjektives Recht auf eine gemeindliche Bauleitplanung! Aus § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bauleitpläne, also auch Bebauungspläne, erforderlich ist.

Dem Bürger steht Planungsanspruch, d.h. Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans, zu. Dies folgt aus § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

hat es ihn offenbar wenig gestört, Arbeitsplätzen genannt. Die Gemeinde Saal/ geltende Donau sieht aufgrund dieser Belange die Aufstellung zur eines Bebauungsplans als

Es handelt sich hierbei nicht, wie angedeutet hier um eine "Gefälligkeitsplanung" zur Befriedung einen/mehrere von privaten Interessen. Eine Aufstellung eines Bebauungsplans (insbesondere eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) auf Basis privater Bauwünsche ist in der Praxis Saaler wohl eher die Regel und insofern resultiert daraus nicht zwangsläufig eine Gefälligkeit. Wesentlich ist, dass eben nicht ausschließlich private Bauwünsche gefördert werden. städtebauliche Entwicklung gewährleistet und gestaltet wird. So werden beim vorliegenden Verfahren nicht allein die privaten, wirtschaftlichen Interessen ursprünglichen Eigentümers (jetzt Pächters) der Anlage verfolgt. Dies zeigt schon, dass auch bei einem Wechsel des Vorhabenträgers, bzw. Eigentümers der Flächen an der Planung festgehalten wird/ wurde. Neben dem Erhalt der wirtschaftlichen Existenz des Pächters, sind auch Interessen der Nutzer der Deshalb sollte eindeutiges Ziel der (Pferdehalter) zu berücksichtigten und in die Gemeinde sein und bleiben, hier Abwägung einzubeziehen. Deren Bedarf an Erholung und Sport wird von der Gemeinde ebenso in ihrer Entscheidung zur Abwägung berücksichtigt.

Insofern ist es zulässig, wenn die Aufstellung Bebauungsplans dem eines auf private Vorhabenträger nicht mehr um Bauwünsche zurückgeht. Die Gemeinde hat in und diesem Fall eben abzuwägen, inwieweit die Erforderlichkeit Einklang im städtebaulichen Entwicklung und Ordnung steht. Es sind hier gem. § 1 Abs. (7) BauGB öffentlichen und privaten die Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

folgt, dass die Gemeinden die In der Tat hat der vorherige Eigentümer weite Teile der Anlage rechtswidrig aufzustellen Außenbereich und ohne Baugenehmigung haben, sobald und soweit dies für errichtet. Die Gemeinde entscheidet allerdings die städtebauliche Entwicklung nicht nur auf Basis dieser Ordnungswidrigkeit. grundlegenden Ausgangspunkt der Entscheidung muss sein, wie die Gemeinde kein entscheiden würde, wären keine Gebäude ein und Einrichtungen rechtswidrig vorhanden. Die Gemeinde hat beschlossen, dass das geplante Vorhaben der geordneten Entwicklung im Hinblick auf die genannten Ob sich die planende Gemeinde Gründen (wirtschaftliche Belange, Förderung

entschließt. durch eine Überplanung vorhandener "Schwarzbauten" dieser der materiellen Legalität zuzuführen, ist ein Abwägungsproblem (vgl. Beschluss BVerwG, vom 11.8.1992).

Dies macht § 1 Abs. 3 BauGB deutlich. Er begründet unter den dort genannten Voraussetzungen eine objektiv-rechtliche Pflicht zur Bauleitplanung, stellt aber klar, dass die Gemeinde sich hierbei nicht vom individuellen Interesse einzelner, sondern vom Interesse der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung leiten zu lassen hat. Nicht erforderlich i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne, die der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine planerische Festsetzung das nur vorgeschobene Mittel ist, private Interessen zu befriedigen (vgl. BVerwG 40, 258).

Ich bin der Auffassung, dass hier Interesse v.a. das des Vorhabenträgers der an Aufstellung eines Bebauungsplans für die Gemeinde zählt. Eine städtebauliche Ordnung kann ich aus dem Grund nicht erkennen, da sich am bisherigen Ist-Zustand eben orientieren. der -wie oben ausgeführt- sich über Jahre illegal ausgeweitet hat.

Das Erfordernis an der Aufstellung vorhabenbezogenen Bebauungsplans zugunsten eines illegalen Bestandes für einen Unternehmer aus Abensberg wird daher bestritten!

Vorhabenträger und Bei Pächter/wirtschaftliche Existenz Eigentümer, auf landwirtschaftlicher Begründung nicht auf

Sport, Freizeit von und Erholung) eine Aufstellung begründet.

alle Festsetzungen im Planentwurf Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass nicht private Interessen Vorhabenträgers durch das Verfahren befriedigt werden. Wo sich der Wohnsitz des Vorhabenträgers befindet, ist im Falle diesem Falle unerheblich.

2. der geplanten/ vorhandenen Pferdepension handelt sich rechtlich gesehen Die Reitanlage wird vom Pächter um eine gewerbliche Pensionspferdehaltung, und Besitzer, dem ehemaligen da der Betrieb selbst nicht über ausreichende gewerblicher, Futtergrundlagen verfügt. Dies wird in der entsprechend ausgeführt.

Basis, geführt. landwirtschaftlichen Flächen hat er im Laufe der letzte Jahre Stück für Privilegierung Bautätigkeiten aufgrund gegeben Was ist. Gemeinderat jetzt vorliegt, ist ein innerhalb Landwirtschaft nichts mehr zu tun hat.

Aufgrund Misswirtschaft des Flächen im Sondergebiet an den jetzigen möchte nach der Begründung des B-Plans die "wirtschaftliche Existenz" des Pächters sichern. Wie soll das bitte gehen? Durch zusätzliche Pachtausgaben ist der Anlass Pächter wirtschaftlich in einer noch Konnte er seine wirtschaftliche umgesetzt. Existenz bisher nur Verkäufe von Grundeigentum zu sichern, ist dies nunmehr nicht vorhabenbezogene mehr möglich. Sollte der Pächter trotz eines (wie lange ist Pachtvertrages* nicht genannt)in Zahlungsschwierigkeiten gelangen, wäre SO eine Existenzsicherung nur durch Zuwendungen des Eigentümers oder von anderer Stelle aus möglich. Wenn die Pacht nicht bezahlt wird. ist auch die Gegenleistung für den Pachtvertrag entfallen mit der Möglichkeit, das Pachtverhältnis außerordentlich zu kündigen und zu beenden.

Ich habe hier meine Zweifel, ob der Pächter wirklich durch den Bebauungsplan letztlich in seiner wirtschaftlichen Existenz gesichert längerfristig wird. Mutmaßlich ist eher ein neuer Pächter zur Stelle. Somit ist die Aussage für mich fadenscheinig.

3. Erfordernis einer Reithalle Wie ausgeführt, betreibt

Die Grundlegend ist hier festzustellen, dass im Rahmen einer Privilegierung kein Bauleitplanverfahren für das geplante Stück veräußert, so dass eine Vorhaben erforderlich gewesen wäre.

seiner Im Rahmen des Verfahrens (städtebaulicher 35 Vertrag) hat der Vorhabenträger die Bonität i.V.m. § 201 BauGB nicht mehr zur Durchführung des Verfahrens und der dem baulichen Umsetzung des Vorhabens einer bestimmten Frist reiner Gewerbebetrieb, der mit nachzuweisen. Diese liegt der Gemeinde vor. Der langfristige Pachtvertrag wurde auf 30 Jahre vereinbart.

mutmaßlicher Der Vorhabenträger ist verpflichtet, früheren Vorhaben entsprechend des Planes Eigentümers hat dieser seine errichten. Gesetz dem Fall, der Pächter würde geplanten aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten das Pachtverhältnis auflösen, Vorhabenträger verkauft. Dieser Vorhaben entsprechend den städtebaulichen Entwicklungszielen unter einem anderen Pächter fortgeführt werden. Das Ziel zur Förderung der Erholung und Sportfunktion (welches an sich gesehen schon ausreichend für die Aufstellung eines Bebauungsplanes darstellt) der Gemeinde schwierigeren Lage als zuvor. Saal/ Donau wäre insofern uneingeschränkt

> durch Sollte ein neuer Pachtvertrag allerdings nicht Stande kommen. würde Bebauungsplan aufgehoben werden und das Vorhaben "langfristigen rückgebaut werden müssen.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Im der Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist

Pächter/ehemalige seine Pferdehaltung bereits seit der konkreten Bauleitplanung. mehreren Jahren. Die Pferde werden draußen gehalten, über öffentliche und private Grundstücke geführt und geritten. Eine Reithalle war dazu nicht nötig. Vielmehr handelt es sich bei der Reithalle um einen Luxus, Reiter/Einsteller damit die ganzjährig ihren Spaß haben können.

Eigentümer, dieser nicht zu berücksichtigen. Dies erfolgt in

4.

Zur Bestandssituation

im Planentwurf eingezeichneten Unterstellplätze für die Pferde entsprechen nicht der tatsächlichen Anzahl in der Realität. Es wurde sogar noch Hütten nach der Baueinstellung für die Reithalle (ca. März 2020) zusätzlich errichtet.

In der Begründung ist auch nicht erwähnt, wie hoch der bisherige Bestand Pferden an (Großvieheinheiten) war. Ist mit dem Sondergebiet eine Erhöhung Bestandes oder eine Verringerung verbunden?

Altlasten/Bodendenkmäler Auf dem geplanten Sondergebiet ist ein Bodendenkmal vorhanden.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist dieser nicht zu berücksichtigen. Dies erfolgt in der konkreten Bauleitplanung.

5.

Im Geltungsbereich des Sondergebiets ist kein dem Benehmen nach hergestelltes Bodendenkmal vorhanden. Die zuständige Landesdenkmalamt) Behörde (Bayer. vermutet jedoch aufgrund der Nähe zum Bodendenkmal (verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeit) im Norden des Sondergebietes auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans weitere Bodendenkmäler. In den Festsetzungen ist daher aufzunehmen. dass bei allen Bodeneingriffen denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG erforderlich ist, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Siehe hierzu auch die Abwägung der TÖB (Bayer. Landesamt für Denkmalpflege) zum Sachverhalt Bodendenkmäler.

Planungsvorgabe Landesentwicklungsprogramm

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, bezieht sich auf den vorhabenbezogenen

Begründung der Bebauungsplanentwurf heißt es: Ausweisung "Die des Sondergebiets im Außenbereich widerspricht somit in Teilen den ausgegebenen Zielen des LEP". Durch die bisherigen baulichen Tätigkeiten, die vom Pächter und früheren Eigentümer über Jahre Außenbereich durchgeführt wurden, hat sich die jetzige Bestandssituation ergeben.

Der eigentlich von Bebauung freizuhaltende Außenbereich wurde illegal bebaut. Durch die Aufstellung des B-Plans wird die Bebauung im Außenbereich, dem späteren Planbereich, zementiert. Durch die Ablehnung des Antrags des Vorhabenträgers könnte die illegale Bebauung wieder beseitigt werden und somit dem Ziel des LEP entsprochen werden!

zum Bebauungsplan im Parallelverfahren. Im es: Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist des der Einwand daher nicht zu berücksichtigen. reich Dies erfolgt in der konkreten Bauleitplanung.

7.

Wirtschaftlichkeit ist keine Frage der Größe, auch mit 30 Pferden ist nicht zwingend Wirtschaftlichkeit gegeben. Woher leitet sich die Zahl dreißig ab? Eine Belastung der Anwohner wird sogar aktuell schon eingestanden.

Das Gebiet westlich des Sondergebietes ist zusätzlich bereits durch einen emittierenden Schweinemastbetrieb vorbelastet. Größenordnung von Eine Unterstellplätzen lässt leider auch keine Rückschlüsse auf die konkrete Zahl der vorhandenen Großvieheinheiten zu (s.o.). Wer soll das zukünftig überprüfen?

Zu einzelnen Festsetzungen

8. Maß der baulichen Nutzung: Die Leitlinien zur Pferdehaltung werden eben nicht eingehalten! Sowohl Eignung des Eigentümers. des als auch Besitzers sind anzuzweifeln: Ausbildung (weder Landwirt, noch Pferdewirt), Nachweise/Fachkenntnisse.

7.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Einwand nicht zu berücksichtigen. Dies erfolgt in der konkreten Bauleitplanung.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist dieser nicht zu berücksichtigen. Dies erfolgt in der konkreten Bauleitplanung.

9.

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen:

Die Stellplätze für PKW speziell für Anhänger in ausreichender Anzahl (nach Pferdebesitzern, Stellplätzen oder nach Großvieheinheiten) sind wie viele und wo? Es gibt keine landwirtschaftliche Fläche mehr, gewerblichen muss von Flächen ausgegangen werden. Es ist keine konkrete Zahl an Paddocks/Unterständen genannt? Wie viele waren es, wie viele sind es und wie viele sollen genehmigt/nachträglich legitimiert

10.

B2

werden?

Verkehrsflächen:

Uns ist bekannt, dass laut mündlicher Aussage des Besitzers auch Fortbildungsveranstaltungen geplant sind. In der Begründung steht jedoch: "Mit zusätzlichem, erhöhtem Besucheraufkommen ist nicht zu rechnen."

11.

Wie wird gewährleistet, dass der Oberflächenwasserkanal Oberschambach weiterhin ausreicht? Rückhaltemöglichkeit das fehlt in der aktuellen Planung.

12.

Wie und wo werden die flüssigen Abgänge entsorgt? Gibt Sanitäreinrichtungen mittlerweile für die Einsteller oder sonstigen Besucher, sie fehlen im Plan. Wo werden die Fäkalien entsorgt?

Durch wen und wie wird zukünftig Kot auf öffentlichen Straßen entsoratdurch Gemeindearbeiter? In der Vergangenheit hat dies leider nie durch den Betreiber oder Reiter

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist und dieser nicht zu berücksichtigen. Dies erfolgt in der konkreten Bauleitplanung.

10.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, bezieht sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Parallelverfahren. Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Einwand daher nicht zu berücksichtigen. Dies erfolgt in der konkreten Bauleitplanung.

11.

Da keine weitere Versiegelung, Bebauung gegenüber den Festsetzungen in vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Istzustand vorgesehen ist, ist nicht von zusätzlichen Auswirkungen für die bei umliegenden Flurstücke auszugehen. Starkregen am Grundstück, auch Erhebliche zusätzliche Niederschlagsmassen sind somit nicht zu erwarten.

Die Bedenken sind in der konkreten Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, bezieht sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Parallelverfahren. Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Einwand daher nicht zu berücksichtigen. Dies erfolgt in der konkreten Bauleitplanung.

13.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Einwand nicht zu berücksichtigen. Dies erfolgt in der konkreten Bauleitplanung.

funktioniert.

14

Wο werden in (Eintrag alleine durch jährlichen Niederschläge), hier ca. 96 m³ pro Jahr, aufgefangen oder/und entsorgt?

Die Aussage zu Stroh in der Haltung ist schlichtweg falsch: Kot in den Auslaufflächen ist ohne Stroh.

Wie die Vergangenheit gezeigt hat. auch ist ordnungsgemäße Lagerung und Verwertung des Festmistes durch nicht den Besitzer gegeben (Lagerung gewesen Festmistes länger als drei Monatees waren teilweise Jahre. im Außenbereich in der Nähe des Vorfluters Gemarkung der Schambach, Nähe Steinbruch/Doline).

15.

"Das Schutzobjekt ist Geltungsbereichs" Begründung): NEIN, auch das Emissionen sind hier umso mehr zu berücksichtigen, da auch im Immissionen (Luft des Schweinemästers, Lärm durch die Staatsstraße) arenzwertige Vorbelastungen durch den Schweinemastbetrieb existieren. Es wird hier besonders auf bereits an der Grenze liegende Geruchsbelastungstage und hingewiesen. Stunden Der Gemeinderat hat nicht umsonst im Laufe des anderen Genehmigungsverfahrens dreimal dagegen gestimmt. Es wird hier in aller Deutlichkeit auf einem Nachweis durch ein immissionsschutzrechtliches Gutachten insistiert. Ein ggf. reicht hier sicher nicht aus:

1. Schutz des Wohngebietes 2. Schutz vom Mischgebiet Dorf 14.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Im der Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist Festmistlagerstätte die Sickersäfte der Einwand nicht zu berücksichtigen. Dies die erfolgt in der konkreten Bauleitplanung.

15.

die Das Geruchsgutachten des TÜV Süd liegt Wohnbebauung im Süden des mittlerweile vor und wird Bestandteil des (Zitat | vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Gutachten wurden alle vorhandenen südwestlich gelegene Mischgebiet Betriebe und somit Vorbelastungen im Ort Dorf ist zu berücksichtigen. Die berücksichtigt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BlmSchG durch Geruchsimmissionen Westen schon von wesentlichen in Oberschambach nicht zu erwarten sind. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass erhebliche Belästigungen durch Gerüche an ausgegangen diesen Immissionsorten auftreten.

werden muss und bereits teils Zur Thematik Geruch ist die Abwägung zur Stellungnahme Fachbehörde der zum Immissionsschutz hinzuzuziehen.

3. gewerblich, nicht privilegiert, viele Großvieheinheiten

16.

Zur Flächenbilanz

landwirtschaftliche Nutzflächen ist nicht korrekt: sprechen wir Betriebsflächen mit Koppel und Unterstellplätzen.

17.

Abschließende Bemerkung: 2020 hat der Gemeinderat auch einen Aufstellungsbeschluss für ein Sondergebiet gefasst, damals waren die Eigentumsverhältnisse jedoch noch andere als heute. Heute geht es um ein reines Investment eines Ortsfremden im Nordosten unserer Ortschaft. Ein weiterer emittierender noch dazu gewerblich betriebener Betrieb würde meine und unsere, ohnehin schon stark eingeschränkte Lebens- und Wohnqualität durch Luft. Lärm und Licht weiter minimieren.

Unter diesen Vorzeichen dargestellte und lesende Einwände bitte ich den Gemeinderat gewissenhaft abzuwägen, ob unter Deckmantel Sondergebiet Freizeitund Erholung in Oberschambach großdimensionierter ein Schwarzbau. mit nachweislich erheblichen Auswirkungen auf Gemeindebürger von Saal. nachträglich legitimiert werden muss, zumal auch das Erfordernis auf Bauleitplanung angezweifelt werden muss.

Weitere Einwendungen bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

16.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, Sprachgebrauch bezieht sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Parallelverfahren. Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist eindeutig von gewerbsmäßigen der Einwand daher nicht zu berücksichtigen. Dies erfolgt in der konkreten Bauleitplanung.

17.

Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.

Vorschlag:

Die eingegangenen Anregungen werden im Rahmen der konkreten Bauleitplanung abgewogen und berücksichtigt. Eine Änderung der Planunterlagen erfolgt nicht.

Beschluss:

Die eingegangenen Anregungen werden im Rahmen der konkreten Bauleitplanung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans abgewogen und berücksichtigt. Eine Änderung der Planunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt nicht.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 4 Anwesend 18

7.5 Änderung FNP durch DB 9 im Bereich des Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme B 3

Sachverhalt:

_	1=-		Τ.	Ι.
	B3	29.05.22	Vergangenheit als nicht	(städtebaulicher Vertrag) hat der Vorhabenträger die Bonität zur Durchführung des Verfahrens und der
			2. Es besteht auch kein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplanes durch den Eigentümer.	=

Freizeit und Erholung als auch unter Pkt. 8. auch die Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen genannt. Die Gemeinde Saal/ Donau sieht aufgrund dieser **B**3 Erforderlichkeit Belange die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans als geboten an. Es handelt sich hierbei nicht eine "Gefälligkeitsplanung" zur Befriedung von privaten Interessen. Eine Aufstellung eines Bebauungsplans (insbesondere vorhabenbezogenen eines Bebauungsplanes) auf Basis privater Bauwünsche ist in der Praxis wohl eher die Regel und insofern resultiert daraus nicht zwangsläufig eine Gefälligkeit. Wesentlich dass eben nicht ist, private Bauwünsche ausschließlich gefördert werden, sondern städtebauliche Entwicklung gewährleistet und gestaltet wird. So werden beim vorliegenden Verfahren nicht allein die privaten, wirtschaftlichen Interessen des ursprünglichen Eigentümers (jetzt Pächters) der Anlage verfolgt. Dies zeigt schon, dass auch bei einem Wechsel des Vorhabenträgers, bzw. Eigentümers der Flächen an der Planung festgehalten wird/ wurde. Neben dem Erhalt der wirtschaftlichen Existenz des Pächters, sind auch die Interessen der Nutzer der Anlage (Pferdehalter) berücksichtigten und in die Abwägung einzubeziehen. Deren Bedarf an Erholung und Sport wird von Gemeinde ebenso in ihrer Entscheidung zur Abwägung berücksichtigt. Insofern ist es zulässig, wenn die Aufstellung eines Bebauungsplans auf private Bauwünsche zurückgeht. Die Gemeinde hat in diesem Fall eben abzuwägen, inwieweit die Erforderlichkeit im Einklang mit der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung steht. Es sind hier gem. § 1 Abs. (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander untereinander und gerecht abzuwägen. 3. 3. Alle baulichen Anlagen sind Für die vorhandenen Anlagen derzeitigen Außenbereich besteht kein unrechtmäßig erstellt. Baurecht, sie wurden ordnungswidrig erstellt. Die Gemeinde hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen, da sie **B**3

Der Antragsteller ist kein Landwirt im Haupterwerb und damit auch nicht privilegiert. Es besteht auch Landwirtschaft keine auf dem Betrieb. Der Haupterwerb des Antragstellers ist nicht der Reithof.

Meine landwirtschaftliche Fläche die in der Nähe des Vorhabens ist, ist der eine von mir Sonderkulturfläche .Da weder die Mindestabstände von 20 m von baulichen Anlagen eingehalten werden, noch ein vorgesehen ist. ist ein wirtschaftliches Bewirtschaften meiner Fläche gefährdet .Da ich landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb habe sehe ich mich als bevorrechtigt an .Falls es einer Genehmigung eingereichten Form kommt werde ich mir eine Schadensersatzklage gegen die Genehmigungsbehörden vorbehalten.

Weder der Eigentümer noch der Der Betreiber weder geeignet und berechtigt Tierhaltung in diesem Ausmaß zu der konkreten Bauleitplanung. betreiben.

Die Grundlagen tiergerechter Haltung sind somit nicht gegeben.

7. Die Nährstoffausscheidung je Pferd Der beträgt laut LfL Angaben 53,6 kg genommen. der Stickstoff überwiegend als Harn der konkreten Bauleitplanung.

für aus städtebaulicher erforderlich hält (Begründung siehe hierzu Pkt. 1 zur Stellungnahme).

Für den Antrag auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans muss der Vorhabenträger (nebenstehend Antragsteller genannt) nicht zwingend Vorhaben im Haupterwerb das ausführen. Er kann auch alleinig als Investor fungieren. Über die "Funktion" Vorhabensträger, des Beweggründe, etc. gibt es keinerlei Vorgaben von Seiten der Gesetzgebung. Der Vorhabenträger muss der Gemeinde Schließung neben der Städtebaulichen Vertrags ledialich dessen finanzielle **Bonität** zur Umsetzung des Vorhabens nachweisen.

Von Seiten des AELF wurde im Rahmen frühzeitigen Beteiligung bewirtschaftete Bedenken in dieser Hinsicht vorgetragen. Es wurde mit der zuständigen Behörde telefonisch Kontakt aufgenommen. Von Seiten der Behörde konnte Schutzschild Beeinträchtigung durch die Pferdepension auf die Bewirtschaftung angrenzenden Flächen erkannt der werden. zumal eine konkrete Beschreibung der Art Beeinträchtigung in der Stellungnahme von B3 nicht genannt wird.

6.

Einwand Kenntnis wird zur durch genommen. Im Rahmen Ausbildung noch durch Erfahrung vorbereitenden Bauleitplanung ist dieser eine nicht zu berücksichtigen. Dies erfolgt in

7.

wird Kenntnis Einwand zur lm Rahmen Stickstoff je Jahr .Dazu kommen vorbereitenden Bauleitplanung ist dieser noch 23,4 kg Phosphor je Pferd .Da nicht zu berücksichtigen. Dies erfolgt in **B**3

ausgeschieden wird kommt es zu einer massiven Überdüngung der Flächen, die auch jetzt schon rechtswidrig ist und von den zuständigen Behörden geahndet werden muss.

Bei einer verbleibender Fläche von weniger als 2 ha Grünfläche und einer Höchstmenge von ca. 200 kg Stickstoff je Hektar abzüglich tatsächlicher N-Min Gehalte und Abschläge im roten Gebiet können maximal 12,5 Pferde auf der verbleibenden Fläche gehalten werden ohne einen Rechtsbruch zu begehen.

Falls also eine Genehmigungsbehörde diesen Sachverhalt außer lässt Acht obwohl darauf hingewiesen worden ist, macht Sie sich Schuldig und Rechenschaft wird dafür zur gezogen werden.

8. Meine angrenzende Hoffläche wird Da Regenereignissen Bebauung stärkeren durch die Regenmenge die aufgrund der verdichteten l Grünfläche -nicht versickern kann l überschwemmt. Dadurch kommt es Auswirkungen zu Verunreinigungen durch die müssen Maßnahmen aetroffen werden die ein Eindringen des Niederschlages auf meine Flächen Bauleitplanung zu berücksichtigen. verhindert.

9. Die Anlage beschränkt meine In fehlender Standortüberprüfung in der jetzigen Form nicht genehmigungsfähig.

keine weitere Versiegelung, gegenüber den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Istzustand vorgesehen ist. ist nicht von zusätzlichen die umliegenden für Flurstücke auszugehen. Erhebliche Ausscheidungen der Pferde. Es zusätzliche Niederschlagsmassen sind

8.

Die Bedenken sind in der konkreten

somit nicht zu erwarten.

9. welcher Form die Anlage betriebliche Entwicklung und ist betriebliche Entwicklung eingeschränkt ist, wird hier nicht erläutert. Im Rahmen der Abwägung sind Belange Interessen der Betroffenen, einschl. des Vorhabenträgers abzuwägen. Ggf. können Betroffenheiten durch Änderung der Planung reduziert werden. Hierfür ist allerdings eine detaillierte Formulierung erforderlich. Insofern kann hier keine weitere argumentative Abwägung erfolgen. Inwieweit also die betriebliche Entwicklung eingeschränkt ist, wird im Schreiben nicht ersichtlich. Eine Standortüberprüfung (Alternativenprüfung) wurde erstellt (siehe gemeinsamer Umweltbericht Pkt. 4). Im Ergebnis wurde keine Fläche **B**3

ermittelt, die sich besser das Vorhaben eignet, bzw. auf die möglichen Schutzgüter Auswirkungen auf die entfallen. ausfallen bzw. geringer würden.

10.

Die Pferdehalter gefährden bei ihren Ausritten den angrenzenden Verkehr.

Die Aktivitäten auf der Anlage müssen zeitlich beschränkt werden. Die Pferdehalter haben in der Vergangenheit keine Rücksicht auf ansässige Dorfbevölkerung genommen.

Der Bewirtschafter ist nicht berechtigt die Sonnund Feiertagsruhe unnötig zu stören deshalb müssen klare Vorgaben gemacht werden was genau an diesen Tagen erledigt werden muss.

Die Zufahrt zur Anlage jederzeit freigehalten werden.

11.

Es sind zu wenig Stellplätze für die Autos und Anhänger ausgewiesen.

12.

Die Ausgleichsfläche bezieht sich nur auf die Sondergebiete S01-S02 und S03. Da im Außenbereich der fälschlich als landwirtschaftliche Nutzfläche bezeichnet wird - aber **Paddocks** außer den auch betonierte Stallungen vorhanden sind und eine geschotterte Zufahrt besteht muss dafür auch eine Ausgleichsfläche ausgewiesen werden. Die im Außenbereich errichteten Hütten sind nur zum Teil Paddocks im üblichen Sinne. Der Rest sind betonierte Stallungen in denen ganzjährig Tiere gehalten werden.

Allein durch die Tatsache, dass die Pferde das ganze Jahr über im genommen.

10.

Der Kenntnis Einwand wird zur genommen. lm Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist die Anregung nicht zu berücksichtigen. Dies erfolgt in der konkreten Bauleitplanung.

11.

Der Einwand wird zur Kenntnis lm Rahmen genommen. vorbereitenden Bauleitplanung ist dieser nicht zu berücksichtigen. Dies erfolgt in der konkreten Bauleitplanung.

12.

Zur Ermittlung und Abstimmung der Ausgleichsfläche wurde die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Kelheim als Fachbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörde beteiligt.

13.

Der Einwand wird zur Kenntnis Rahmen der lm Freien gehalten werden ist die vorbereitenden Bauleitplanung ist dieser Aussage, dass eine Reithalle für nicht zu berücksichtigen. Dies erfolgt in

B3	3	das Tierwohl notwendig ist falsch. Tatsache ist, dass die unrechtmäßig errichtete Reithalle nur dem Vergnügen der Reiter dienlich ist.	der konkreten Bauleitplanung.
			genommen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist dieser nicht zu berücksichtigen. Dies erfolgt in der konkreten Bauleitplanung.
		wird bezweifelt dass ein ordentlicher Betrieb der Anlage überhaupt gewährleistet werden kann.	Vorschlag:

Beschluss:

Die eingegangenen Anregungen werden im Rahmen der konkreten Bauleitplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans abgewogen und berücksichtigt. Eine Änderung der Planunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt nicht.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 5 Anwesend 18

3 B5 06.06.22 Sehr geehrte Frau Arnold,

7.6 Änderung FNP durch DB 9 im Bereich des Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme B 5

Sachverhalt:

	·	der Geruchshäufigkeit der Gesamtbelastung mit den vorgeschlagenen Immissionswerten
		festgestellt, dass "der durchgeführte Vergleich
	Erläuterung	In der zusammenfassenden Beurteilung wird
	notwendig.	diesen Immissionsorten auftreten.
		erhebliche Belästigungen durch Gerüche an
	1	Oberschambach hat. Es wird überprüft, ob
	Ein	die bestehenden Immissionsorte in
	und als Festsetzung zum Bebauungsplan zu ergänzen"	geprüft, welche Auswirkungen die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf
		Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim
		Im Geruchsgutachten wird entsprechend der
	Verfahrens ist ggf. ein Gutachten	
	0	Gutachten liegt mittlerweile vor.
		vorgesehen, entsprochen. Ein Geruchs-
	Immissionsschutz	Der Anregung wurde bereits, wie vorab
		Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.
	Danke.	
	weitere Veranlassung.	
	beigefügtes Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme und	

einwirken können ist nicht vollständig.

Es fehlen schlichtweg die Grundstücke westlich der beantragten Flächen.

Beispiele: 33/0, 23/0, 17/0, 15/0, usw.

b)

Westlich des o.g.
Bebauungsplans befindet sich
ein landwirtschaftliches Anwesen
(Flur 32/0) mit
Mastschweinehaltung in zwei
Stallungen. (Gabelberger)

Von diesen gehen erhebliche Belästigungen (Emissionen) aus. Zu Deutsch **ES STINKT!!**

Auf der Flur 32/0 ist zu unterscheiden zwischen einem genehmigten Neubau (540 Mastschweine) und einem Umbau (100 Mastschweine).

Für den Neubau gibt es eine Baugenehmigung.

Für den Umbau, d.h. Umwidmung von Rinderstall in Mastschweinestall, liegt höchstwahrscheinlich noch immer keine Genehmigung vor, sodass für diesen Umbau eigentlich kein Bestandsschutz beansprucht werden kann.

Um die Baugenehmigung für vorgenannten Neubau zu bekommen und aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Wohnbebauung (< 20 m!) musste ein Geruchsgutachten (2014) erstellt werden.

In diesem Gutachten wurde auch das Anwesen des Pächters als Emissionsquelle, als Vorbelastung, berücksichtigt. In der besagten Ausbreitungsberechnung wurden vom Betrieb Gabelberger damals 640 Mastschweine und vom Betrieb des jetzigen Pächters der Pferdepension 40 Mastschweine als "Erkenntnisquelle" berücksichtigt.

Nur mal die Großvieheinheiten als Vergleich:

30 Pferde sind 30 Großvieheinheiten. Das ergibt rechnerisch 214 Mastschweine!

nicht des Anhangs 7 TA Luft zeigt, dass die vorgeschlagenen Immissionswerte an dem relevanten Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass erhebliche Belästigungen durch Gerüche an diesen Immissionsorten auftreten."

Siehe hierzu auch die Abwgägung unter der Fachstelle zu den Belangen des Immissionsschutzes.

	y , ,	
	Als Gesamtbelastur	ng bzgl. den
	beiden Mastschwei	inestallungen
	von Flur 32/0 und d	em Anwesen
	des Pächters wurde	n im Umgriff
	von Flur	32/0
	Jahresgeruchsstund	enhäufigkeit
	en von bis zu 19%	errechnet. In
	einem "Dorfgebiet"	sind bis zu
	15% (Maximalwert!)	zumutbar.
	Das "Kontingent au	n Gerüchen"
	wurde somit vor	n Anwesen
	Gabelberger	vollständig
	ausgeschöpft.	
	Wir mächten dars	an arinnarn

(je 0,14 GV).

Wir möchten daran erinnern, dass sich damals der Gemeinderat mehrmals gegen diesen Mastschweinestallneubau ausgesprochen hat. (In der heutigen Zeit baut man keinen Stall im Innenbereich, wenn Alternativen vorhanden sind.) Das Landratsamt hatt trotzdem genehmigt.

Diese Genehmigung "rächt" sich jetzt für alle, die ihrerseits bauen wollen.

Das Gutachten von Flur 32/0 hat jetzt logischerweise zur Folge, dass keine weitere Emissionsquelle im Umgriff des Mastschweinestalles

(Gabelberger) mehr möglich ist und evtl. zukünftige Wohnbebauungen

Schwierigkeiten bekommen werden.

Fazit:

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist zwingend ein Geruchsgutachten zu erstellen!

Hierzu ein Hinweis: in der Neufassung der TA-Luft vom 18. Augsust 2021 wurden u.a. auch Änderungen in Bezug auf Abstand <u>und</u> Immissionswerte vorgenommen!

Es besteht hinreichender Grund zur Annahme, dass Grenzwerte nicht eingehalten werden!

Vorschlag

Aufgrund des Parallelverfahrens wird eine gemeinsamer Umweltbericht erstellt. Im Zuge der Prüfung der Schutzgüter wird im Umweltbericht unter Pkt. 4.7 auf das Gutachten verwiesen.

Änderungen in Bezug auf die Planung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind nicht zu treffen.

Beschluss:

Aufgrund des Parallelverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungsplan "SO Freizeit und Erholung/Reitsport" und Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 9) wird eine

В5

gemeinsamer Umweltbericht erstellt. Im Zuge der Prüfung der Schutzgüter wird im Umweltbericht unter Pkt. 4.7 auf das Gutachten verwiesen.

Änderungen in Bezug auf die Planung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanänderung) sind nicht zu treffen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 5 Anwesend 18

8. Änderung FNP durch DB 9 im Bereich des Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 9 in der Fassung vom 02.05.2023 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstands nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 5 Anwesend 18

9. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Prüfung der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Sachverhalt:

1. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

1.1 Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.05.2022 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Vorentwurfsfassung vom 29.03.2022 bis zum 09.06.2022 aufgefordert.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 10.06.2022 um Fristverlängerung bis 13.06.2022 gebeten. Die Gemeinde hat dies gem. § 4 Abs. 2 BauGB gewährt.

2. Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert

- 1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 3 Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- 4 Bayer. Bauernverband, Kreisgeschäftsstelle Abensberg
- 5 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Dienststelle Regensburg
- 6 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege
- 7 Bayernets GmbH
- 8 Bayernwerk AG
- 9 Bund Naturschutz Bayern e.V. Kreisgruppe Kelheim
- 10 Bundesverband für Immobilienaufgaben
- 11 Energie Südbayern GmbH
- 12 Freiwillige Feuerwehr Schambach
- 13 Gemeinde Markt Bad Abbach
- 14 Gemeinde Hausen
- 15 Gemeinde Teugn
- 16 Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- 17 IHK Regensburg für Oberpfalz/ Kelheim
- 18 Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Ndb.
- 19 Kreisheimatpfleger Landkreis Kelheim
- 20 Landesanstalt für Landwirtschaft
- 21 Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Kelheim

- 22 Landratsamt Kelheim, Fachstellen
- 23 Markt Rohr
- 24 Open Grid Europe GmbH (OGE) Pledoc
- 25 Regierung von Niederbayern
- 26 Regionaler Planungsverband Region 11
- 27 Staatliches Bauamt Landshut Abtlg Straßenbau
- 28 Stadt Abensberg
- 29 Stadt Kelheim Bauverwaltung
- 30 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 31 Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- 32 Wasserwirtschaftsamt Landshut
- 33 ZV zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe
- 34 ZV zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Somit wird Einverständnis mit der Planung angenommen.

- 3 Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- 4 Bayer. Bauernverband, Kreisgeschäftsstelle Abensberg
- 6 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege
- 9 Bund Naturschutz Bayern e.V. Kreisgruppe Kelheim
- 10 Bundesverband für Immobilienaufgaben
- 11 Energie Südbayern GmbH
- 12 Freiwillige Feuerwehr Schambach
- 14 Gemeinde Hausen
- 19 Kreisheimatpfleger Landkreis Kelheim
- 20 Landesanstalt für Landwirtschaft
- 21 Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Kelheim
- 22 Landratsamt Kelheim Gesundheitsabteilung
- 23 Markt Rohr
- 26 Regionaler Planungsverband Region 11
- 28 Stadt Abensberg
- 30 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 32 Wasserwirtschaftsamt Landshut
- 33 ZV zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe
- 34 ZV zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

4. Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme ohne Einwendung abgegeben

1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	12.05.22
7 Bayernets GmbH	12.05.22
13 Gemeinde Markt Bad Abbach	13.05.22
15 Gemeinde Teugn	25.05.22
17 IHK Regensburg für Oberpfalz/ Kelheim	08.06.22
18 Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Ndb.	09.05.22
22 Landratsamt Kelheim	07.06.22
 Kreisbrandrat 	
 Belange des Straßenverkehrs 	
24 Open Grid Europe GmbH (OGE) Pledoc	12.05.22
25 Regierung von Niederbayern	12.05.22
27 Staatliches Bauamt Landshut Abtlg Straßenbau	09.05.22
29 Stadt Kelheim Bauverwaltung	08.06.22
31 Vodafone Kabel Deutschland GmbH	03.06.22

5. Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Einwendung, Anregungen und Hinweise abgegeben

2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
8 Bayernwerk AG
9.06.22/ 14.06.22
5 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Dienststelle Regensburg
08.06.22

22 Landratsamt Kelheim 07.06.22

- Belange des kommunalen Abfallrechts
- Belange des staatl. Abfallrechts
- Belange des Immissionsschutzes

wird in der Begründung ergänzt.

- Belange des Naturschutzes
- Belange des Bauplanungsrechts
- Belange des Städtebaus

6. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen 7 Stellungnahmen ein.

Zur Kenntnis genommen

9.1 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sachverhalt:

<u>chve</u>	erhalt:			
2	Amt für Ernährung, Land-	09.06./ 14.06.22	Es bestehen keine Einwendungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	wirtschaft und Forsten	Düngeverordn derzeitiger Düngeverordn derzeitiger Düngeverordn derzeitiger Düngeverordn derzeitiger Düngeverordn derzeitiger Dür die Lager mindestens e für einen Zeitr bereit zu stelle eine Überdag Jauchegrube Mistlege) notw	Düngeverordnung hin: Nach derzeitiger Düngeverordnung ist für die Lagerung von Festmist mindestens eine Lagerkapazität für einen Zeitraum von 2 Monate bereit zu stellen. Zusätzlich wird eine Überdachung oder eine	Person (gewerblich oder privat) einzuhalten. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist daher grundsätzlich nicht erforderlich. Dennoch sollte die Anregung berücksichtigt und textlich im
			In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist aufgeführt, dass die "Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft einzuhalten sind." (Punkt 8.1.3) Hier weisen wir darauf hin, dass die ordnungsgemäße Haltung von Pferden zudem in den "Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter	Grundlage ist uneingeschränkt zu begrüßen. Der Verweis auf die Leitlinien sollte daher aus o.g. Gründen in die Begründung aufgenommen werden.
			Tierschutzgesichtspunkten" geregelt ist. Diese Vorgaben sind zu beachten.	Vorschlag Der Verweis auf die Einhaltung der Düngeverordnung sowie darüber hinaus die Verordnung über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV) wird in die Hinweise aufgenommen.
				Der Verweis zur Einhaltung der "Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft"

Beschluss:

Der Verweis auf die Einhaltung der Düngeverordnung sowie darüber hinaus die Verordnung über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV) wird in die Hinweise aufgenommen. Der Verweis zur Einhaltung der "Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft" wird in der Begründung ergänzt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 4 Anwesend 18

9.2 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

Sachverhalt:

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Denkmalpflege Etwa 100 Meter südlich des Geltungsbereichs befindet sich das mit folgendem Text in der bayerischen Denkmalliste verzeichnete Baudenkmal: D-2-73-166-9: Kath. Kirch st. Sebastian, Saalkirche mit Walmdach und eingezogenem Kastenchor nach Wetsen, Langhaus barock mit mittelalterlichen Teilen, 1719, Ostturm mit Treppengiebel, romanisch mit gotischem Obergeschoss; mit Ausstattung; Kirchhofmauer, Bruchstein, wohl 18./19. Jh. Aktuelle Lufbilder sowie Fotos	Landesamt für Denkmalpflege Denkmalpflege Belange: Etwa 100 Meter südlich des Geltungsbereichs befindet sich das mit folgendem Text in der bayerischen Denkmalliste verzeichnete Baudenkmal: D-2-73-166-9: Kath. Kirch st. Sebastian, Saalkirche mit Walmdach und eingezogenem Kastenchor nach Wetsen, Langhaus barock mit mittelalterlichen Teilen, 1719, Ostturm mit Treppengiebel, romanisch mit gotischem Obergeschoss; mit Ausstattung; Kirchhofmauer, Bruchstein, wohl 18./19. Jh. Aktuelle Lufbilder sowie Fotos in den o.g. Unterlagen zeigen, dass das Vorhaben offenbar längst ausgeführt ist und nun eine nachträgliche Legalisierung der Situation erfolgen soll. Unbeschadet von diesem
dass das Vorhaben offenbar längst ausgeführt ist und nun eine nachträgliche Legalisierung der Situation erfolgen soll. Unbeschadet von diesem Umstand dürfte aufgrund der zwischen dem genannten Baudenkmal sowie dem Geltungsbereich bestehenden Bebauung sowie der Entfernung von mindestens 100 Meter nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine	zwischen dem genannten Baudenkmal sowie dem Geltungsbereich bestehenden Bebauung sowie der Entfernung von mindestens 100 Meter nach gegenwärtigem

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand geht der TÖB nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Baudenkmals aus.

Zur Wahrung der denkmalschutzrechtlichen Belange sollte, wie vom TÖB angeregt ein nördlicher Sichtachse Foto aus erstellt und dem Umweltbericht beigefügt werden, um die Auswirkungen auf das Ensemble darzustellen.

Vorschlag:

Dem Umweltbericht wird unter Pkt. 2.7 (Kultur- und Sachgüter) ein Foto aus nördlicher Sichtachse beigefügt und die optische Auswirkung erläutert.

Dem Pkt. 14.10 der Begründung wird ebenfalls das entsprechende Foto zur Dokumentation beigefügt.



jedoch erst dann möglich, wenn Fotos der Anlage von Norden Kirche Blick auf die vorgelegt werden. da ein gewisser Sichtbezug von dieser Seite aus ohne weitere Unterlagen nicht auszuschließen ist.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In der Nähe des Planungsgebiets befindet sich folgenes Bodendenkmal:

D-2-7137-0167: Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.

weiteren Umfeld lm von Bestattungsplätzen ist regelhaft zeitgleichen Siedlungsbefunden zu rechnen. Dass die naturräumliche Lage **Planungsgebiets** in eine vorgeschichtlicher Zeit intensive Nutzung erfuhr, darauf weisen die aus der weiteren Umgebung bekannte Bodendenkmäler in selber Lage D-2-7137-0143 hin (z.B. Siedlung vorund frühgeschichtlicher Zeitstellung; D-0-7137-0142 Siedlung vorund Zeitstellung; Siedlung des Mittelneolithikums; D-2-7137-0139 Verebnetes Grabenwerk mit zwei Grüben vor- und frühgeschichtlicher

Zeitstellung). Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer

Erlaubnis.

denkmalrechlichen

Die Grundlagenermittlung für vorhandene Denkmäler basiert auf den Angaben des Bayer. Denkmalatlasses.

indet sich Ein dem Benehmen nach hergestelltes Denkmal befindet sich Verebnete nicht im Geltungsbereich.

Da die Fachbehörde allerdings Denkmäler vermutet, bzw. ein Vorkommen für möglich hält, sollten diese gem. § 9 Abs. 6 BauGB vollständig und nachrichtlich in die Bauleitplanung übernommen werden (an die Vorgaben des § 9 BauGB ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht gebunden).

Durch die Weide- und Koppelflächen sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Bodendenkmäler) zu erwarten, da sich mutmaßlich vorhandene Bodendenkmäler unterhalb der bearbeiteten (ehem. Ackerfläche) Oberfläche befinden. Lediglich im frühgeschichtlicher Zuge von Fundamentierungsarbeiten/ D-2-7137-0216 Tiefbau sind Auswirkungen möglich. Im Zuge einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/ archäologischen Begleitung können allerdings negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltberichten zu übernehmen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Artn im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen

Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde betragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist nicht ausreichend.

....

Untere Die Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des **BLfD** Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlichen gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bauund Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Vorschlag

In Bezug auf den Schutz der Bodendenkmäler wird aufgrund der Denkmalvermutung in den Hinweisen Pkt. 4 die Pflicht zum Verfahren einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bei Bodeneingriffen aller Art aufgenommen.

In der Begründung wird unter Punkt 14.10 ein Auszug aus dem Denkmalatlas ergänzt und auf das auf dem Nachbarflurstück befindliche Denkmal explizit hingewiesen.

Im Umweltbericht wird unter Punkt 2.7 (Kultur- und Sachgüter) der entsprechende Auszug beigefügt und die Auswirkungen wie oben ausgeführt ermittelt.



Beschluss:

 Dem Umweltbericht wird unter Pkt. 2.7 (Kultur- und Sachgüter) ein Foto aus nördlicher Sichtachse beigefügt und die optische Auswirkung erläutert. Dem Pkt. 14.10 der Begründung wird ebenfalls das entsprechende Foto zur Dokumentation beigefügt.



• In Bezug auf den Schutz der Bodendenkmäler wird aufgrund der Denkmalvermutung in den Hinweisen Pkt. 4 die Pflicht zum Verfahren einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bei Bodeneingriffen aller Art aufgenommen. In der Begründung wird unter Punkt 14.10 ein Auszug aus dem Denkmalatlas ergänzt und auf das auf dem Nachbarflurstück befindliche Denkmal explizit hingewiesen.Im Umweltbericht wird unter Punkt 2.7 (Kultur- und Sachgüter) der entsprechende Auszug beigefügt und die Auswirkungen wie oben ausgeführt ermittelt.



Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 4 Anwesend 18

9.3 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH

Sachverhalt:

			T	
8	Bayern- werk Netz GmbH	08.06.22	Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.	Der TÖB hat keine grundsätzlichen Einwendungen.
			Im überplanten Bereich befindet sich ein Hausanschlusskabel. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährt sein, damit Aufgrabungen z.B. mit einem Minibagger, möglich sind.	Der Hinweis sollte aufgenommen werden.
			Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden.	abgehandelt. Allerdings umfasst der Hinweis des TÖB detailliertere Vorgaben. Es kann daher der Punkt 11 um folgende Vorgaben ergänzt werden: - Freihaltung von unterirdischen Versorgungsleitungen von Bepflanzung - Verweis auf die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - Beachtung des Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939),

Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzwerkes sowie Koordinierung dem die mit Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen Planbereich frühzeitig (mind. 3 vor Baubeginn Monate) Bayernwerk Netz **GmbH** schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehweg und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführungs von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vo Rot bei Bedarf durch Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

- Für die Ausführung von Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur

Sollte eine weitere Versorgung mit Niederspannungskabeln erfordlich sein, hat sich der Vorhabenträger an die Bayernwerk Netz Gmbh zu wenden und die Koordination eigenverantwortlich und auf seine Kosten durchzuführen.

ohne Baumbestand möglich.
Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzwerkes sowie Eintsprechend der Anregung des TÖB sollte unter Pkt. 9.1.1 (Elektrotechik/ Wärme/ Fernmeldetechnische Einrichtungen) der Begründung der nebenstehende Wortlaut der Ausführungsanweisungen aufgenommen werden.

Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderung und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftportal einholen. Das erreichen Sie unter: Portal https://www.bavernwerk-netzde/de/energieservice/kundenservice/planausku nftsportal.html Vorschlag: Unter Punkt 11 der Hinweise im Planteil werden folgende Anregungen ergänzt: 1. Die Gewährung einer ungehinderten Zufahrt/ Zugang zu vorhandenen Kabel wird in die Hinweise aufgenommen. 2. Die detaillierten Vorgaben im Hinblick auf die Pflanzung an Leitungstrassen wird die Begründung aufgenommen. 3.Des Weiteren wird unter Pkt. 9.1.1 (Elektrotechik/ Wärme/ Fernmeldetechnische Einrichtungen) der Begründung der Wortlaut der Ausführungsanweisungen der Bayernwerk Netz GmbH aufgenommen, an die sich im Fall von Leitungsneuverlegungen halten ist.

Beschluss:

Unter Punkt 11 der Hinweise im Planteil werden folgende Anregungen ergänzt:

- 1. Die Gewährung einer ungehinderten Zufahrt/ Zugang zu vorhandenen Kabel wird in die Hinweise aufgenommen.
- 2. Die detaillierten Vorgaben im Hinblick auf die Pflanzung an Leitungstrassen wird in die Begründung aufgenommen.

3. Des Weiteren wird unter Pkt. 9.1.1 (Elektrotechik/ Wärme/ Fernmeldetechnische Einrichtungen) der Begründung der Wortlaut der Ausführungsanweisungen der Bayernwerk Netz GmbH aufgenommen, an die sich im Fall von Leitungsneuverlegungen zu halten ist.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 5 Anwesend 18

9.4 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Landratsamt Kelheim

Sachverhalt:

22	Landrats-	07.06.202	Wir nehmen in unserer Funktion	
	amt	2	als Träger öffentlicher Belange	
	Kelheim,		folgendermaßen Stellung:	
	Fachstellen			
			Belange des staatlichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis
			Abfallrechts	genommen. Ergänzungen oder
				Änderungen an den Planunterlagen
			vorgenannten Vorhabens, ist	
			beim Landratsamt Kelheim,	
			Sachgebiet Wasserrecht, staatl,	
			Abfallrecht, Bodenschutzrecht,	
			keine Altlastenverdachtsfläche,	
			Altlast bekannt.	
			Diese Feststellung bestätigt	
			nicht, dass die Flächen frei von	
			jeglichen Altlasten oder	
			schädlichen	
			Bodenverunreinigungen sind.	
			Durch die Jahrzehnte lange	
			Nutzung kann es auf der Fläche	
			zu einer schädlichen	
			Bodenverunreinigung,	
			Auffüllungen oder Ablagerungen	
			gekommen sein.	
			Bodenverunreinigungen sind	
			dem Landratsamt Kelheim,	
			Sachgebiet Wasserrecht, staatl.	
			Abfallrecht, Bodenschutzrecht,	
			zu melden.	
			Hinsichtlich Kampfmittelverdacht	
			liegen dem Landratsamt keine	
			auswertbaren Unterlagen vor.	
			Insoweit wurden die Belange des	
			Bodenschutzes und des	
			staatlichen Abfallrechts nach	
			derzeitigem Kenntnisstand	
			ausreichend berücksichtigt.	
			Ŭ	
			Belange des kommunalen	
			<u>Abfallrechts</u>	der Eigentümer/ Bewohner der
			Müllgefäße aus dem Baugebiet	Einmußer Str. 5 ist, wird empfohlen,
			sind an der Einmußer Straße zur	
			Abholung/ Leerung	In die Begründung ist daher
			bereitszustellen. Zur Vermeidung	aufzunehmen, dass die Abholung nur

von Verkehrsbehinderung ist ggf. eine Sammelstelle zu errichten. Privatwege oder –Straßen ohne öffentliche Widmung werden von im Landkreis eingesetzten Müllfahrzeugen nicht befahren.

in der Einmußer Straße erfolgt und daher die Gefäße an den Fahrbahnrand zur Leerung gebracht werden müssen.

Vorschlag:

In der Begründung wird unter Punkt 9.1.6 ergänzt, dass für die Abholung/ Gefäße Leeruna die an den Fahrbahnrand der Einmußer Str. gebracht werden müssen und zur Vermeidung von Verkehrsbehinderung ggf. eine Sammelstelle errichtet werden muss.

Belange des Immissionsschutzes Im Norden von Oberschambach soll ein Sondergebiet zum Zweck der geordneten städtebaulichen Entwicklung einer bereits bestehenden Nutzuna (Pferdepension) ausgewiesen werden. Anlass für die Planung ist das konkrete Bauvorhaben zur Errichtung einer Reitund Bewegungshalle. Zur Schaffung planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Fortschreibung Flächennutzungsund Landschaftsplanes mit Deckblatt 09 geplant. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogenen Sondergebiet Bebauungsplan "Freizeit Erholung und Reitsport in Oberschambach" aufgestellt.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann derzeit noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Es bleibt das in der Begründung angekündigte Gutachten bzgl. Geruchsimmissionen abzuwarten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf eine vorliegende Immissionprognose, Rahmen die im der Genehmigung des Bauvorhabens auf Fl.Nr. 4/1 -Mehrfamilienhaus mit 6 WE (B-2017-1525) erstellt wurde. Zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung der gegenständlichen Bauleitplanung wäre Anpassung

Von Seiten des Immissionsschutzes gibt es aufgrund des zum Zeitpunkt der Auslegung noch nicht vorhandenen Gutachtens keine abschließende Stellungnahme.

Zur abschließenden Beurteilung wird das mittlerweile vorliegende Geruchs-/ Immissionsgutachten als Bestandteil der Planunterlagen beigefügt. Die Anregung, das Gutachten mit dem vorhandenen Gutachten abzugleichen wurde hierin berücksichtigt. Der damalige (TÜV des Gutachter Industrie Süd Service GmbH) wurde mit der Durchführung des Gutachtes bei vorliegenden Bauleitplanverfahren beauftragt. Entsprechend Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim wurde geprüft, welche Auswirkungen der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf die bestehenden Immissionsorte in Oberschambach hat und es wurde überprüft. ob Belästigungen durch Gerüche an diesen Immissionsorten auftreten.

Zusammenfassend stellt das Gutachten fest: ..Unter Annahme konservativer Randbedingungen (Worst-Case-Betrachtungen) bzgl. dem Emissionsansatz wurde durch Ausbreitungsrechnungen nach dem Rechenmodell des Anhangs 2 der TA Luft Geruch Immissionsbeitrag, der sich aus dem Betrieb der landwirtschaftlichen Anlagen in Oberschambach ergeben kann, ermittelt. des Der durchgeführte Vergleich

damaligen Gutachtens der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 09.03.20185 (Bericht-Nr.: F18/096-IMG) sinnvoll.

Geruchshäufigkeit der Gesamtbelastung mit den vorgeschlagenen Immissionswerten des Anhangs 7 TA Luft zeigt, dass vorgeschlagenen Immissionswerte an dem relevanten Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Es kann somit ausgeschlossen werden. dass erhebliche Belästigungen durch Gerüche an diesen Immissionsorten auftreten."

Vorschlag:

Das Geruchsgutachten wird als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgenommen.

Belange des Naturschutzes
Hinsichtlich der Belange des
Naturschutzes und der
Landschaftspflege bestehen
gegenüber der Planung keine
grundsätzlichen Bedenken. Wir
bitten nachfolgend genannte
Punke im weiteren Verfahren zu
berücksichtigen:

Grünordnung:

- Da der Bereich des neuen Sondergebietes den neuen Ortsrand bilden wird, ist auch für den Bereich der neu geplanten Halle ein optisch wirksamer Übergang in die freie Landschaft vorzusehen.
- Die Gehölzartenauswahl für die vorgesehen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen ist für diesen Grünordnungsplan, am besten in Abstimmung mit dem Bauherrn, vollständig festzusetzen.
- Ausfälle bei den Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen, insbesondere den Baumpflanzungen sind durch Neupflanzungen, in der auf den Ausfall folgenden Pflanzperioden, zu ersetzen.
- Bei den Baumpflanzungen auf der Weide/ Koppel ist der dauerhafte Erhalt der Baumreihe durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Eine über die geplante Baumreihe hinausgehende Ortsrandeingründung in Form von Heckenanlagen wird in der ausgeräumten Agrarlandschaft begrüßt und sollte eingeplant werden. lm Hinblick auf die Gehölzartenauswahl können die Sortenvorschläge ungeändert festgesetzt werden, da es hierbei im speziellen auf die Verträglichkeit für die Pferde ankommt, was so mit der Behörde abgestimmt ist. Der Vorhabenträger kann in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde alternative Sorten pflanzen.

Der langfristige Erhalt der Pflanzung ist auch im Sinne des Vorhabenträgers. Insofern ist die Festsetzung von geeigneten Schutzmaßnahmen zu begrüßen.

Naturschutzfachliche Eingriffsregelung:

Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist Entwurfsverfahren mit Unteren betrifft abzustimmen. Dies insbesondere die Einstufung von Ausgangszustand und Eingriffsintensitäten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

zum Die Eingriffsfläche wurde um die der Flächen der dauerhaften Naturschutzbehörde Unterstellboxen ergänzt. Demzufolge ist der Ausgleichsbedarf um 1.592 m² und die Streuobstwiese erhöht dementsprechend zu vergrößern. Ein externer Ausgleich wird nicht erforderlich.

Vorschlag

Die Anregungen werden berücksichtigt.

- 1. Die Baumreihe zur Ortsrandeingrünung im Norden wird in den planerischen Festsetzungen zusätzlich durch die Anlagen einer Baumstrauchhecke ergänzt.
- 2. Unter Pkt. 7.3 der textlichen Festsetzungen wird bei einem Ausfall der Pflanzung der Zeitpunkt der Ersatzpflanzung festgesetzt ("folgende Pflanzperiode"). Zudem wird für einen dauerhaften Erhalt der Pflanzung die Einrichtung von Schutzmaßnahmen und weiteren Vorsorgemaßnahmen in den textlichen Festsetzungen festgesetzt (Errichtuna geeigneten von Absperrungen, keine Verwendung von Flachwurzlern).
- 3. Die Ausgleichsfläche (Streuobstwiese) innerhalb des Geltungsbereiches wird auf insgesamt 4.057 m² vergrößert (Vorentwurf: 2.465 m²).

Belange des Städtebaus

Grundsätzlich besteht aus Sicht des Sachgebietes 42, Fachbereich Städtebau, Einverständnis mit der oben genannten Bebauungsplanaufstellung. Folgender Sachverhalt soll im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Für den Bereich Weide/ Koppel sind keine Bauräume festgesetzt.

Die Anregung, für die Nebenanlagen in den Koppeln/ Weiden Bauräume festzulegen, sollte in zeichnerischen Festsetzungen aufgenommen werden. Somit wird verhindert, dass ungeordnete weitere Nebenanlagen (die gem. den Festsetzungen im Zusammenhang mit der Anlage Reitsport stehen müssen) entstehen.

Vorschlag

Für Unterstellplätze/ die Nebenanlagen Koppeln den in werden Baugrenzen entsprechend der Lage der derzeitigen Gebäude und den angrenzenden baulichen Anlagen festgesetzt. Als gesetzliche Grundlage kann in Belange des Bauplanungsrecht Von Seiten des Sachgebietes 41 Rücksprache mit der Behörde § 11 Bauplanungsrecht bestehen § 10 BauNVO BauNVO oder bezüglich der geplanten fungieren. In Anlehung an den Aufstellung Hinweis, wird die gesetzliche des Bebauungsplanes Grundlage von § 11 BauNVO auf § keine Bedenken oder Anregungen. 10 BauNVO angepasst. Daraus Hinweis: Im FNP und in der folgende Auswirkungen auf Begründung wird für die Art der weiteren Festsetzungen oder baulichen Nutzung ein gesetzliche Vorgaben ergeben sich Sondergebiet Freizeit nicht. und Erholung -Reitsportanlage nach Vorschlag BauNVO angegeben. Sondergebiete, die der Erholung Die baurechtliche Einordnung des dienen, sind eigentlich in § 10 vorhabenbezogenen BauNVO angesiedelt. Bebauungsplans (Art der Nutzung) wird von § 11 BauNVO (Sonstige Sondergebiete) auf § 10 BauNVO (Sondergebiete, die der Erholung dienen) geändert.

Beschluss:

- In der Begründung wird unter Punkt 9.1.6 ergänzt, dass für die Abholung/ Leerung die Gefäße an den Fahrbahnrand der Einmußer Str. gebracht werden müssen und zur Vermeidung von Verkehrsbehinderung ggf. eine Sammelstelle errichtet werden muss.
- Das Geruchsgutachten wird als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgenommen.
- Die Baumreihe zur Ortsrandeingrünung im Norden wird in den planerischen Festsetzungen zusätzlich durch die Anlagen einer Baumstrauchhecke ergänzt.
- Unter Pkt. 7.3 der textlichen Festsetzungen wird bei einem Ausfall der Pflanzung der Zeitpunkt der Ersatzpflanzung festgesetzt ("folgende Pflanzperiode").
- Zudem wird für einen dauerhaften Erhalt der Pflanzung die Einrichtung von Schutzmaßnahmen und weiteren Vorsorgemaßnahmen in den textlichen Festsetzungen festgesetzt (Errichtung von geeigneten Absperrungen, keine Verwendung von Flachwurzlern).
- Die Ausgleichsfläche (Streuobstwiese) innerhalb des Geltungsbereiches wird auf insgesamt 4.057 m² vergrößert (Vorentwurf: 2.465 m²).
- Für die Unterstellplätze/ Nebenanlagen in den Koppeln werden Baugrenzen entsprechend der Lage der derzeitigen Gebäude und den angrenzenden baulichen Anlagen festgesetzt.
- Die baurechtliche Einordnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Art der Nutzung) wird von § 11 BauNVO (Sonstige Sondergebiete) auf § 10 BauNVO (Sondergebiete, die der Erholung dienen) geändert.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 4 Anwesend 18

9.5 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Öffentlichkeit B 1

Sachverhalt:

Während der Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 12.05.2022 bis 09.06.2022 sind folgende Anregungen schriftlich eingegangen.

Hinweis: Zur Verbesserung der Verständlichkeit der Abwägung wurden die Stellungnahmen mit Nummerierungen versehen, die je Punkt inhaltlich einem Sachverhalt entsprechen.

1	B1	25.10.2022	Sehr geehrte Frau Arnold,	
			aufgrund der Offenlegung des Vorhabens Pferdehof in Schambach, möchte ich meine Anliegen gerne mit einbringen. Ich weiß, Ihr habt es nicht immer leicht, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Meine Bedenken zu dem Ganzen ist, die Ruhe und Sauberkeit der Natur und unserer Wege.	
			Hier ein paar Punkte, womit man evtl. einigen Ärger eindämmen könnte.	
			nicht mehr als 30 Pferde incl. Nachwuchs (wieviel Pferde sind aktuell untergebracht? wären schon viel genug) auch in Zukunft	wurde in der Begründung bereits
			 feste Routen zum Ausreiten die öffentlich ausgehängt werden feste Zeiten zum Ausreiten evtl. Nov. bis März von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und von April bis Okt. von 8:00 bis 18:00 Uhr (somit könnte sich die ganze Jägerschaft in und um Schambach herum mal wieder auf die Ausübung ihres Hobbys konzentrieren, und sich nicht mit manchen Reitern bis tief in die 	auszugehen. Ein schalltechnisches Gutachten wurde nicht erstellt, bzw. von Seiten des Technischen Umweltsamtes des Landratsamtes

		Nacht zu Ärgern)	Der Betreiber hat seine Anlage
		, · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	nach den gesetzlichen Vorgaben
B1	1		zu betreiben. Heranzuziehen ist
		nichtöffentlichen und privaten	
			Sportanlagenlärmschutzverordnun
		` `	g, d.h. die 18. BlmSchV, da die
		Waldstücken zu reiten)	Anlage als Sportanlage zu sehen
		- das Reinigen und aufsammeln	
			Immissionswerte sind aus
			rechtlicher Sicht einzuhalten und
			werden daher nicht gesondert
		Verschmutzung aber	
		mindestens 1x wöchentlich	Je nach gerichtlicher Einschätzung
		- Anleinpflicht für Begleithunde	ist auch die TA Lärm
		- die Hinterlassenschaft der Hunde	heranzuziehen. Dies basiert auf
		MUSS unverzüglich beseitigt	der Grundlage, ob es sich bei der
		werden	Lärm verursachenden Tätigkeit um
			die Ausübung einer sportlichen
			Tätigkeit, oder eine gewerbliche
			Tätigkeit handelt. Die Werte hierfür
			unterscheiden sich geringfügig.
			Festsetzungen im Hinblick auf
			Routen, Reitverbote, Reinigung
			von Wegen, Anleinpflicht von
			Hunden sind nicht Gegenstand der
			Festsetzungen des
			vorhabenbezogenenen
			Bebauungsplans. Die Benutzung
			von öffentlichen Wegen unterliegt
			der Straßenverkehrsordnung. Alle
			Teile der freien Natur dürfen von
			jedermann unentgeltlich betreten werden (Art. 141 Abs. 3 Satz 1
			BV, Art. 22 Abs. 1 BayNatSchG),
			wozu auch das Reiten gehört. Es
			gelten allerdings Grenzen durch
			allgemeine Einschränkungen des
			Betretungsrechts und den Rechten
			anderer. Hierzu gehören z.B.
			landwirtschaftlich genutzte
			Flächen während der Nutzzeit und
			Waldflächen,
			Schutzgebietverordnungungen,
			etc. Reiten im Wald ist nur auf
			Straßen und geeignete Wegen
			zulässig (Art. 25 Abs. 2
			BayNatSchG).
			Reitverbote auf öffentlichen
			Straßen und Wegen kann die
			Straßenverkehrsbehörde aus
			Gründen der Sicherheit und
			Ordnung festlegen. Auf
			öffentlichen Feld- und Waldwegen
			ist eine Widmungsbeschränkung
			zulässig, wenn ein
			Rechtfertigungsgrund diese
			zwingend erfordert. Maßgebliche

Behörde ist hier die Gemeinde. Sollten hier Regelungen getroffen werden, ist dies nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern ist mit zuständigen Behörden (Straßenverkehrsbehörde, Gemeinde) im Speziellen eruieren. Allerdings kann der Pächter angeregt werden. Verhaltensregeln für das Reiten in Wald und Flur aufzustellen und im Betrieb auszuhängen sowie die Nutzer der Anlage auf diese Regeln hinzuweisen.

Die Festsetzung von Regelungen, die sich auf die Betriebsweise oder eine persönliche Verhaltenspflicht des Betriebsinhabers beziehen, sind allgemein nicht städtebaulich bezogene Merkmale anzusehen und deshalb nicht unter die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu fassen vorhabenbezogenen Bebauungsplan besteht nicht die gesetzliche Pflicht, sich an die Vorgaben des Festsetzungskatalogs für Bebauungspläne nach § 9 BauGB und der Baunutzungsverordnung zu halten. Trotzdem muss die Ordnungsfunktion der Vorschriften beachtet werden und Verwendung der Grundsätze aus diesen Vorschriften darf nicht zu einer inhaltlichen Verschiebung führen. Festsetzung von Betriebszeiten. die nicht auf erforderliche lärmmindernde aufgrund Maßnahmen eines schalltechnischen Gutachtens basieren, können zur (Teil)nichtigkeit eines Plans führen. Der Vorhabenträger hat

insofern bei der Betriebsführung an die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Emissionen zu Regelung halten. Eine bei Zuwiderhandlung hat dann die Behörde zu treffen.

Das Ganze läßt sich meiner

3.

3. Die

Festlegung

von

Meinung auch sehr leicht und kostenlos kontrollieren, in dem man einen Aushang an einer für alle öffentlich zugänglichen Tafel, verpflichtend zur Auflage macht.

Ich bin mir auch ziemlich sicher, dass es für meine Punkte viele Befürworter gibt. Ich denke vor allem an die Jäger, Landwirte und Grundstückseigentümer.

Bei Fragen dürfen Sie mich gerne unter XXXX anrufen.

Diese Gedanken bzw. Auflagen sollten eigentlich allen Pferdepensionen bzw. Unterstellern zugeschickt werden, sowohl im Gemeindegebiet als auch in den umliegenden Gemeinden.

Ich würde mich über eine positive Rückmeldung von Ihnen freuen. Vielen Dank

Nebenbestimmung im Sinne Art. BayVwVfG 36 ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern wird im Rahmen der konkreten Baugenehmigung durch die zuständige Behörde getroffen. Im vorliegenden Anliegen handelt sich um "Nebenbestimmung".

Vorschlag

aufgenommen.

In den textlichen Festsetzungen wird ergänzt, dass maximal 30 Pferde inkl. deren Nachwuchs untergebracht werden dürfen. In den Hinweisen wird die Erfordernis zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte im Lärmemissionen Hinblick auf

Diskussion:

Zweiter Bürgermeister Rieger spricht sich für eine Reglementierung zu Punkt 2 aus.

Der Erste Bürgermeister weist darauf hin, dass die unter Punkt 2 aufgeführte Regelung gesetzlich ohnehin festgelegt ist, jedoch bei Fehlverhalten angezeigt werden müsse.

Frau Arnold schlägt vor, im Zuge des Durchführungsvertrages mit dem Anwalt zu klären, ob dies in den Vertrag mitaufgenommen werden kann.

Beschluss:

In den textlichen Festsetzungen wird ergänzt, dass maximal 30 Pferde inkl. deren Nachwuchs untergebracht werden dürfen. In den Hinweisen wird die Erfordernis zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte im Hinblick auf Lärmemissionen aufgenommen. Die Verwaltung wird beauftragt, prüfen zu lassen, ob Regelungen zu Punkt 2 in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden können.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 4 Anwesend 18

des vorhabenbezogenen 9.6 "SO Freizeit Bebauungsplans und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Öffentlichkeit B 2

Sachverhalt:

			T	
2	B2	29.05.2022	Sehr geehrte Frau Arnold,	
			sehr geehrte Damen und Herren,	
			fristgerecht reiche ich folgende	
			Einwände gegen das geplante	
			Sondergebiet ein:	
			general and	
			1.	1.
			Ziel und Zweck der Planung	Lt. § 1 Abs. 3 BauGB haben die
			Aus dem Beschluss Nr. 441 des	
				aufzustellen, sobald und soweit es
				für die städtebauliche Entwicklung
				und Ordnung erforderlich ist. Den
				Gemeinden wird in Bezug auf die
			und der baulichen Anlagen sein	
			soll, welche ansonsten gefährdet	· ·
				zugestanden. Die Erforderlichkeit
				ist somit vorhanden, wenn nach
			aussprechen.	den kommunalen
			Hierzu stelle ich fest, dass der	
			frühere Eigentümer und jetzige	
			Pächter/Besitzer über mehrere	vernünftigerweise geboten
			Jahre hinweg seine Pferde- und	erscheint.
			Reitanlage kontinuierlich erweitert	Als Grundsatz der Aufstellung wird
			hat bis zur heutigen Größe. Dabei	u.a. in § 1 Abs. (5) BauGB auch
			hat es ihn offenbar wenig gestört,	die wirtschaftlichen Anforderungen
				sowie unter Abs. (6) Pkt. 3 zur
				Berücksichtigung der Belange von
				Sport, Freizeit und Erholung als
				auch unter Pkt. 8. auch die
			ohne Baugenehmigung, errichtet	
			hat.	Arbeitsplätzen genannt. Die
				Gemeinde Saal/ Donau sieht
			offensichtlich einen/mehrere	
				Erforderlichkeit zur Aufstellung
				eines vorhabenbezogenen
			will, ist für mich als rechtskundiger	
			und -treuer Saaler	
				Es handelt sich hierbei nicht, wie
			l — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	
				angedeutet um eine
			Gemeinderat einem Begehren des Besitzers früher, also zu Beginn	
			l •	, ,
			,	Bebauungsplans (insbesondere
			bereitwillig nachgegeben?	
			Durch die nachträgliche	
			Legalisierung eines Schwarzbaus	
				privater Bauwünsche ist in der
				Praxis wohl eher die Regel und
			Präzedenzfall geschaffen: Bau	
			erstmal illegal, später wird der Bau	
			dann schon legal! Darauf könnten	
			sich dann auch andere Bürger	
			berufen.	Bauwünsche gefördert werden,
			Deshalb sollte eindeutiges Ziel der	
			Gemeinde sein und bleiben, hier	
	B2		nicht gefälligkeitshalber einem	gestaltet wird. So werden beim

Antrag auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachzugeben. dem zumal es sich bei Vorhabenträger nicht mehr um einen Einheimischen und Ortsteilbewohners handelt, sondern um einen Abensberger Unternehmer.

Es gibt kein subjektives Recht auf eine gemeindliche Bauleitplanung! Aus § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB folgt, dass die Gemeinden die Bauleitpläne, also auch Bebauungspläne, aufzustellen haben, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.

Dem Bürger kein steht Planungsanspruch d.h. ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans, zu. Dies folgt aus § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB. Ob sich die planende Gemeinde entschließt. durch eine Überplanung vorhandener "Schwarzbauten" dieser der materiellen Legalität zuzuführen, ist ein Abwägungsproblem (vgl. Beschluss BVerwG. vom 11.8.1992).

Dies macht § 1 Abs. 3 BauGB deutlich. Er begründet unter den dort genannten Voraussetzungen eine objektiv-rechtliche Pflicht zur Bauleitplanung, stellt aber klar, dass die Gemeinde sich hierbei nicht vom individuellen Interesse einzelner, sondern vom Interesse städtebaulichen Entwicklung und Ordnung leiten zu lassen hat. Nicht erforderlich i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne, die der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind. Dies ist insbesondere der Fall. wenn eine planerische das Festsetzung nur vorgeschobene Mittel ist. um private Interessen zu befriedigen (vgl. BVerwG 40, 258).

vorliegenden Verfahren nicht allein wirtschaftlichen die privaten. Interessen des ursprünglichen Eigentümers (jetzt Pächters) der Anlage verfolgt. Dies zeigt schon, dass auch bei einem Wechsel des Vorhabenträgers, bzw. Eigentümers der Flächen an der Planung festgehalten wird/ wurde. Neben dem Erhalt wirtschaftlichen Existenz des Pächters, sind auch die Interessen der Nutzer der Anlage (Pferdehalter) zu berücksichtigten und Abwägung in die einzubeziehen. Deren Bedarf an Erholung und Sport wird von der ihrer Gemeinde ebenso in Entscheidung Abwägung zur berücksichtigt.

Insofern ist es zulässig, wenn die Aufstellung eines Bebauungsplans private Bauwünsche auf zurückgeht. Die Gemeinde hat in diesem Fall eben abzuwägen, inwieweit die Erforderlichkeit im Einklang mit der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung steht. Es sind hier gem. § 1 Abs. (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

In der Tat hat der vorherige Eigentümer weite Teile der Anlage rechtswidrig im Außenbereich und ohne Baugenehmigung errichtet. Die Gemeinde entscheidet allerdings nicht nur auf Basis dieser Ordnungswidrigkeit. Ausgangspunkt grundlegenden Entscheidung muss sein, wie die Gemeinde entscheiden würde, wären keine Gebäude und Einrichtungen rechtswidria vorhanden. Die Gemeinde hat beschlossen, dass das geplante Vorhaben der geordneten Entwicklung im Hinblick auf die genannten Gründe (wirtschaftliche Belange, Förderung von Sport, Freizeit und Erholung) Aufstellung eine begründet.

Zusammenfassend bleibt

Ich bin der Auffassung, dass hier Interesse des v.a. das Vorhabenträgers der an Aufstellung eines Bebauungsplans für die Gemeinde zählt. Eine städtebauliche Ordnung kann ich aus dem Grund nicht erkennen, da alle Festsetzungen im Planentwurf sich am bisherigen Ist-Zustand orientieren. der -wie ausgeführt- sich über Jahre illegal ausgeweitet hat.

Das Erfordernis an der Aufstellung vorhabenbezogenen eines Bebauungsplans zugunsten eines illegalen Bestandes für einen Unternehmer aus Abensberg wird daher bestritten!

2.

Vorhabenträger und Pächter/wirtschaftliche Existenz Die Reitanlage wird vom Pächter und Besitzer, dem ehemaligen Eigentümer, auf gewerblicher, nicht auf landwirtschaftlicher geführt. Basis, Die landwirtschaftlichen Flächen hat er im Laufe der letzte Jahre Stück für Stück veräußert, so dass eine Privilegierung seiner Bautätigkeiten aufgrund 35 i.V.m. § 201 BauGB nicht mehr gegeben ist. Was Gemeinderat jetzt vorliegt, ist ein reiner Gewerbebetrieb, der mit Landwirtschaft nichts mehr zu tun hat.

Aufgrund mutmaßlicher Misswirtschaft früheren des Eigentümers hat dieser seine geplanten Flächen im Sondergebiet an den jetzigen Vorhabenträger verkauft. Dieser möchte nach der Begründung des **B-Plans** die "wirtschaftliche Existenz" des Pächters sichern. Wie soll das bitte gehen? Durch zusätzliche Pachtausgaben ist der Pächter wirtschaftlich in einer noch schwierigeren Lage als zuvor. Konnte er seine wirtschaftliche bisher Existenz nur durch Grundeigentum Verkäufe von sichern, ist dies nunmehr nicht mehr möglich. Sollte der Pächter trotz "langfristigen

eines

festzustellen, dass eben nicht private Interessen des Vorhabenträgers durch das Verfahren befriedigt werden. Wo der Wohnsitz des Vorhabenträgers befindet, ist im Falle diesem Falle unerheblich.

2.

Bei der geplanten/ vorhandenen Pferdepension handelt rechtlich eine gesehen um gewerbliche

Pensionspferdehaltung, da der **Betrieb** selbst nicht über Futtergrundlagen ausreichende verfüat. Dies wird in Begründung entsprechend ausgeführt. Grundlegend ist hier festzustellen, dass im Rahmen Privilegierung einer kein Bauleitplanverfahren für das geplante Vorhaben erforderlich gewesen wäre.

Rahmen des Verfahrens (städtebaulicher Vertrag) hat der Vorhabenträger die Bonität zur Durchführung des Verfahrens und der baulichen Umsetzung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen. Diese liegt der Gemeinde vor.

langfristige Pachtvertrag wurde auf 30 Jahre vereinbart. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, das Vorhaben entsprechend des Planes errichten. Gesetz dem Fall, der Pächter würde aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten das Pachtverhältnis auflösen. Vorhaben würde das entsprechend den städtebaulichen Entwicklungszielen unter einem anderen Pächter fortgeführt

werden. Das Ziel zur Förderung

Pachtvertrages" (wie lange nicht genannt)in Zahlungsschwierigkeiten gelangen, wäre SO eine Existenzsicherung nur durch Zuwendungen des Eigentümers oder von anderer Stelle aus möglich. Wenn die Pacht nicht bezahlt wird. ist auch die Gegenleistung für den Pachtvertrag entfallen mit der Möglichkeit, das Pachtverhältnis außerordentlich zu kündigen und zu beenden. Ich habe hier meine Zweifel, ob der Pächter wirklich durch den Bebauungsplan letztlich in seiner wirtschaftlichen Existenz längerfristig wird. gesichert

Mutmaßlich ist eher ein neuer Pächter zur Stelle. Somit ist die Aussage für mich fadenscheinig.

der Erholung und Sportfunktion (welches an sich gesehen schon ausreichend Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplanes darstellt) der Gemeinde Saal/ Donau wäre insofern uneingeschränkt umaesetzt. Sollte ein neuer Pachtvertrag Stande allerdings nicht zu kommen, würde der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgehoben und Vorhaben werden das rückgebaut werden müssen.

Erfordernis einer Reithalle Wie ausgeführt, betreibt Pächter/ehemalige Eigentümer, seine Pferdehaltung bereits seit mehreren Jahren. Die Pferde werden draußen gehalten, über öffentliche private und Grundstücke geführt und geritten. Eine Reithalle war dazu nicht nötig. Vielmehr handelt es sich bei der Reithalle um einen Luxus, damit die Reiter/Einsteller ganzjährig ihren Spaß haben können.

Die Prüfung zur Erfordernis von bestimmten Anlagenteilen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Dies obliegt dem Vorhabenträger. Eine Reithalle bietet den Vorteil, dass wetterunabhängig mit den Pferden trainiert werden kann. Bei ungünstiger Witterung (Matsch, Regen, Schnee), kann auf den aus Terwohlgründen erforderlichen Ausritt auf öffentlichen Wegen verzichtet und die Unfallgefahr Glätte), (Dunkelheit, sowie Verschmutzung der Wege, etc. vermindert werden.

4. Zur Bestandssituation **Planentwurf** Die im eingezeichneten Unterstellplätze für die Pferde entsprechen nicht der tatsächlichen Anzahl in der Realität. Es wurde sogar noch Hütten nach der Baueinstellung für die Reithalle (ca. März 2020) zusätzlich errichtet. In der Begründung ist auch nicht erwähnt, wie hoch der bisherige Bestand Pferden an (Großvieheinheiten) war. Ist mit dem Sondergebiet eine Erhöhung Bestandes oder eine Verringerung verbunden?

4. Festgesetzt ist eine maximale Tieranzahl von 30 Stück. Die aktuell vorhandene Anzahl der Tiere wurde vom Pächter nicht mitgeteilt. Zu Beginn des Verfahrens waren It. damaligen Eigentümer 26-28 Tiere untergebracht. Der Pächter hat in der Tat im Laufe des Verfahrens

Laufe des Verfahrens eine weiteren Unterstellplatz errichtet. Die Anzahl der möglichen Unterstellplätze beträgt nun 30 Stück. Der Unterstellplatz ist in den Entwurfsunterlagen festzusetzen.

Altlasten/Bodendenkmäler
 Auf dem geplanten Sondergebiet ist ein Bodendenkmal vorhanden.

5.

lm Geltungsbereich des Sondergebiets kein dem ist nach Benehmen hergestelltes Bodendenkmal vorhanden. Die zuständige Behörde (Bayer. Landesdenkmalamt) vermutet jedoch aufgrund der Nähe zum Bodendenkmal (verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeit) im Norden des Sondergebietes auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans weitere Bodendenkmäler. den In Festsetzungen ist daher aufzunehmen, dass bei allen Bodeneingriffen eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. BayDSchG erforderlich ist, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beantragen ist. Siehe hierzu auch die Abwägung unter Pkt. 5 der TÖB (Bayer. Landesamt für Denkmalpflege) Sachverhalt zum Bodendenkmäler.

6. Planungsvorgabe Landesentwicklungsprogramm Begründung der In zum Bebauungsplanentwurf heißt es: "Die Ausweisung des Sondergebiets im Außenbereich widerspricht somit in Teilen den ausgegebenen Zielen des LEP". Durch die bisherigen baulichen Tätigkeiten, die vom Pächter und früheren Eigentümer über Jahre Außenbereich durchgeführt wurden, hat sich die jetzige Bestandssituation ergeben. eigentlich von Bebauung freizuhaltende Außenbereich wurde illegal bebaut. Durch die Aufstellung des B-Plans wird die Bebauung im Außenbereich, dem späteren Planbereich, zementiert. Durch die Ablehnung des Antrags des Vorhabenträgers könnte die illegale Bebauung wieder beseitigt werden und somit den Ziel des LEP entsprochen werden!

Die Ziele des LEP sind im Hinblick auf den Vorrang der Innenentwicklung nicht umgesetzt, jedoch werden die Ziele Hinblick auf die Entwicklung des ländlichen Raums als eigenständiger Lebensund Arbeitsraum sowie die auf Förderung von Freizeitund Erholungseinrichtungen mit vorliegenden Planung umgesetzt. Die Abwägung ergebnisoffen in der Begründung, bzw. im Umweltbericht mit vorliegendem Ergebnis. Die Umsetzung der Ziele des LEP im Hinblick auf den Lebens- und Arbeitsraum im ländlichen Raum sowie der Entwicklung von Freizeitund Erholungseinrichtungen im Innenbereich von Oberschambach nicht umsetzbar. wie die Alternativenprüfung zeigt. Die zuständige Behörde für die

Belange der Raumordnung (Regierung von Niederbayern) hat gegen die Planung keine Einwände aufgeführt. Das Ziel der Raumordnung/ Landesentwicklung im Hinblick auf die Entwicklung des Innenbereichs vor dem Außenbereich steht somit der vorliegenden Planung nicht entgegen.

7.

Wirtschaftlichkeit ist keine Frage der Größe, auch mit 30 Pferden ist nicht zwingend Wirtschaftlichkeit gegeben. Woher leitet sich die Zahl dreißig ab? Eine Belastung der Anwohner wird sogar aktuell schon eingestanden.

Das Gebiet westlich des zusätzlich Sondergebietes ist bereits durch einen emittierenden Schweinemastbetrieb vorbelastet. Größenordnung Unterstellplätzen lässt leider auch keine Rückschlüsse auf konkrete Zahl der vorhandenen Großvieheinheiten zu (s.o.). Wer soll das zukünftig überprüfen?

7.

Eine Wirts

Wirtschaftlichkeitsberechnung des geplanten Gewerbes ist nicht Gegenstand der Planung. Grundsätzlich ist dem Betreiber eines Gewerbes zuzubilligen, Gewinnabsichten zu haben.

Die Vorbelastung im Hinblick auf die bestehenden Betriebe wurde im Geruchsgutachten des TÜV Süd untersucht, mit dem Ergebnis, dass es ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Belästigungen durch Gerüche an den entsprechenden Immissionsorten durch das Vorhaben auftreten.

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die zuständigen Fachbehörden sowie die Gemeinde.

Zu einzelnen Festsetzungen

8. Maß der baulichen Nutzung: Die Leitlinien zur Pferdehaltung werden eben nicht eingehalten! Sowohl Eignung die des Eigentümers, als des auch Besitzers anzuzweifeln: sind Ausbildung (weder Landwirt, noch Pferdewirt). Nachweise/Fachkenntnisse.

8.

Die Beurteilung einer fachlichen Qualifikation Pächtern, von Mitarbeitern, etc. ist nicht Gegenstand einer Bauleitplanung. Für die Einhaltung tierschutzrechlichen Belange im Rahmen der Betriebsführung sind die Fachbehörden zuständig. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung können Bürger relevante private Belange vortragen bei denen sie in ihrer konkreten Rechtsposition verletzt Der Hinweis seien. auf die erforderlichen Qualifikationen für die Haltung von Pferden wird zur Kenntnis genommen.

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen: Die Stellplätze für PKW und speziell für Anhänger in ausreichender Anzahl (nach Pferdebesitzern, Stellplätzen oder nach Großvieheinheiten) sind wie viele und wo? Es gibt keine landwirtschaftliche Fläche mehr, muss von gewerblichen es Flächen ausgegangen werden. Es ist keine konkrete Zahl an Paddocks/Unterständen genannt? Wie viele waren es, wie viele sind es und wie viele sollen genehmigt/nachträglich legitimiert werden?

10. Verkehrsflächen:

Uns ist bekannt, dass laut mündlicher Aussage des Besitzers auch Fortbildungsveranstaltungen geplant sind. In der Begründung steht jedoch: "Mit zusätzlichem, erhöhtem Besucheraufkommen ist nicht zu rechnen."

Zu den wesentlichen Belangen und Auswirkungen der Planungen:

 Wie wird gewährleistet, dass der Oberflächenwasserkanal in

Oberschambach weiterhin ausreicht?

Rückhaltemöglichkeit bei Starkregen am Grundstück, auch das fehlt in der aktuellen Planung.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Saal gibt keine konkrete Zahl für Pferdepensionen Üblicherweise an. wird Satzungen eine Stellplatzanzahl von Stellplatz 2-4 iе Pferdeeinstellplätze gefordert. Ausgewiesen sind 8+11 Stellplätze (19 Stück). Gefordert sind bei einem mittleren Bedarf Stellplatz Pferdeeinstellplätze eine Anzahl von 10 Stück. Es sind wie unter Pkt. 5 dieser Stellungnahme erläutert 30 Tiere maximal unterzubringen. Insofern sind Stellplätze ausreichend vorhanden. Anzahl Die der Paddocks/ Unterstände geht aus den planerischen Festsetzungen hervor (15 Stück).

10.

Der derzeitige Pächter hat keine Aussagen zu möglichen Veranstaltungen getroffen. Sollten diese stattfinden, wären für die Lärmbelastung für die Anwohner im Rahmen der gesetzlichen Regelungen entsprechend der TA Lärm "Freizeitlärmrichtlinie" einzuhalten.

11.

9.

Nach Aussagen des Pächters sind keine Schäden durch Starkregenereignisse in den umliegenden Grundstücken in den letzten Jahren bekannt. Da keine weitere Versiegelung, Bebauung gegenüber den Festsetzungen des vorhabenbezogenen

Bebauungsplans/ Istzustand vorgesehen ist, ist nicht von einer zukünftigen negativen Auswirkung für die umliegenden Flurstücke auszugehen. Zusätzliche Niederschlagsmassen sind somit nicht erwarten.

Von Seiten der zuständigen Behörde (Abwasserzweckverband im Raume Kelheim) wurde keine Stellungnahme abgegeben, so

dass negativen Auswirkungen im Hinblick auf den Oberflächenwasserkanal nicht zu erwarten sind. Es wird empfohlen, die Bedenken dennoch in der weiteren Planung zu berücksichtigen, indem für das Niederschlagswasser vorhandenen vollversiegelten Flächen (Dachflächen, Pflasterflächen) Sickermulden festgesetzt werden sollten. 12. Wie und wo werden die flüssigen Nach Angabe des Pächters sind sanitäre Einrichtungen für die Abgänge entsorat? Gibt mittlerweile Nutzer der Anlage vorhanden, die Sanitäreinrichtungen für die Einsteller oder sonstigen ordnungsgemäß an die Besucher, sie fehlen im Plan. Wo Kanalisation angeschlossen sind. werden die Fäkalien entsorgt? 13. 13. Durch wen und wie wird zukünftig Das Reinigen von öffentlichen öffentlichen Straßen Straßen und Wegen obliegt dem auf Verursacher gem. § 32 StVO entsorgtdurch Gemeindearbeiter? (Straßenverkehrsordnung). Erfolgt ln Vergangenheit hat dies leider nie dies nicht, handelt es sich um eine durch den Betreiber oder Reiter Ordnungswidrigkeit. funktioniert. Festlegungen hierzu zu treffen obliegen nicht dem Festsetzungskatalog eines Bebauungsplans. Wie bereits unter der Stellungnahme zum Einwand von beschrieben, kann der Vorhabenträger gebeten werden, eine Tafel mit Verhaltenshinweisen für die Nutzer der Anlage gut sichtbar im Betrieb anzubringen. 14. Wο Im Geltungsbereich ist die Lage werden in der Festmistlagerstätte die Sickersäfte der Festmistlagerstätte (Eintrag alleine durch festgesetzt. jährlichen Niederschläge), hier ca. Die Lagerstätte wurde bereits 96 m³ pro Jahr, aufgefangen erstellt und von der zuständigen oder/und entsorgt? Behörde (Untere Die Aussage zu Stroh in der Wasserschutzbehörde) vor Ort B₂ Haltung ist schlichtweg falsch: Kot besichtigt. Beanstandungen in den Auslaufflächen ist ohne fanden keine statt. Die Lagerstätte Stroh. weist einen betonierten Boden auf, das Gefälle fällt von der Öffnung Wie die Vergangenheit gezeigt auch eine hin weg, so dass die Säfte von der ist ordnungsgemäße Lagerung und Lagerstätte nicht in den Boden Verwertung des Festmistes durch gelangen. Der den Besitzer nicht gegeben gelagerte **Festmist** ist

gewesen (Lagerung des Festmistes länger als drei Monatees waren teilweise Jahre, im Außenbereich in der Nähe des Vorfluters der Gemarkung Schambach, Nähe Steinbruch/Doline).

15. "Das Schutzobjekt die Wohnbebauung im Süden des Geltungsbereichs" (Zitat Begründung): NEIN, auch das südwestlich gelegene Mischgebiet Dorf ist zu berücksichtigen. Die Emissionen sind hier umso mehr zu berücksichtigen, da auch im Westen schon von wesentlichen Immissionen (Luft des Schweinemästers, Lärm durch die Staatsstraße) ausgegangen werden muss und bereits teils grenzwertige Vorbelastungen durch den Schweinemastbetrieb existieren. Es wird hier besonders auf bereits an der Grenze liegende Geruchsbelastungstage und hingewiesen. Stunden Der Gemeinderat hat nicht umsonst im Laufe des anderen Genehmigungsverfahrens dreimal dagegen gestimmt. Es wird hier in aller Deutlichkeit auf einem

1. Schutz des Wohngebietes

hier sicher nicht aus:

Unterstellplätzen.

immissionsschutzrechtliches

Nachweis

- 2. Schutz vom Mischgebiet Dorf
- 3. gewerblich, nicht privilegiert, viele Großvieheinheiten

Gutachten insistiert. Ein ggf. reicht

durch

16.
Zur Flächenbilanz
Der Sprachgebrauch landwirtschaftliche Nutzflächen ist nicht korrekt: wir sprechen eindeutig von gewerbsmäßigen

Betriebsflächen mit Koppel und

entsprechend der Düngeverordnung zu behandeln, bzw. turnusgerecht vom Besitzer abzufahren (Biogasanlage, o.ä.). Entsprechend der Stellungnahme für Ernährung, des Amtes Landwirtschaft und Forsten wird vorgeschlagen die Hinweise um die Einhaltung der Düngeverordnung hin zu ergänzen.

15.

Das Geruchsgutachten des TÜV Süd liegt mittlerweile vor und wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Gutachten wurden alle vorhandenen Betriebe und somit Vorbelastungen Ort im berücksichtigt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. BImSchG durch Geruchsimmissionen Oberschambach nicht zu erwarten sind. Es kann somit dass ausgeschlossen werden. erhebliche Belästigungen durch Gerüche diesen an Immissionsorten auftreten.

16.

ein

Es handelt sich bei der auszugleichenden Fläche It. dem Flächennutzungsplan um landwirtschaftliche Nutzfläche. Insofern ist die Bezeichnung in der Darstellung für die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs korrekt, da hier explizit die rechtlich mögliche Nutzung des Ausgangszustand (nicht der

Istzustand der Koppeln) anzusetzen ist. Unter Punkt 10 der Begründung Flächenbilanz sollte der Einwand berücksichtigt werden und der Begriff "Landwirtschaftliche Nutzfläche" geändert werden.

17.

Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Punkte erfolgt bereits oben stehend.

17.

Abschließende Bemerkung: 2020 hat der Gemeinderat auch einen Aufstellungsbeschluss für ein Sondergebiet gefasst, damals waren die Eigentumsverhältnisse jedoch noch andere als heute. Heute geht es um ein reines Investment eines Ortsfremden im Nordosten unserer Ortschaft. Ein weiterer emittierender noch dazu gewerblich betriebener Betrieb würde meine und unsere, ohnehin eingeschränkte schon stark Lebens- und Wohnqualität durch Luft, Lärm und Licht weiter minimieren.

Unter diesen Vorzeichen dargestellte und lesende zu Einwände bitte ich den gewissenhaft Gemeinderat abzuwägen, ob unter dem Deckmantel Sondergebiet Freizeitund Erholung in Oberschambach großdimensionierter ein Schwarzbau. mit nachweislich erheblichen Auswirkungen auf Gemeindebürger von Saal. nachträglich legitimiert werden muss, zumal auch das Erfordernis auf Bauleitplanung angezweifelt werden muss.

Weitere Einwendungen bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

B2

Vorschlag:

Die Einwände werden zur Kenntnis genommen und wie oben aufgeführt abgewogen.

Folgende Einwände führen in der Abwägung zu einer Änderung der Planung.

1. Die Zahl der Unterstellplätze/ Gebäude wird im Entwurf den derzeit tatsächlichen Gebäudebestand angepasst. Hierfür wird nördlich des offenen Reitsplatzes ein Unterstand mit

Koppel ergänzt.
''
2. Der Hinweis in Bezug auf
mögliche Bodendenkmäler ist
entsprechend des Vorschlags
unter der Abwägung zum Bayern.
Landesamt für Denkmalpflege zu
ergänzen (Hinweis auf
Denkmalschutzrechtliche
Erlaubnis bei Erdarbeiten).
3. Für die Versickerung der
vollversiegelten Flächen
(Dachflächen Reithalle,
Stallungen, Pflasterflächen vor
Stallungen) werden Sickermulden
im Geltungsbereich in den
planerischen Festsetzungen
festgesetzt.
4. Der Verweis auf die Einhaltung
der Düngeverordnung wird in den
Hinweisen ergänzt.
5. In der Flächenbilanz wird der
Begriff "landwirtschaftliche
Nutzfläche" durch "Pferdekoppel
mit Unterstellplätzen" ersetzt.

Diskussion:

Zweiter Bürgermeister Rieger befürchtet, dass 1 Stellplatz pro Pferd nicht ausreicht. Frau Siller weist auf den vorgestellten Inhalt hin. Sie geht von einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen aus.

Beschluss:

Die Einwände werden zur Kenntnis genommen und wie oben aufgeführt abgewogen. Folgende Einwände führen in der Abwägung zu einer Änderung der Planung.

- 1. Die Zahl der Unterstellplätze/ Gebäude wird im Entwurf den derzeit tatsächlichen Gebäudebestand angepasst. Hierfür wird nördlich des offenen Reitplatzes ein Unterstand mit Koppel ergänzt.
- 2. Der Hinweis in Bezug auf mögliche Bodendenkmäler ist entsprechend des Vorschlags unter der Abwägung zum Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu ergänzen (Hinweis auf Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bei Erdarbeiten).
- 3. Für die Versickerung der vollversiegelten Flächen (Dachflächen Reithalle, Stallungen, Pflasterflächen vor Stallungen) werden Sickermulden im Geltungsbereich in den planerischen Festsetzungen festgesetzt.
- 4. Der Verweis auf die Einhaltung der Düngeverordnung wird in den Hinweisen ergänzt.
- 5. In der Flächenbilanz wird der Begriff "landwirtschaftliche Nutzfläche" durch "Pferdekoppel mit Unterstellplätzen" ersetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, prüfen zu lassen, ob Regelungen zu Punkt 13 in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden können.

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 6 Anwesend 18

9.7 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Öffentlichkeit B 3

	1	T	
3 B3	29.05.2022	· ·	1. Zum Einwand im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens siehe Punkt 2 der Stellungnahme zu B2.
			2. Zum Einwand im Hinblick auf die Erfordernis einer Bauleitplanung siehe Punkt 1 der Stellungnahme zu B2.
		3. Alle baulichen Anlagen sind unrechtmäßig erstellt.	3. Für die vorhandenen Anlagen im derzeitigen Außenbereich besteht kein Baurecht, sie wurden ordnungswidrig erstellt. Die Gemeinde hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen, da sie es aus städtebaulicher Sicht für erforderlich hält (Begründung siehe hierzu Pkt. 1 zur Stellungnahme zu B2).
		Landwirt im Haupterwerb und damit auch nicht privilegiert. Es besteht auch keine Landwirtschaft auf dem Betrieb. Der Haupterwerb des	4. Für den Antrag auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans muss der Vorhabenträger (nebenstehend Antragsteller genannt) nicht zwingend das Vorhaben im Haupterwerb ausführen. Er kann auch alleinig als Investor fungieren. Über die "Funktion" des Vorhabensträger, dessen Beweggründe, etc. gibt es keinerlei Vorgaben von Seiten der Gesetzgebung. Der Vorhabenträger muss der Gemeinde neben der Schließung des Städtebaulichen Vertrags lediglich dessen finanzielle Bonität zur Umsetzung des Vorhabens nachweisen.
		Fläche die in der Nähe des Vorhabens ist, ist eine von mir bewirtschaftete Sonderkulturfläche .Da weder die Mindestabstände von 20 m von baulichen Anlagen eingehalten werden, noch ein Schutzschild vorgesehen ist,	Es wurde mit der zuständigen Behörde telefonisch Kontakt aufgenommen. Von Seiten der Behörde konnte keine Beeinträchtigung durch die Pferdepension auf die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen erkannt werden, zumal eine konkrete Beschreibung der Art der Beeinträchtigung in der Stellungnahme von B3

B3

bevorrechtigt an. Falls es zu Genehmigung einer in eingereichten Form kommt werde ich eine mir Schadensersatzklage gegen die Genehmigungsbehörden vorbehalten.

6.

Ausbildung noch Erfahrung geeignet und berechtigt eine Tierhaltung in diesem Ausmaß zu betreiben. Die Grundlagen tiergerechter Haltung sind somit nicht gegeben.

7.

beträgt laut 23,4 kg Phosphor je Pferd .Da der Stickstoff überwiegend als Harn ausgeschieden wird kommt es zu einer massiven Überdüngung der Flächen, die betrifft. auch ietzt schon rechtswidrig ist und von den zuständigen muss.

Bei einer verbleibender Fläche von weniger als 2 ha Grünfläche und Höchstmenge von ca 200 kg Stickstoff je Hektar abzüglich kann. tatsächlicher N-Min Gehalte Abschläge im Gebiet können maximal 12,5 Pferde auf der verbleibenden Fläche gehalten werden ohne einen Rechtsbruch zu begehen.

Falls eine also Genehmigungsbehörde Sachverhalt außer diesen Acht lässt obwohl darauf hingewiesen worden ,macht Sie sich Schuldig und wird dafür zur Rechenschaft gezogen werden.

Meine angrenzende Hoffläche Da wird bei

Weder der Eigentümer noch Zum Einwand im Hinblick auf die fachlichen der Betreiber ist weder durch Qualifikationen siehe Punkt 8 der Stellungnahme durch zu B2.

Die Nährstoffausscheidung je Die Einwände wurden geprüft und werden zur Kenntnis genommen. Die Düngeverordnung ist Angaben 53,6 kg Stickstoff je sowohl von gewerblichen, privaten als auch Jahr .Dazu kommen noch landwirtschaftlichen Betrieben einzuhalten. In welcher Form dies erfolgt (Flächenerweiterung, Abgabe des Düngers, etc.) bleibt den Betreibern überlassen und ist nicht Gegenstand Bauleitplanung, da dies die Betriebsführung

Von Seiten des AELF wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken in dieser Behörden geahndet werden Hinsicht vorgetragen. Die zuständige Behörde (AELF) wurde tel. kontaktiert. Deren Aussage nach obliegt die Einhaltung dem Betreiber und ist Rahmen der Bauleitplanung nicht im einer festzusetzen, da die Einhaltung unter diversen, auch wechselnden Möglichkeiten gegeben sein

8.

Bebauung keine weitere Versiegelung, stärkeren gegenüber den Festsetzungen des

B3

Regenereignissen durch die vorhabenbezogenen nicht versickern überschwemmt. kommt es Ausscheidungen der Pferde . berücksichtigen, Es müssen getroffen werden die ein vollversiegelten eindringen Niederschlages auf meine Flächen verhindert.

Bebauungsplans/ Regenmenge die - aufgrund Istzustand vorgesehen ist, ist nicht von der verdichteten Grünfläche - zusätzlichen Auswirkungen für die umliegenden kann Flurstücke auszugehen. Erhebliche zusätzliche Dadurch Niederschlagsmassen sind somit nicht zu erwarten.

Verunreinigungen durch die Die Bedenken sind in der weiteren Planung zu indem für Maßnahmen Niederschlagswasser von vorhandenen Flächen (Dachflächen, des Pflasterflächen) Sickermulden festgesetzt werden sollten.

> Ableitung Zur des ablaufenden Niederschlagswassers sollte an der Flurgrenze zum Anwesen von B3 eine Sickermulde errichtet werden, die im Fall eines Starkregens als Rückhalt fungiert und Verunreinigungen auffängt.

Die Anlage beschränkt meine aufarund fehlender Standortüberprüfung in der ietzigen Form nicht genehmigungsfähig.

In welcher Form die Anlage die betriebliche betriebliche Entwicklung und Entwicklung eingeschränkt ist, wird hier nicht erläutert. Im Rahmen der Abwägung sind Belange und Interessen der Betroffenen, einschl. des Vorhabenträgers abzuwägen. Ggf. können Betroffenheiten durch eine Änderung Planung reduziert werden. Hierfür ist allerdings eine detaillierte Formulierung erforderlich. Insofern kann hier keine weitere argumentative Abwägung erfolgen. Inwieweit also die betriebliche Entwicklung eingeschränkt ist, wird im Schreiben nicht ersichtlich.

> Eine Standortüberprüfung (Alternativenprüfung) wurde erstellt (siehe Umweltbericht Pkt. 4). Im Ergebnis wurde keine Fläche ermittelt, die sich besser für das Vorhaben eignet, bzw. auf der mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter entfallen, bzw. geringer ausfallen würden.

10.

Die Pferdehalter gefährden Ausritten bei ihren den angrenzenden Verkehr.

Die Aktivitäten auf der Anlage Punkt 2 der Stellungnahme zu B1. müssen zeitlich beschränkt werden.

Die Pferdehalter haben in der Vergangenheit Rücksicht auf die ansässige Dorfbevölkerung genommen. Der Bewirtschafter ist nicht berechtigt die und Sonn-Feiertagsruhe unnötig stören deshalb müssen klare Vorgaben gemacht werden was genau an diesen Tagen erledigt werden muss. Die Zufahrt zur Anlage muss 10.

Zum Einwand im Hinblick auf Ausritte auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie Betriebszeiten und Verhaltensanweisungen siehe

В3

jederzeit freigehalten werden.

ausgewiesen.

12.

Die Ausgleichsfläche bezieht Zur sich nur auf -fälschlich den Paddocks auch betonierte anzupassen. und eine geschotterte Zufahrt derzeitige besteht muss dafür auch eine Ausgleichsfläche Außenbereich Hütten sind nur zum Teil Paddocks im üblichem Sinne. Der Rest sind betonierte Stallungen in denen ganzjährig Tiere gehalten werden.

13.

dass die Pferde das ganze werden ist die Aussage dass eine Reithalle für das Tierwohl notwendig ist falsch. Tatsache ist, dass die unrechtmäßig errichtete Reithalle nur dem Vergnügen der Reiter dienlich ist.

ordentlich gelagert und den Vorgaben rechtlich ausgebracht entsprechend werden muss. Da in der Vergangenheit nicht gehandelt sachgerecht worden ist wird bezweifelt dass ein ordentlicher Betrieb Anlage überhaupt | Vorschlag: der gewährleistet werden kann.

11.

Es sind zu wenig Stellplätze Zum Einwand im Hinblick auf die Stellplätze für die Autos und Anhänger siehe Punkt 9 der Stellungnahme zu B2.

12.

Ermittlung und **Abstimmung** der die Ausgleichsfläche wurde die Untere Sondergebiete S01-S02 und Naturschutzbehörde des Landkreises Kelheim S03. Da im Außenbereich der als Fachbehörde im Rahmen der frühzeitigen als Beteiligung der Behörde beteiligt. landwirtschaftliche Nutzfläche Eingriffsermittlung und Ausgleichflächenplanung bezeichnet wird - aber außer sind in Abstimmung mit der Behörde im Entwurf

Stallungen vorhanden sind Bei der Ermittlung des Eingriffs wird nicht der Ausgangszustand Istzustand als angesetzt, sondern die nach derzeitigem Recht mögliche Nutzung der Fläche. Insofern ist der ausgewiesen werden. Die im Begriff "landwirtschaftliche Nutzfläche" für den errichteten Ausgangszustand korrekt.

13.

Allein durch die Tatsache Die Prüfung, ob eine Anlage wirtschaftlich erforderlich oder verzichtbar ist, ist nicht Jahr über im Freien gehalten Gegenstand der Bauleitplanung. Allerdings sind auch Pferdestellplätze in festen Boxen im Stall vorhanden. Diese Tiere sind entgegen der Aussage nicht ganzjährig auf der Weide. Zudem kann wie in der Begründung erläutert durch die Bewegungshalle ggf. auf Ausritte im freien Gelände bei feuchter Witterung, Schnee, Regen verzichtet werden.

Es muss sichergestellt werden Zum Einwand im Hinblick auf die Mistlagerung dass der anfallende Mist siehe Punkt 14 der Stellungnahme zu B2.

Die Einwände werden zur Kenntnis genommen und wie oben aufgeführt abgewogen.

Folgende Einwände führen in der Abwägung zu einer Änderung der Planung.

В3

|--|

Beschluss:

Die Einwände werden zur Kenntnis genommen und wie oben aufgeführt abgewogen.

Folgende Einwände führen in der Abwägung zu einer Änderung der Planung.

- 1. Für die Ableitung des Niederschlagswassers bei Starkregen wird an der Flurgrenze zwischen dem Anwesen des B3 und der Koppelfläche ein Sickermulde festgesetzt, die Rückhaltefunktion hat und Verunreinigungen auffängt.
- 2. Der Verweis auf die Einhaltung der Düngeverordnung wird in den Hinweisen ergänzt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 4 Anwesend 18

9.8 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Öffentlichkeit B 4

4	B4	06.06.2022	auf einen Bebauungsplan gegenüber der Gemeinde § 1	1. Zum Einwand im Hinblick auf die Erfordernis der Bauleitplanung siehe Punkt 1 der Stellungnahme zu B2 und Punkt 4 der Stellungnahme zu B3.
			Baugenehmigung erstellte Gebäude, zu legitimieren. Das Landwirtschaftprivileg existiert im jetzigen Fall länge nicht merh, den der akutelle Eigentümer ist mutmaßlich kein Landwirt.	
			mittlerweile geändert. Die wirtschaftliche Entwicklung des ehemals landwirtschaftlich	Vorhabenträger nicht zwingend das Vorhaben im Haupterwerb ausführen.

Vorhabenträger ehemals und Eigentümer, mittlerweile ist Pächter seines ehemaligen Eigentums. Der Kausalzusammenhang zwischen Bebauungsplan und wirtschaftlicher Entwicklung des Vorhabensträgers ist keiner mehr. Die Arbeitsstätte des Vorhabenträgers ist ein gewerblich geführter Betreib in Abensberg, aber nicht die gewerblich geführte Pferdepension in Oberschambach.

Zu den Besitzund Eigentumsverhältnissen Ein langfristiger Pachtvertrag mit einem bereits Gewerbetreibenden in einem rechtsaültigen auch nicht Gewerbebetrieb. Außerdem wäre die Dauer des Pachtvertrags interessant.

Betriebswirtschaftlich erfolgreich wurde bisher nie gearbeitet, wer sagt, dass es jetzt funktionieren soll? Wie funktioniert denn die argumentativ ins Feld geführte Existenzsicherung? Konsequent gedacht, dann nur mit Festgehalt Vorhabenträger. durch den Anderweitig ist die Halbwertszeit Existenzverlustes des totalen ehemaligen Eigentümers, jetzt Pächters nur halb so lang.

Zur Regionalplanung:

Man kann es nicht oft genug anschneiden: Wie sichert der Vorhabenträger (Eigentümer) dem Besitzer die wirtschaftliche Existenz. Das Wirtschaften des heutigen Besitzers hat die letzten Jahre nicht funktioniert, wie sieht heute anders aus. passiert nach dem Besitzer? Eine wirtschaftliche Absicherung funktioniert in diesem Fall nur mit Festgehalt durch den Eigentümer an den Besitzer, denn der Besitzer hat als Eigentümer wirtschaftlich schon nicht gearbeitet.

Vorhabensträger, dessen Beweggründe, etc. gibt es keinerlei Vorgaben von Seiten Gesetzgebung. Der Vorhabenträger Gemeinde muss der neben der Schließung des Städtebaulichen Vertrags lediglich dessen finanzielle Bonität zur Umsetzung des Vorhabens nachweisen. Die Prüfung und gar Festlegung von Modalitäten zwischen den Vertragspartner (Pächter Vorhabenträger) ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung. Die Finanzierbarkeit zur Umsetzung wurde nachgewiesen.

Der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Vorhabenträger Vorhaben ist nicht mehr unmittelbar gegeben. Jedoch ist der Pächter/ Besitzer, welcher der ehem. Vorhabenträger und Eigentümer war wirtschaftlich mit dem Vorhaben verbunden. Seine Wohnund Arbeitsstätte befindet sich am Vorhabensort. Der Vorhabenträger hat mit dem Pächter einen Pachtvertrag auf 30 Jahre mit einseitiger Kündigung geschlossen. Insofern ist der kausale Zusammenhang auf wirtschaftlicher Basis gegeben. Ziel und Zweck der Planung ist jedoch nicht allein die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Betreibers - der auch nach dem Eigentümerwechsel identisch ist und entsprechend dem Pachtvertrag auch bleibt - womit dieses Ziel unverändert bestehen bleibt sondern auch die Entwicklung und Sicherung des Sportund Freizeitangebots für den Pferdesport im Gemeindebereich. Dies wird durch die vorliegende Bauleitplanung städtebaulich geordnet und entwickelt. Dieses Ziel im Sinne Landesentwicklungsprogramms bleibt unabhängig vom Vorhabenträger gegeben. Eine anderweitige Nutzung durch den Vorhabenträger ist gem. der Festsetzungen nicht möglich. Sollte langfristig die Pensionspferdehaltung durch den Pächter aufgegeben werden, ist keine anderweitige Nutzung erlaubt. Die Anlage wäre somit durch einen anderweitigen Besitzer (Pächter) zu betreiben oder die Anlagen rückzubauen auf Anlass und Kosten des Vorhabenträgers.

В4

Insofern ist der Wohnort, die Tätigkeit, Vorhabenträgers etc. des relevant und die aufgeführten Ziele bleiben unverändert bestehen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit

eines Vorhabens ist nicht Gegenstand der Abwägung. Es ist von Gemeinde der allerdings bei Aufstellung zu prüfen, ob die geplante Nutzung, bzw. das Vorhaben generell umsetzbar ist. Dies ist im vorliegenden Fall insofern geprüft, dass eine Finanzierungsbestätigung vorliegt und weite Teile des Vorhabens baulich (rechtswidria) bereits umaesetzt wurden.

Zur Veranlassung Tierwohl ist populär und auch Großkonzerne werben damit. Allerdinas diesem ist in Zusammenhang keine Reithalle zu begründen. Die Tiere werden im Freien gehalten, stehen draußen, werden geführt und auf z.T. den Flurwegen bzw. Privatgrundstücken geritten. Hier geht es lediglich im Luxus, dass Reiter ganzjährig im Trockenen

3. Zum Einwand im Hinblick auf die Reithalle der siehe Punkt 13 Stellungnahme zu B3.

Warum wird das Verfahren aktuell wieder aufgenommen, wenn es damals per Beschluss Eigentümer war Betreiber eines landwirtschaftlichen Betriebes wurde dahingehend unterstützt, dass die Existenz hätte gesichert werden können. Wie können unter neuen

die

Ziele

Voraussetzungen

identisch sein?

ihren Spaß haben können.

eingestellt wurde; der damalige jetzigen Vorhabenträger als gewerblich geführter Betrieb die 30 Jahre gesichert.

5. Zur Bestandsituation: Die überbaute Fläche liegt nicht bei der angegeben Zahl. Nach der Baueinstellung ca,. März 2020 durch das LRA Kelheim wurden noch weitere Hütten unrechtmäßig errichtet.

Zum Einwand im Hinblick auf die bestehende Bebauung siehe Punkt 4 der Stellungnahme zu B2. Im Entwurf werden die für die Unterbringung der 30 Großvieheinheiten erforderlichen (bereits errichteten) Unterstände festgesetzt. Diese sollten durch in den überbaubaren Baugrenzen Flächen in der Lage festgesetzt

B4

Steuerrechlich und baurechtlich war das Vorhaben sowohl unter dem ursprünglichen, als auch unter dem einzuordnen. Unabhängig von der Abwägung des Schutzgutes Freizeit und Erholung für Nutzer der Anlage ist der Pachtvertrag des jetzigen Pächters auf

Zu den Altlasten:

Gebietsbereich ein ist Bodendenkmal vorhaben.

7.

Zum

Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013) Das Prinzip des Vorrangs der

Innenentwicklung vor der Außenentwicklung wurde die letzten Jahre vom ehemaligen Eigentümer, jetzt Besitzer mit Füßen getreten; eine vorherige Standortprüfung hat wohl nie stattgefunden

8.

B4

Zum städtebaulichen Konzept: Wirtschaftlichkeit ist keine Frage der Größe, auch mit 30 Pferden ist nicht zwigend Wirtschaftlichkeit gegeben. Woher leitet sich die Zahl dreißig Belastung ab? Eine Anwohner wird sogar aktuell eingestanden. Unsere Flurnummer wird aktuell durch zwei Immissionsquellen stärkst beeinträchtigt. Im Westen durch einen Schweinemastbetrieb, im Osten durch die Pferdepension. Stinkt der eine nicht, verpestet der andere mit Pferdeexkremten die Luft.

Eine Größenordnung von 30 Unterstellplätzen lässt leider auch keine Rückschlüsse auf die konkrete Zahl der vorhandenen Großvieheinheiten zu. Wer soll das zukünftig überprüfen?

Zur Begründung der Festsetzungen:

Die Leitlinien zur Pferdehaltung 9. Sowohl Eignung die Eigentümers, als auch

werden.

Weitere Unterstände dürfen nicht errichtet werden.

Diese Aussage ist nicht korrekt.

Zum Einwand im Hinblick auf eines mutmaßlich vorhandenen Bodendenkmals siehe Punkt 5 der Stellungnahme zu B2.

Zum Einwand im Hinblick auf eine Alternativenprüfung siehe Punkt 9 der Stellungnahme zu B3.

Zum Einwand im Hinblick auf das Anzahl Unterstellplätze und der Belastung siehe Punkt der Stellungnahme zu B2.

werden eben nicht eingehalten! Zum Einwand im Hinblick auf die des Fachkompetenz siehe Punkt 8 der des Stellungnahme zu B2.

Besitzers sind anzuzweifeln: Ausbildung (weder Landwirt, noch Pferdewirt), Nachweise/ Fachkenntnisse.

10.

Die Stellplätze für PKW und speziell Anhänger für in ausreichender Anzahl (nach Pferdebesitzern, Stellplätzen oder nach Großvieheinheiten), sind wie viele und wo?

10.

Zum Einwand im Hinblick auf die der Stellplätze siehe Punkt 9 Stellungnahme zu B2.

11.

Es gibt keine landwirtschaftliche Fläche mehr, es muss von gewerblichen Flächen und damit von einer Nichtprivilegierung im Außenbereich ausgegangen werden.

11.

Zum Einwand im Hinblick auf die Privilegierung siehe Punkt 2 Stellungnahme zu B2.

12.

Unterständen Paddocks/ genannt? Wie vielen waren es, wie viele sind es und wie viele sollen genehmigt/ nachträglich legitimiert werden?

12.

Es ist keine konkrete Zahl an Zum Einwand im Hinblick auf die Unterstände siehe Punkt der Stellungnahme zu B2.

13.

B4

Laut mündlicher Aussage des Besitzers. wie uns bekannt wurde. sind auch Fortbildungsveranstaltungen geplant.

13.

Zum Einwand im Hinblick auf das Besucheraufkommen siehe Punkt 10 der Stellungnahme zu B2.

14.

Zu den wesenltichen Belangen und Auswirkungen Planungen: Wie wird gewährleistet, dass der Oberflächenkanal Oberschambach weiterhin ausreicht? Rückhaltemöglichkeit bei Starkregen am Grundstück, auch das fehlt in der aktuellen Planung.

14.

Zum Einwand im Hinblick auf der Entwässerung siehe Punkt 11der Stellungnahme zu B2.

15.

Wie und wo werden die flüssigen Abgänge entsorgt? Gibt es mittlerweile Sanitäreinrichtungen für die Einsteller oder sonstigen Besucher, sie fehlen im Plan. Wo werden die Fäkalien entsorgt?

15.

Zum Einwand im Hinblick auf Abwässer siehe Punkt der Stellungnahme zu B2, da identischer Wortlaut.

16.

Durch wen und wie wird zukünftig Kot auf öffentlichen Straßen entsorgt- durch Gemeindearbeiter? In der Vergangenheit hat dies leider nie durch den Betreiber oder die Reiter funktioniert.

17.

Wo werden in der Festmistlagerstätte die Sickersäfte (Eintrag alleine durch die jährlichen Niederschläge), hier ca. 96 m³ pro Jahr, aufgefangen oder/und entsorgt? Die Aussage zu Stroh in der Haltung ist schlichtweg falsch: Kot in den Auslaufflächen ist ohne Stroh.

Wie die Vergangenheit gezeigt ist auch eine ordnungsgemäße Lagerung und **Festmistes** Verwertung des durch den Besitzer nicht gegeben gewesen (Lagerung des Festmistes länger als drei Monate- es waren teilweise Jahre, im Außenbereich in der Nähe des Vorfluters der Gemarkung Schambach, Nähe Steinbruch/Doline).

18.

"Das Schutzobjekt ist Geltungsbereichs" Begründung): NEIN, auch das südwestlich gelegene Mischgebiet Dorf ist berücksichtigen. Die Emissionen sind hier umso mehr berücksichtigen, da auch im Westen schon von wesentlichen Immissionen des (Luft Schweinemästers, Lärm durch die Staatsstraße) ausgegangen werden muss und bereits teils grenzwertige Vorbelastungen durch den Schweinemastbetrieb existieren. Es wird hier besonders auf bereits an der lieaende Grenze Geruchsbelastungstage und Stunden hingewiesen. Der Gemeinderat hat nicht umsonst im Laufe des anderen

16.

wird Zum Einwand im Hinblick auf der hen Verunreinigung siehe Punkt 13 der urch Stellungnahme zu B2, da identischer der Wortlaut.

17.

Zum Einwand im Hinblick auf der Mistlagerstätten siehe Punkt 14 der Stellungnahme zu B2, da identischer Wortlaut.

18.

"Das Schutzobjekt ist die Zum Einwand im Hinblick auf der Wohnbebauung im Süden des Geruchsbelastung siehe Punkt 15 der Geltungsbereichs" (Zitat Begründung): NEIN, auch das identischer Wortlaut.

B4

Genehmigungsverfahrens dreimal dagegen gestimmt. Es wird hier in aller Deutlichkeit auf einem Nachweis durch ein immissionsschutzrechtliches Gutachten insistiert. Ein ggf. reicht hier sicher nicht aus:

- 1. Schutz des Wohngebietes
- 2. Schutz vom Mischgebiet Dorf
- 3. gewerblich, nicht privilegiert, viele Großvieheinheiten
- 4. Außenbereich

19.

Zur Flächenbilanz

Der Sprachgebrauch landwirtschaftliche Nutzflächen ist nicht korrekt: wir sprechen eindeutig von gewerbsmäßigen Betriebsflächen mit Koppel und Unterstellplätzen.

20.

Werte Gemeinderäte, werter Herr Bürgermeister, die aktuell vorgelegte Begründung lässt uns vermuten, dass sie lediglich kopiert und an der einen oder anderen Stelle mit Vorhabenträger neuer oder Eigentümer ergänzt wurde. Es waren damals schon sehr fragwürdige Fehler oder Argumentationslinien erkennbar. Heute noch weitere mehr.

2020 waren die Eigentumsverhältnisse noch andere als heute. Heute geht es um ein reines Investment eines Ortsfremden im Osten meines Anwesens. Ein weiterer imitierender noch dazu gewerblich betriebener Betrieb würde unsere, ohnehin schon stark eingeschränkte Lebensund Wohnqualität durch Luft, und Licht Lärm weiter minimieren.

Unter diesen Vorzeichen dargestellte und zu lesende Einwände bitten wir Sie. gewissenhaft abzuwägen. ob Deckmantel unter dem Sondergebiet Freizeitund Erholung in Oberschambach ein großdimensionierter Schwarzbau, mit nachweislich 19.

Zum Einwand im Hinblick auf den Sprachgebrauch siehe Punkt 16 der Stellungnahme zu B2, da identischer Wortlaut.

20.

Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen, entspricht in weiten Teilen der abschließenden Bemerkung von B2. Die Abwägung der Punkte erfolgt oben stehend.

В4

erheblichen Auswirkungen auf
Gemeindebürger von Saal, Vorschlag :
nachträglich legitimiert werden Die Einwände werden zur Kenntnis
muss. genommen und wie oben aufgeführt
Freundliche Grüße abgewogen. Die Einwände decken
sich überwiegend mit denen der
bereits zuvor bearbeiteten Einwänden
der Öffentlichkeit und finden dort ihre
Berücksichtigung im
Beschlussvorschlag.
Folgender Einwand wird
aufgenommen:
Die derzeit vorhandene Anzahl an
Unterständen in den Koppelbereichen
und bauliche Anlagen sind im Entwurf
anzupassen. Hierfür ist der
Unterstellplatz nördlich des offenen
Reitplatzes mit zu ergänzen.

Beschluss:

Die Einwände werden zur Kenntnis genommen und wie oben aufgeführt abgewogen. Die Einwände decken sich überwiegend mit denen der bereits zuvor bearbeiteten Einwänden der Öffentlichkeit und finden dort ihre Berücksichtigung im Beschlussvorschlag. Folgender Einwand wird aufgenommen: Die derzeit vorhandene Anzahl an Unterständen in den Koppelbereichen und bauliche Anlagen sind im Entwurf anzupassen. Hierfür ist der Unterstellplatz nördlich des offenen Reitplatzes mit zu ergänzen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 5 Anwesend 18

9.9 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellunngahme Öffentlichkeit B 5

5	B5	06.06.2022	Sehr geehrte Frau Arnold,	
			beigefügtes Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung. Danke.	
			Immissionsschutz	
			Folgenden Satz findet man im Text: "Im Zuge des weiteren Verfahrens ist ggf. ein Gutachten im Hinblick auf die Geruchsimmissionen zu erstellen und als Festsetzung zum Bebauungsplan zu ergänzen" Ein Immissionschutztechnisches Gutachten ist zwingend notwendig.	genommen. Der Anregung wurde bereits, wie vorab vorgesehen, entsprochen. Ein Geruchsgutachten liegt mittlerweile vor und wird Bestandteil des vorhabenbezogenen
			Erläuterung	Im Geruchsgutachten wird
			a)	entsprechend der Stellungnahme des
			Die Auflistung der Flurstücke, auf die erhebliche Belästigungen einwirken	Landratsamtes Kelheim geprüft, welche Auswirkungen die Umsetzung

können ist nicht vollständig.

Es fehlen schlichtweg die Grundstücke westlich der beantragten Flächen. Beispiele: 33/0, 23/0, 17/0, 15/0, usw.

Beispiele: 33/0, 23/0, 17/0, 15/0, usw b)

Westlich des o.g. Bebauungsplans befindet sich ein landwirtschaftliches Anwesen (Flur 32/0) mit Mastschweinehaltung in zwei Stallungen. (Gabelberger)

Von diesne gehgen erhebliche Belästigungen (Emissionen) aus. Zu Deutsch **ES STINKT!!**

Auf der Flur 32/0 ist zu unterscheiden zwischen einem genehmigten Neubau (540 Mastschweine) und einem Umbau (100 Mastschweine).

Für den Neubau gibt es eine Baugenehmigung.

Für den Umbau, d.h. Umwidmung von Rinderstall in Mastschweinestall, liegt höchstwahrscheinlich noch immer keine Genehmigung vor, sodass für diesen Umbau eigentlich kein Bestandsschutz beansprucht werden kann.

Um die Baugenehmigung für vorgenannten Neubau zu bekommen und aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Wohnbebauung (< 20 m!) musste ein Geruchsgutachten (2014) erstellt werden.

In diesem Gutachten wurde auch das Anwesen des Pächters als Emissionsquelle, als Vorbelastung, berücksichtigt. In der besagten Ausbreitungsberechnung wurden vom Gabelberger damals Mastschweine und vom Betrieb des ietzigen Pächters der Pferdepension 40 Mastschweine als "Erkenntnisquelle" berücksichtigt.

Nur mal die Großvieheinheiten als Vergleich:

30 Pferde sind 30 Großvieheinheiten. Das ergibt rechnerisch 214 Mastschweine! (je 0,14 GV).

Als Gesamtbelastung bzgl. den beiden Mastschweinestallungen von Flur 32/0 und dem Anwesen des Pächters wurden im Umgriff von Flur 32/0 Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten von bis zu 19% errechnet. In einem "Dorfgebiet" sind bis zu 15% (Maximalwert!) zumutbar.

Das "Kontingent an Gerüchen" wurde somit vom Anwesen Gabelberger

des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf die bestehenden **Immissionsorte** in Oberschambach Es wird hat überprüft, ob erhebliche Belästigungen durch Gerüche an diesen Immissionsorten auftreten. der zusammenfassenden zwei Beurteilung wird festgestellt, dass "der durchgeführte Vergleich der Geruchshäufigkeit der den Gesamtbelastung mit vorgeschlagenen Immissionswerten des Anhangs 7 TA Luft zeigt, dass vorgeschlagenen Immissionswerte an dem relevanten Immissionsorten eingehalten eine unterschritten werden. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass Belästigungen durch Gerüche an diesen Immissionsorten auftreten."

B5

vollständig ausgeschöpft. Wir möchten daran erinnern, dass sich

damals der Gemeinderat mehrmals gegen diesen

Mastschweinestallneubau

(gabelverger) ausgesprochen hat. (In der heutigen Zeit baut man keinen Stall im Innenbereich, wenn Alternativen vorhanden sind.) Das Landratsamt hatt trotzdem genehmigt.

Diese Genehmigung "rächt" sich jetzt für alle, die ihrerseits beuen wollen.

Das Gutachten von Flur 32/0 hat jetzt logischerweise zur Folge, dass keine weitere Emissionsquelle im Umgriff Mastschweinestalles des (Gabelberger) mehr möglich ist und zukünftige Wohnbebauungen evtl. Schwierigkeiten bekommen werden.

Fazit:

Für vorhabenbezogenen den Bebauungsplan ist zwingend ein Geruchsgutachten zu erstellen! Hinweis: ein der Neufassung der TA-Luft vom 18. Augsust 2021 wurden u.a. auch Änderungen in Bezug auf Abstand Immissionswerte | Vorschlag und

vorgenommen!

Es besteht hinreichender Grund zur Annahme, dass Grenzwerte nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen eingehalten werden!

Der Anregung wird entsprochen. Geruchsautachten Das Bebauungsplans.

Beschluss:

Der Anregung wird entsprochen. Das Geruchsgutachten wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 4 Anwesend 18

9.10 "SO Freizeit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Öffentlichkeit B 6

6 B6

Ich bin Anlieger an das geplante Vorhaben und dadurch Betroffener.

1.

Die durch die Reitsportanlage entstandenen Gebäude und baulichen zur Aufstellung des Bauleitplans Anlagen wurde ohne mein Wissen und ohne rechtliche Genehmigung erstellt. Somit hatte ich auch keine Möglichkeit meine Ansprüche geltend zu machen. Falls im Nachhinein eine Genehmigung erteilt wird, wird es Nachahmer geben. Ich weiß nicht mit welcher Begründung dann Absage erteilt werden kann.

Die durch den Reibetrieb und die Pferdehaltung entstandenen Belästigungen habe nur geduldet weil unverändert uneingeschränkt der Eigentümer mein Nachbar war. Falls jetzt ein Gewerbetreibender den wirtschaftliche ich nicht kenne die gleichen Rechte bekommen soll ist das nicht in wird zudem insofern gesichert, dass Ordnuna.

2.

Der tägliche Verkehr der durch noch mehr Pferdehalter entsteht erschwert meine- durch die Staatsstraße sowieso schon schwierige Situation noch mehr.

3.

Ich bin auch durch die Nähe der Reithalle die dann bis spät in die Nacht betrieben wird gestört.

Auch die bis in die Nacht dauernden halten. Arbeiten machen ein Nebeneinander schwer.

Da sich nicht um Landwirtschaft handelt muss ich auch die Genehmigung ablehnen. Mit freundlichen Grüßen

1.

Die Gemeinde sieht die Erfordernis grundlegend aufgrund zweier Punkte im Sinne der Ziele der Regionalplanung als erforderlich an. Zum ersten die wirtschaftliche Existenz, bzw. Schaffung und den Erhalt wohnortnahen einer Erwerbsmöglichkeit.

eine Zum zweiten die Förderung von Sportstätten Freizeit zur und Erholung für das Schutzgut Mensch. Nach dem Eigentümerwechsel ist der Punkt erfüllt. zweite Die Existenz des Einwohners von Oberschambach der Pachtvertrag auf 30 Jahre läuft, so dass der Bewohner des Anwesens Nr. 5 (bisheriger Eigentümer) auch weiterhin den Betrieb leitet.

2.

Eine grundlegende Änderuna. Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist durch die Festsetzungen nicht gegeben. Massive zusätzliche Unterstellplätze und insofern Nutzer der Anlage, die für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sorgen, baurechtlich nicht möglich.

Der gewerbliche Betrieb hat sich an die gesetzlichen Regelungen der TA Lärm/ ggf. Sportstättenverordnung zu Insofern sind Störungen dieser eine Ordnungswidrigkeit. Festsetzungen Gesonderte im Bebauungsplan im Hinblick auf

Betriebszeiten sind aufgrund der vorhandenen gesetzlichen Vorgaben nicht erforderlich. Diese sind lediglich dann zu treffen, wenn aufgrund eines Gutachtens Auflagen getroffen werden. ohne die der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht möglich ist (Anlieferverkehr für Verbrauchermärkte.

Schallschutzmaßnahmen, etc.). Dies ist auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme zuständigen der Behörde im Rahmen des

	Bauleitplanverfahrens nicht erkennbar.
	Vorschlag Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung zum Vorentwurfsstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Diskussion:

GRM Schmid regt an, auch die Betriebszeiten mit einem Durchführungsvertrag festzulegen.

Beschluss:

Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung zum Vorentwurfsstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Verwaltung wird beauftragt, prüfen zu lassen, ob Aufnahme von Betriebszeiten (siehe Punkt 3) im Durchführungsvertrag möglich ist.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 4 Anwesend 18

9.11 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Stellungnahme Öffentlichkeit B 7

7	B7	09.06.2022	Sehr geehrter Gemeinderat,	
			hiermit nehmen wir Bezug auf das Vorhaben des Bebauungsplans "Sondergebiet Freizeit und Erholung – Reitsport" in Oberschambach. Nachdem in den vergangenen Jahren der Bestand illegal aufgebaut wurde, soll nun mit diesem Antrag eine nachträgliche Legitimierung und eine Erweiterung dieses illegalen Bestands ermöglicht werden.	
			1. Unser Anwesen an der Bachlerstraße 11 befindet sich etwas südlich in der Nähe zum Vorhaben. Da das gesamte Gelände abschüssig ist, befürchten wird bei Starkregenereignissen einen Eintrag in unser Grundstück. Der Hof des Pächters und die Straße, welche die Grundstücke trennt sind zudem stark versiegelt.	keine Anregungen oder Einwände im Hinblick auf die Entwässerung. Für die Flächen der temporären Unterstellplätze und Koppeln an den dauerhaften Boxen (unversiegelte Wiesenflächen) ist eine zentrale

zur Bewässerung dienen sollen. Die Entwässerung der Dachflächen der Stallanlage und des Vorplatzes verläuft derzeit ungeregelt. Lt. des derzeitigen Pächters ist im Bereich der Grünflüche südlich der Stallanlage die Anlagen einer Sickermulde für dieser Flächen geplant.

Die Entwässerung der öffentlichen Flächen (Einmußer Straße) obliegt Baulastträger (im Fall der Einmußer Straße der Gemeinde Saal/ Donau). Für die fachund sachgerechte Entwässerung der privaten Flächen ist der Eigentümer verantwortlich.

2. Aufgrund der räumlichen Nähe zum 2. Vorhaben befürchte ich zudem ein meiner wirtschaftliche Abwertung Wohnimmobilie künftiae bzw. Einschränkung bei einer möglichen Entwicklung des Grundstücks.

Da sich It. des Geruchsgutachtens das Vorhaben mit der vorhandenen Bebauung/ Nutzung im Ort unter Wahrung der Vorgaben vereinbaren lässt, ist von einer Einschränkung im Hinblick auf eine Entwicklung des auszugehen. Grundstückes nicht Festgesetzt wird die Lage der Stallanlagen. Unterstellplätze. sowie die maximale Tieranzahl. Insofern ist eine unvorhergesehene Vergrößerung oder Erweiterung des Betriebs und somit Erhöhung der Immissionen auf das Grundstück durch konkreten Festsetzungen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht möglich.

3. Bereits jetzt ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen festzustellen. Durch eine etwaige Erweiterung oder mögliche Veranstaltungen befürchten wir einen weiteren Anstieg. Zudem ist Anwohner die Parkplatzsituation, insbesondere im Hinblick auf die seit Jahrzehnten aelebten Gewohnheiten rund um die Kirche/ Friedhof zu beachten.

Der derzeitige Pächter hat keine Aussagen zur geplanten Veranstaltung getroffen. Sollten diese stattfinden, wären für die Lärmbelastung für die im Rahmen der gesetzlichen Regelungen entsprechend der TΑ Lärm "Freizeitlärmrichtlinie" einzuhalten. Im Betriebsablauf sind überwiegend

die Besitzer, bzw. Nutzer der Pferde vor Ort zugegen, um die täglich erforderliche Pflege Tiere der durchzuführen.

Ist mit den rund 30 Unterstellplätzen oder ledialich eine nachträgliche Stück. Legalisierung **Bestands** des

4.

Die maximale Tieranzahl. die eine Erhöhung des Pferdebestands eingestellt werden dürfen, beträgt 30

B7

angestrebt? Der Fokus sollte auf die Anzahl der Pferde gelegt werden, da aus dieser unmittelbar die Belastungen der Anwohner resultieren. Diese Anzahl ist nach Möglichkeit, den entsprechend, Umständen begrenzen bzw. eine maximale Belegungsdichte pro Unterstellplatz festgelegt wreden. Letzteres würde zudem dem Tierwohl dienen.

Ruhezeiten werden derzeit bereits auf Zum Einwand im Hinblick auf den der Anlage nicht eingehalten, mit einer zunehmenden Auslastung des Betriebs Stellungnahme zu B1. würde die Belastung der Anwohner wahrscheinlich nochmals zunehmen. Die Aktivitäten auf der Anlage sind daher im normalen Betrieb zeitlich zu beschränken.

Betriebszeiten siehe Punkt 2 der

6. Situation nicht vorgegangen, da die des gefährdet werden sollte. Da dieser weiteres höchstwahrscheinlich möglich. bisher und zukünftia den Betrieb nicht wirtschaftlich führen muss kann. möalicherweise von einem Pächterwechsel ausgegangen werden, welcher noch weniger Rücksicht auf die ansässige Bevölkerung nimmt. möglichen Erweiterung Einer Gebiets. falls auch noch die Restbestände des bisheriaen Eigentümers übernommen werden, in Richtung Wohnbebauung in der Einmußer Straße, wird daher schon im Vorfeld widersprochen.

6.

Bisher wurde gegen die bestehende Eine Erweiterung des Vorhabens, bzw. Geltungsbereiches Existenz eines Dorfmitglieds nicht vorgesehen, bzw. nicht ohne ein Bauleitplanverfahren

7.

Auch die Erforderlichkeit. wird wie beschrieben. angezweifelt. wirtschaftliche Situation des Pächters verschlechtert sich durch die Pacht wohl eher.

wirtschaftliche Zum Einwand im Hinblick auf die oben Wirtschaftlichkeit siehe Punkt 2 der Die Stellungnahme zu B1.

8.

Neben der Belastung durch Lärm und Geruch muss zudem auch der Faktor der Beleuchtung beachtet werden. Entsprechende Zusatzbelastungen der Bevölkerung, etwa durch größere Beleuchtungsanlagen oder unsachgemäße Ausleuchtung der

Die Anregung im Hinblick auf die Beleuchtung ist berechtigt. Blendwirkung auf die angrenzenden Anlieger ist auszuschließen.

Dies sollte in die Hinweise, sowie in die eine Begründung aufgenommen werden.

В7

Zufahrt, sind zu vermeiden.

Im Hinblick auf die Geruchsbelastung Zum Einwand im Hinblick auf das wäre im Vorfeld einer Entscheidung ein Nachweis über immissionsschutzrechtliches Gutachten wünschenswert. Dabei solle auch der Schweinestall im Westen Oberschambachs einbezogen mit werden.

10.

Es muss sichergestellt werden, dass Zum Einwand im Hinblick auf die Entsorgung/ Lagerung von Mist siehe Punkt 14 der Stellungnahme zu B2.

Stellungnahme zu B2.

10.

der anfallende Mist ordnungsgerecht gelagert und entsorgt wird. Da in der Vergangenheit nicht sachgerecht gehandelt wurde, wird dies bezweifelt.

11.

den Kot der Pferde auf öffentlichen Straßen im Dorf niemand zuständig. Bei einer zunehmende Auslastung des Reitsportbetriebs wird ein erhöhtes Aufkommen erwartet. Hat der neue Besitzer hierfür ein entsprechenden Konzept?

11.

In der Vergangenheit fühlte sich für Zum Einwand im Hinblick auf die Entsorgung/ Reinigung der Straßen von Kot siehe Punkt 13 der Stellungnahme zu B2.

Geruchsgutachten siehe Punkt 15 der

Veräußerung aufgrund der landwirtschaftlichen bezweifelt. Es handelt sich dabei Stellungnahme zu B2. ausschließlich einen um Gewerbebetrieb.

12.

Eine Landwirtschaftsprivilegierung wird Zum Einwand im Hinblick auf die der baurechtliche Einordnung der Anlagen Nutzflächen als Gewerbebetrieb siehe Pkt. 2 der

Eine Privilegierung ist nicht gegeben, wie der Begründung bereits erläutert.

13.

Warum wird ein Verfahren aktuell aufgenommen, wieder welches Beschluss eingestellt vormals per Argument wurde? Das der wirtschaftlichen Existenzsicherung hat durch Veräußerung sich die grundlegend geändert.

Antrag erscheint Der wie eine Spekulation des neuen Eigentümers ohne Rücksicht auf die Bevölkerung vor Ort und dem Pächter, unter dem Vorwand einer Existenzsicherung.

Zudem soll eine nachträgliche Ziel Legalisierung stattfinden.

Die Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans begründet sich nicht ausschließlich in der Existenzsicherung des Eigentümers, derzeitigen Pächters. Die Gemeinde hat ebenso die Absicht, entsprechend den Zielen der Regionalplanung die Freizeitund Sportmöglichkeiten Gemeindebereich zu entwickeln und zu sichern. Durch die baurechtliche Ordnung des Vorhabens wird dieses Ortsteil Oberschambach umgesetzt. Zudem hat der Einwohner und jetzige Pächter einen langfristigen Pachtvertrag erhalten, der ihm die Möglichkeit zur beruflichen Ausübung und somit Sicherung der Existenz

B7

	Abschließend bitten wir die Mitglieder des Gemeinderats eine gewissenhafte Entscheidung zu fällen, welche die Rendite eines auswärtigen Investors nicht über das Wohl der ansässigen Bevölkerung stellt. Mit freundlichen Grüßen	Vorgaben hat sich jeder Vorhabenträger, unabhängig von
В7		Vorschlag Die Einwände werden zur Kenntnis genommen und wie oben aufgeführt abgewogen. Die Einwände decken sich überwiegend mit denen der bereits zuvor bearbeiteten Einwänden der Öffentlichkeit und finden dort ihre Berücksichtigung im Beschlussvorschlag.
		Folgende weitere Änderung an den Unterlagen zum Vorentwurf werden für den Entwurf im Rahmen der Abwägung vorgeschlagen: Der Hinweis, dass bei der Errichtung der Beleuchtung eine Blendwirkung der Anwohner auszuschließen ist, wird in die Hinweise aufgenommen.

Beschluss:

Die Einwände werden zur Kenntnis genommen und wie oben aufgeführt abgewogen. Die Einwände decken sich überwiegend mit denen der bereits zuvor bearbeiteten Einwänden der Öffentlichkeit und finden dort ihre Berücksichtigung im Beschlussvorschlag. Folgende weitere Änderung an den Unterlagen zum Vorentwurf werden für den Entwurf im Rahmen der Abwägung vorgeschlagen:

Der Hinweis, dass bei der Errichtung der Beleuchtung eine Blendwirkung der Anwohner auszuschließen ist, wird in die Hinweise aufgenommen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 4 Anwesend 18

10. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Freizeit und Erholung/Reitsport"; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 02.05.2023 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstands nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 4 Anwesend 18

GRM Wolter verlässt den Sitzungssaal.

GRM Rummel stellt aufgrund der fortgeschrittenen Uhrzeit einen Antrag auf Vertagung der restlichen Tagesordnungspunkte.

Beschluss:

Das Gremium stimmt einer Vertagung der restlichen Tagesordnungspunkte zu.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 11 Anwesend 17

11. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Ulmenring 6, FINr. 787, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Innenbereich, im Bereich des Bebauungsplans "Heide IV".

Nach Art der Nutzung ist das Wohngebäude im allgemeinen Wohngebiet zulässig.

Folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird beantragt:

-FOK Garage ist ca. 45 cm über dem Höhenbezugspunkt geplant.

Laut Begründung soll dies verhindern, dass der Höhenunterschied der Garage zum Haus zu groß wird.

Die maximale Wandhöhe der Garage wird nicht überschritten.

Eine derartige Befreiung von dieser Festsetzung wurde vom Gemeinderat bereits positiv entschieden (z. B. Ulmenring 32), so dass ein Bezugsfall vorliegt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung wird erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

12. Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau und zur energetischen Sanierung eines bestehenden Wohnhauses (Tektur), Donaustr. 31, FINr. 1017/6, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Gewerbegebiet dargestellt.

Im November 2020 wurde vom Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss ein Antrag auf Vorbescheid für das antragsgegenständliche Grundstück entschieden. Angefragt war damals die Errichtung einer Halle für einzelne Gewerbeeinheiten und einer Betriebsleiterwohnung auf den Flurnummern 1017/6 und 1017/1, Gemarkung Saal a.d.Donau. Der Rat erteilte das Einvernehmen hinsichtlich der Gebäudestellung und Größe, lehnte jedoch das Einvernehmen für die Errichtung der beantragten Betriebsleiterwohnung ab. Die Planung wurde umgeplant, auf die Betriebsleiterwohnung wurde verzichtet und das Landratsamt erteilte den Vorbescheid.

Am 31.05.2022 erteilt der Gemeinderat zum Bauantrag auf Umbau und energetische Sanierung eines bestehenden Wohnhauses und Errichtung einer zweigeschossigen Betriebshalle das Einvernehmen. Geplant war, dass die Firma Syntacoll künftig die Büroräume und die neue Halle nutzen würde. Im OG sollte die bestehende Wohnung bleiben, diese sollte um ca. 39 m² vergrößert und mit einem Balkon von ca. 16 m² erweitert werden.

Zu dem genehmigten Bauantrag aus 2022 wird nun ein Tekturantrag eingereicht. Die Halle entfällt in der Tekturplanung vollständig. Auf den Rückbau des im Norden befindlichen Büros wird verzichtet. Die Grundfläche bleibt laut Betriebsbeschreibung wie im Bestand vorhanden erhalten. Geplant ist weiterhin die Aufstockung des Gebäudes im südlichen Bereich und es soll zusätzlich eine Aufstockung im nördlichen Gebäudeteil erfolgen. Grundsätzlich ist Wohnen im Gewerbegebiet nur unter strengen Vorgaben zulässig. Die im Norden geplante Wohnnutzung war jedoch bereits 1994 Gegenstand einer Baugenehmigung. In diesem Bereich soll zwar nun eine Aufstockung erfolgen, die aber die bereits jetzt vorhandene Wohnnutzung von der Fläche her nicht erweitert. Der Erweiterung im südlichen Teil wurde vom Gemeinderat 2022 zugestimmt.

Statt des Anbaus der Gewerbehalle ist nun laut Planunterlagen im EG eine Nutzung mit 2 Praxen mit entsprechenden Behandlungsräumen – laut Stellplatznachweis - für z. B. eine Physiotherapiepraxis geplant. In der Betriebsbeschreibung ist die Rede von einer Nutzung als entweder Büro-, Geschäfts- oder Praxisraum. Beim Stellplatznachweis wird darauf verwiesen, dass der im ursprüngliche Eingabeplan zugrunde gelegte Nachweis gelten soll und dadurch die benötigen Stellplätze in jedem Fall übertroffen werden.

Nach Maß der baulichen Nutzung ist das Vorhaben zulässig. Die Beurteilung nach der Art der baulichen Nutzung ist für den Bereich der geplanten Physiopraxis in § 13 der Baunutzungsverordnung geregelt. Demnach ist die Berufsausübung als freiberufliche Tätigkeit in Gewerbegebieten zulässig. Auch die stattdessen evtl. geplante Nutzung als Büro- oder Geschäftsgebäude wäre in dem Gewerbegebiet zulässig.

Auf Aufforderung soll die Nutzungsänderung laut Rücksprache mit dem Entwurfsverfasser noch konkretisiert werden. Die Änderungspläne liegen derzeit jedoch noch nicht vor.

Diskussion:

GRM Ludwig fragt nach, ob ein Dachgeschossausbau Gegenstand der Tektur ist. Frau Arnold antwortet, dass dies nicht beantragt wurde.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Tektur und der geplanten Nutzungsänderung im EG wird erteilt. Ausreichend Stellplätze gemäß der Stellplatzverordnung sind vorzuhalten.

Mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 1 Anwesend 17

13. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von Einfamilienhäusern auf den FINrn. 1298, 1300, 1301, 1302, Gemarkung Mitterfecking

Die angefragten Grundstücke befinden sich im Außenbereich. Die Beurteilung erfolgt daher nach § 35 BauGB. Da keine Privilegierung gegeben ist, ist das geplante Bauvorhaben zur Errichtung von 4 Einfamilienhäusern als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Diese Beeinträchtigung liegt in dem Fall vor, da die Flächen als Flächen im Flächennutzungsplan als Flächen für Landwirtschaft dargestellt ist.

Zudem ist eine Erschließung derzeit nicht ausreichend gegeben, da der zur Erschließung überplante Bereich der FINr. 617/1, Gemarkung Mitterfecking unzureichend für die geplante Bebauung ausgebaut ist. Die Grundstücke sind derzeit noch nicht an die Entwässerungseinrichtung des Zweckverbands angeschlossen. Auch eine Wasserversorgung ist derzeit nicht vorhanden. Eine gesicherte Erschließung ist derzeit nicht gegeben.

Eine Bebauung ohne entsprechendes Bauleitverfahren ist aus Sicht der Verwaltung nicht möglich.

Über folgende Fragen soll im Zuge des Vorbescheides entschieden werden:

- Können in dem dargestellten Bereich, angrenzend an den neuen B-Plan "Steinfeld" 4 Einfamilienhäuser errichtet werden?
 - Antwort: Aufgrund der Lage im Außenbereich kann der Bebauung nicht zugestimmt werden.
- Kann als Zufahrt die FINr. 617/1, Gemarkung Mitterfecking verwendet werden.
 Antwort: Die FINr. 617/1, Gemarkung Mitterfecking befindet sich im nicht ausgebauten
 Zustand. Ein Ausbau von der Gemeinde ist derzeit nicht geplant. Einer Nutzung als Zufahrt kann derzeit nicht zugestimmt werden.
- Werden für diesen Bereich Ausgleichsflächen erforderlich?
 Antwort: Diese Frage bitten wir die Bauaufsichtsbehörde zu beantworten falls es sich hierbei um eine zulässige Fragestellung im Rahmen eines Vorbescheids handelt.

GRM Dietz verlässt den Sitzungssaal.

Diskussion:

Einige GRM sprechen sich für das Bauvorhaben aus, um einer Abwanderung Ortsansässiger entgegenzuwirken.

Der Erste Bürgermeister und Frau Arnold informieren, dass im Landratsamt bereits mehrfach Vorgespräche zu einer Bebauung stattgefunden haben. Aufgrund der Tierhaltung in der Nähe wäre eine Bauleitplanung problematisch, auch stelle sich die Frage, ob eine ausreichende Wirtschaftlichkeit für die Gemeinde für die Vermarktung zu erzielen sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Antworten, wie im vorgenannten Sachverhalt dargelegt zu. Das Einvernehmen für den vorgelegten Vorbescheid wird nicht erteilt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 6 Anwesend 16

Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
 Bestätigung des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Teuerting

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Teuerting hat in der Dienstversammlung vom 28.02.2023 Herrn Michael Aunkofer, wohnhaft in 93342 Saal a.d.Donau, Oberteuerting, Kreuzstr. 9, für die Dauer von 6 Jahren zum Feuerwehrkommandanten gewählt.

Der Gewählte bedarf nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen ungeeignet ist.

Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG kann der Feuerwehrkommandant bzw. dessen Stellvertreter nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet hat und die vorgeschriebenen Lehrgänge besucht hat.

Herr Aunkofer erfüllt alle Voraussetzungen zur Bestätigung. Insbesondere hat er die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht.

Beschluss:

Herr Michael Aunkofer wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG als Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Teuerting bestätigt.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

15. Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Bestätigung des Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr
Teuerting

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Teuerting hat in der Dienstversammlung vom 28.02.2023 Herrn Florian Meisterling, wohnhaft in 93342 Saal a.d.Donau, Unterteuerting, Müllerstr. 1 A, für die Dauer von 6 Jahren zum Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter gewählt.

Der Gewählte bedarf nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen ungeeignet ist.

Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG kann der Feuerwehrkommandant bzw. dessen Stellvertreter nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet hat und die vorgeschriebenen Lehrgänge besucht hat.

Herr Meisterling erfüllt alle Voraussetzungen zur Bestätigung. Insbesondere hat er die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht.

Beschluss:

Herr Florian Meisterling wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG als Feuerwehrkommandant-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Teuerting bestätigt.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

16. Verordnung der Gemeinde Saal a.d.Donau über das Offenhalten von Verkaufsstellen; Klingendes Saal am 25.06.2023

Sachverhalt:

Aufgrund der § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBI S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 Zehnte Zuständigkeits-Anpassungs-VO

vom 31.08.2015 (BGBI I S. 1474) und § 11 Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI. S.22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBI.Nr. 762) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen in der Gemeinde Saal a.d.Donau die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen (Klingendes Saal) am 25.06.2023 jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung "Klingendes Saal" am 25.06.2023.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

17. Erwerb eines Goupil G4 Elektrofahrzeugs für den gemeindlichen Bauhof / Friedhofsverwaltung

Der Erste Bürgermeister stellt ein vorliegendes Angebot für ein Goupil G4 Elektrofahrzeug vor mit einer Gesamtsumme von brutto 64.617 €. Möglicherweise könnte eine Förderung in Höhe von 9.000 – 15.000 € erzielt werden.

Aufgrund des hohen Kostenfaktors schlägt er jedoch vor, den vorhandenen Opel (altes Wasserfahrzeug) reparieren zu lassen und bei Bedarf ein ähnliches Fahrzeug gebraucht zu erwerben.

Diskussion:

GRM Czech weist darauf hin, dass das vorgestellte Fahrzeug nicht mit Airbags ausgestattet ist und würde auch aufgrund der hohen Kosten von einem Kauf absehen.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Erwerb eines Goupil G4 Elektrofahrzeuges für den gemeindlichen Bauhof / Friedhofsverwaltung zu.

Einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 17 Anwesend 17

18. Nachruf bei Sterbefällen

Sachverhalt:

Derzeit besteht die Regelung, dass bei verstorbenen Beschäftigten, ehemaligen Beschäftigten, Bürgermeistern, Gemeinderäten, ehemaligen Bürgermeistern und Gemeinderäten ein Nachruf in

der Mittelbayerischen Zeitung in der Größe 14 x 8 cm erfolgt und ein Grabpflegegutschein im Wert von 100 € den Angehörigen überreicht wird.

Jedoch war bei den Gemeinderäten gemäß des Beschlusses Nr. 636 vom 20.01.1987 notwendig, dass diese mindestens 2 Wahlperioden Mitglied des Gemeinderates sein mussten, um einen Nachruf und einen Grabpflegegutschein zu erhalten. Sobald jemand zum Gemeinderat gewählt wurde, soll ein Nachruf erfolgen und ein Grabpflegegutschein entrichtet werden.

Beschluss:

Der Beschluss Nr. 636 vom 20.01.1987 wird in der Form geändert, dass verstorbene Gemeinderäte und ehemalige Gemeinderäte, welche in den Gemeinderat gewählt wurden, einen Nachruf sowie deren Angehörige einen Grabpflegegutschein erhalten.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

19. Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF) für die Freiwillige Feuerwehr Saal; Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Vergabe

Sachverhalt:

Aufgrund der angespannten Marktlage ist hinsichtlich der MZF-Beschaffung ein schnelles Handeln nötig, weshalb seitens der Verwaltung empfohlen wird, den Ersten Bürgermeister zu ermächtigen, die Zuschlagserteilung in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Für das Fahrgestell ist mit einer Summe von ca. 90.000 € zu rechnen, für den Ausbau ca. 92.000 €

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Zuschlagerteilung für die Neubeschaffung des ausgeschriebenen Mehrzweckfahrzeuges (MZF) in eigener Zuständigkeit bis zu einem Betrag von 190.000 € durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

20. Mitteilungen und Anfragen

GRM Rummel weist auf die massiven Straßenschäden der Straße Auf dem Gries hin. Diese seien bekannt, so Bürgermeister Nerb, jedoch sei derzeit keine Firma verfügbar zur Behebung der Schäden.

GRM Russ informiert, dass die Beleuchtung auf dem Radweg nach Mitterfecking nur teilweise funktioniert. Dies werde man überprüfen, so Bürgermeister Nerb.

Zur Kenntnis genommen

GRM Ludwig geht auf das Schreiben der Bürgerinitiative Region Abensberg an das Gremium ein zum geplanten Logistikzentrum bei Stocka und stellt einen Antrag zur Behandlung als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung.

Dies sei Thema für die jeweiligen Fraktionssitzungen, erklärt der Erste Bürgermeister. Das Gemeinderatsgremium könne bei ersten Behördenbeteiligung darüber abstimmen.

Beschluss:

Das Thema zum geplanten Logistikzentrum bei Stocka wird als Tagesordnungspunkt mit aufgenommen.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 3 Nein 14 Anwesend 17

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez. Christian Nerb Erster Bürgermeister

gez. Tobias Zeitler Schriftführung